

B e r i c h t

über die

Verhandlungen der I. Reichstagung
„Rote Hilfe Deutschlands“

am 17. Mai 1925 in Berlin



Herausgegeben
vom Zentralvorstand der Mitgliederorganisation
„Rote Hilfe Deutschlands“

1 9 2 5

Vereinigung Internationaler Verlagsanstalten G. m. b. H.
Berlin SW 61

50

B e r i c h t

über die

Verhandlungen der I. Reichstagung „Rote Hilfe Deutschlands“

am 17. Mai 1925 in Berlin



Herausgegeben
vom Zentralvorstand der Mitgliederorganisation
„Rote Hilfe Deutschlands“

1 9 2 5

Vereinigung Internationaler Verlagsanstalten G. m. b. H.
Berlin SW 61

Tagesordnung:

1. **Der weiße Terror und seine Opfer.**
Referent: Schriftsteller E. J. Gumbel, Berlin.
 2. **Justiz und Klassenmoral.**
 - a) Das Untersuchungsverfahren.
Referent: W. Müzenberg, Mitglied des Reichstags.
 - b) Prozeßführung und Urteil.
Referenten: Rechtsanwalt Dr. Kurt Rosenfeld, Berlin.
Rechtsanwalt Dr. D. H. Galpert, Berlin.
 3. **Strafausschub und Amnestie.**
Referent: Rechtsanwalt G. Dbuch, Düsseldorf, M. d. Pr. Landt.
 4. **Strafvollzug an politischen Gefangenen**
 - a) in Theorie und Praxis.
Referent: Rechtsanwalt Dr. H. Seckel, Frankfurt a. M.
 - b) in Bayern.
Referent Schriftsteller Erich Mühsam, Berlin.
 5. **Die Fürsorge für Familien politischer Gefangener in Staat und Gemeinde.**
Referent: Karl Liedt, Berlin. Vorsitzender des Internationalen Bundes der Kriegsofoper.
 6. **Die politischen Flüchtlinge und das Asylrecht.**
Referent Schriftsteller Felix Halle, Berlin.
 7. **Die Aufgaben der Roten Hilfe.**
Referent: W. Bied, Mitglied des Preußischen Landtages.
- Bericht und Neuwahl des Zentralkomitees Rote Hilfe.**

Bericht über die Verhandlungen.

Einleitung.

Die erste Reichstagung „Rote Hilfe Deutschlands“ fand am 17. Mai 1925 im großen Sitzungssaale des ehemaligen preussischen Herrenhauses in Berlin statt. Nachdem die seit dem Sommer 1921 in der Form loser lokaler Komitees bestehende „Rote Hilfe“ am 1. Oktober 1924 in die Form einer festen zentralen Mitgliederorganisation umgewandelt worden war, hatte die erste Reichstagung die Aufgabe, zunächst einmal vor der breiten Öffentlichkeit die Aufgabengebiete zu behandeln, auf denen die „Rote Hilfe“ tätig ist.

Zu der Tagung waren die Innen- und Justizministerien des Reiches und aller Bundesstaaten, sowie die Polizei- und Gerichtsbehörden, die Vertreter aller Parteien und ihrer Presse eingeladen worden, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich an kompetenter Stelle über die Tätigkeit der „Roten Hilfe“ zu informieren. Besonders die Polizei- und Gerichtsbehörden bezeugen ein lebhaftes Interesse an der „Roten Hilfe“, die sie fortgesetzt durch Spitzel beobachten lassen. Leider haben diese Behörden von der ihnen gebotenen Gelegenheit, sich auf der Reichstagung über die „Rote Hilfe“ zu informieren, keinen Gebrauch gemacht. Es sind ihnen trotzdem die Drucksachen und Beschlüsse der Reichstagung übermittelt worden.

Die Reichstagung hat den Zweck, zu dem sie einberufen war, durchaus erfüllt. Sie zeigte als demonstrative Kundgebung Aufgabe und Tätigkeit der „Roten Hilfe“ und stärkte bei den Teilnehmern den Willen zu ihrem weiteren Ausbau. Mit der Tagung war gleichzeitig eine Ausstellung des Propaganda-Materials für die „Rote Hilfe“ verbunden, die ein übersichtliches Bild ihrer Tätigkeit gab.

Es folgt nunmehr der Verhandlungsbericht der Reichstagung, die von dem Vorsitzenden der „Roten Hilfe“, Bied mit folgender Ansprache eröffnet wurde:

Eröffnungsansprache.

Genossinnen und Genossen! Verehrte Anwesende! Die erste Reichstagung der „Roten Hilfe Deutschlands“ ist eröffnet. Ich begrüße die erschienenen Delegierten und Gäste und hoffe, daß die Reichstagung erfüllen wird, was von dem Zentralkomitee der „Roten Hilfe Deutschlands“ mit dieser Tagung beabsichtigt ist. Auf dieser Tagung sollen in kurzen Vorträgen eine Reihe von Fragen behandelt werden, um derentwillen die „Rote Hilfe“ geschaffen worden ist. Es ist gleichzeitig die erste Reichstagung, die als Delegiertentagung nach der Gründung der „Roten Hilfe“ als Mitgliederorganisation stattfindet und die auch den Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees entgegenzunehmen hat.

Die „Rote Hilfe“ als Mitgliederorganisation hat ihre Vorläuferin in der im Sommer 1921 geschaffenen „Roten Hilfe“, die bis zum Oktober vorigen Jahres in der Form loser lokaler Komitees bestand. Das Zentralkomitee „Rote Hilfe Deutschlands“ erwartet von dieser Tagung einen starken Anstoß für die „Rote Hilfe“-Bewegung und dankt insbesondere den Referenten, die sich bereit erklärt haben, auf dieser Tagung die Referate zu halten.

Wir haben uns erlaubt, zu dieser Tagung auch die Regierungs-, Gerichts- und Polizeibehörden, sowie die Fraktionen des Reichstages und die Presse einzuladen, um vor der breitesten Öffentlichkeit die für die Tagung und die „Rote Hilfe“ in Betracht kommenden Fragen zu behandeln. Leider sind von den eingeladenen Regierungs-, Gerichts- und Polizeibehörden Vertreter noch nicht erschienen. (Zuruf: Hört, hört!) Wir hoffen, daß im Laufe der Tagung doch noch der eine oder der andere Regierungs-, Polizei- oder Gerichtsvertreter erscheint. Wir haben die Einladung an diese deshalb ergehen lassen, weil wir entdeckt haben, daß sowohl bei den Polizei-, wie bei den Gerichtsbehörden eine ungeheure Unkenntnis über das Wesen und den Zweck der „Roten Hilfe“ besteht und wir haben erwartet, daß es ihnen nur erwünscht sein könnte, hier zu erfahren, was die Behörden sonst durch ihre Spitzel zu erfahren sich bemühen. (Zuruf: Sehr richtig!) Immerhin zwei Regierungsministerien haben es doch für notwendig gehalten, sich wenigstens für ihr Nichterscheinen zu entschuldigen.

Das oldenburgische Justizministerium schreibt:

Ministerium der Justiz
Fernruf 1191—1198
Nr. I 2229.

Oldenburg, den 11. Mai 1925.

Das Ministerium dankt für die freundliche Einladung zum 17. d. Mts., bedauert jedoch, der Einladung keine Folge leisten zu können.

gez. v. F i n d h,
beglaubigt: Gerdes
Ministerial-Kanzleisekretär.

Das anhaltische Innenministerium schreibt:

Anhaltische Regierung,
Abteilung des Innern.
Nr. I 8464.

Dessau, den 12. Mai 1925.

Für die Einladung zu der am 17. d. Mts. stattfindenden Reichstagung „Rote Hilfe Deutschlands“ sprechen wir unseren verbindlichsten Dank aus. Wir bedauern jedoch, wegen der angespannten Geschäftslage einen Vertreter nicht entsenden zu können.

Anhaltische Regierung, Abteilung des Innern.
(Unterschrift unleserlich.)

Von den eingeladenen Fraktionen hat sich nur die Reichstagsfraktion der Demokratischen Partei entschuldigt. Erschienen ist nur die Fraktion der Kommunistischen Partei.

Begrüßungsschreiben.

Dann sind der Reichstagung eine Anzahl Begrüßungen zugegangen. Zunächst ein längeres Begrüßungsschreiben von dem Ausschuß der Angehörigen und dem Rechtshilfsbüro der politischen Gefangenen Rumäniens, aus dem ich nur einige Abschnitte verlesen werde. Nachdem in dem Schreiben geschildert wird, wie die durch die Friedensverträge zu Rumänien gekommenen nationalen Minderheiten kulturell unterdrückt worden, heißt es weiter:

„Werte Genossen! Der kulturelle Tenor ist aber nur ein winziger Teil jenes allgemeinen blindwütigen Terrors, der sich gegen alle richtet, die ehrlich schaffen und leben wollen.“

Die Arbeiter von Stadt und Land sind aller Bürgerrechte beraubt. Eine Koalitions- und Versammlungsfreiheit gibt es in Rumänien ebenso wenig, wie ein Streikrecht oder eine Pressefreiheit. Harmlose Gewerkschaftsfitzungen werden mit Bajonetten auseinandergesagt. Die gesamte Arbeiterpresse ist unterdrückt und auf Grund eines bereits sieben Jahre bestehenden Belagerungszustandes und einer Reihe von Ausnahmegesetzen können die Arbeiter in keiner wie immer gearteten Weise ihrem Willen Ausdruck verleihen. Wer dies aber dennoch versucht, wird in den Kerker geworfen, auf das unmenschlichste und in der barbarischsten Weise mißhandelt und gefoltert und ohne irgendwelche Rechtsgrundlage von Kriegsgerichten zu schweren Zuchthausstrafen verurteilt und in Salzgruben geschickt, wo er einem sicheren Tode geweiht ist.

So schmachten gegenwärtig über 3000 aufrechte Kämpfer des rumänischen werktätigen Volkes in den Kerkern und Kasematten von Jilava, Doftana, Plataresti, Targ-Ocna, Pischinew, Tg.-Jiu usw. Von der Außenwelt völlig abgeschnitten, ohne das Recht Besuche, Briefe oder Lebensmittel von ihren Angehörigen zu empfangen, zu den schwersten und ekelerregendsten Zwangsarbeiten gezwungen, haben diese Gefangenen noch außerdem die un-aufhörlichen Mißhandlungen und seelischen Erniedrigungen zu erdulden.

Es vergeht fast kein Tag, an dem nicht in irgendeinem Kerker des Landes die politischen Gefangenen im Hungerstreik stehen, der bisweilen auf zwanzig bis dreißig Tage ausgedehnt werden muß, um ein Regime durchzusetzen, wie es die Schwerverbrecher genießen. Im unterirdischen Kasemattengefängnis Jilava standen 70 Arbeiter und Arbeiterinnen insgesamt in einem ungerstreik von 1840 Tagen. In der Chisnower Zitadelle befinden sich gegenwärtig über 300 Bauern, deren einzige Schuld darin besteht, daß sie es gewagt haben, sich gegen den beabsichtigten Raub ihrer Felder zu wehren, bereits seit 14 Tagen im Hunger- und Durfstreik. Sie verlangen Beschleunigung des Gerichtsverfahrens, da sie schon nahezu ein Jahr unter den schwersten Bedingungen — in Ketten und in Dunkelhaft — im Kerker verbringen, ohne einmal vernommen zu sein. Unter diesen Opfern des rumänischen „Ordnungsstaates“ befinden sich weißhaarige Bäuerinnen, gebrechliche Greise und dem Kindesalter kaum entwachsene Jünglinge, unter denen auch der Tod seine Ernte hält. Bis jetzt sind von den Chisnower Gefangenen 5, darunter zwei Frauen, infolge von Mißhandlungen und Krankheit gestorben.

Alle diese Gewalttaten und Terrorakte will nun die gegenwärtige Regierung durch den in Bukarest stattfindenden Massenprozeß gegen die Führer der rumänischen revolutionären Arbeiterschaft krönen. Auf Grund der mit Hilfe der aus dem Mittelalter hervorgeholten Folterwerkzeuge erpressten Aussagen und „Geständnisse“ will sie sich durch Blurteile der Führer des auffässigen Proletariats entledigen, um den mit ihnen verbündeten Unternehmern noch weitere Ausbeutungsmöglichkeiten zu verschaffen. Der wahre Charakter dieses ausgesprochenen Massenprozesses tritt darin zutage, daß aus dem Auslande herbeigeeilte Rechtsanwälte nicht nur nicht als Verteidiger zugelassen wurden, sondern auch verhaftet, brutalisiert und ausgewiesen wurden. Der Prozeß findet unter dem vollkommenen Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Der Vorsitzende des Kriegsgerichts ist ein naher Verwandter des Leiters der rumänischen Obrigkeit und durch die ohne richterliches Urteil vorgenommenen Massenerkutionen bulgarischer und jüdischer Soldaten während des Krieges bekannt. Der Prozeß wird so unter Außerachtlassung aller gesetzlichen Normen geführt, die Verteidigung ist genebelt und der Gerichtshof schreibt in Wirklichkeit den Angeklagten vor, was sie aussagen dürfen und was nicht. Selbst in den Prozeßpausen werden die Angeklagten aufs schwerste mißhandelt, um sie einzuschüchtern. Die zum Prozeß geladenen ausländischen Zeugen wurden überhaupt nicht ins Land gelassen und der Hauptteil der Entlassungszeugen überhaupt nicht vorgeladen.

Gleichzeitig wüten aber auch in anderen Teilen des Landes die Kriegsgerichte und unzählige Arbeiter und Bauern werden stets aufs Neue in die Salzbergwerke und Disziplinar-Zuchthäuser verfrachtet.

Wenn nicht die Arbeitsbrüder der anderen Länder den rumänischen weißen Henkern rechtzeitig in den Arm fallen, dann wird die Blüte der rumänischen Arbeiter- und Bauernschaft von dieser Schandjustiz einem sicheren Tode überliefert werden.“

Ein anderes Begrüßungsschreiben vom 12. Mai liegt aus Belgrad von einem bulgarischen Genossen vor, dem es gelang, aus den Kernern Bulgariens zu entfliehen und der in einer langen Schilderung die zwei Jahre des grauenhaften Terrors seit dem Sturz der Stambulisti-Regierung wiedergibt. Er schreibt:

„Am 9. Juni 1923 wurde von den heutigen Machthabern durch einen Umsturz die Regierung Stambulistis gestürzt. Zehntausende Bauern traten in den Kampf zur Unterstützung der Bauernregierung. Am 12. September desselben Jahres wurden etwa 2500 angesehenen Funktionäre der kommunistischen Partei Bulgariens, der Gewerkschaften und der 70 000 Mitglieder zählenden Genossenschaft „Dzowoboschdenije“ verhaftet. Die Arbeiterheime wurden gesperrt, die Arbeiterpresse eingestellt. Nach 10 Tagen brach der Septemberaufstand aus, der nach 7—8 Tagen niedergeschlagen wurde. In den Kämpfen vom 9. Juni bis zum 22. September fielen kaum 300 Opfer. Dann wurden aber Zehntausende verhaftet und in den Kerker bis zum Tode gemartert, mehr als 5000 Arbeiter und Bauern, unter denen Hunderte von ihren Führern, gewesene Minister, Abgeordnete, Rechtsanwälte, Lehrer, Priester usw. wurden erschossen, erhängt oder ertränkt ohne jegliche Gerichtsuntersuchung. Die Regierung erließ eine beschränkte politische Amnestie, auf Grund deren nur die faschistischen Mörder, freigelassen. Seit damals

hörten die Verfolgungen und die Morde der Arbeiter und Bauern und ihrer nach dem Septemberaufstand am Leben gebliebenen Führer nicht auf . . .

In Sofia hielten die Polizeiagenten auf der Straße jeden an, der ihnen als verdächtig schien und erschossen die Leute unter dem geringsten Vorwande. . . . Sämtliche Verhaftete werden unmenschlichen Qualen ausgesetzt: Verprügelung mit Gummi- oder Drahtknüppel, mit Sandsäcken, die Fingernägel werden aufgerissen, in die Füße und Hände werden Nägel eingeschlagen, die Füße, Hände und das Rückgrat werden ihnen gebrochen, die Hoden eingezwängt, Gefangene werden ins Meer geworfen usw. usw.

In dieser Atmosphäre, die bereits zwei Jahre dauert, wurde das Attentat in der Sofioter Kathedrale am 16. April d. J. begangen. Dem Attentat folgten keine Versuche, Unruhen zu stiften. Die Behörden haben einige von den Attentätern verhaftet und andere niedergemetzelt. Gleichzeitig damit begannen Verfolgungen gegen alle Kommunisten, linke Bauernbündler und gegen alle diejenigen, die nicht den sogenannten Ordnungsparteien angehören.“

Der Genosse schildert dann die im Anschluß an das Attentat von der Janoff-Regierung durchgeführte Massen-Abtötung revolutionärer Arbeiter und Bauern. Er schreibt dann noch:

„Der Kampf gegen die Anhänger der beiden vor dem Umsturze größten Parteien, nämlich der kommunistischen Partei und des Bauernbundes wird heute auf dem Boden ihrer physischen Ausrottung geführt.“

Der Terror ist nicht nur auf die Anhänger dieser beiden Parteien beschränkt. Er wird in der letzten Zeit auch gegen Sozialdemokraten gerichtet, die mit der heutigen Regierung in allem solidarisch sind. Am 1. Mai wurde eine ihre geschlossene Versammlung von einer Gruppe Faschisten überfallen und gesprengt. Ihre Blätter werden jetzt strengstens zensuriert.

In meinem eigenen Namen, im Namen der bulgarischen Sektion der I.R.G., im Namen der Tausenden, die ihrer Aburteilung gewärtig sind oder ohne Gericht ermordet wurden, nachdem sie schon zu Tode gemartert wurden, im Namen der ihrem Schicksal überlassenen hungernden Familien, im Namen des ganzen bulgarischen werktätigen Volkes, das unter dem weißen Schrecken fürchterliche Qualen erleidet, bitte ich, diese blasse Darlegung allen manuellen und geistigen Arbeitern in Deutschland, sowie allen freiheitlich und menschlich gesinnten Deutschen bekannt zu machen und sie aufzufordern, ihre Stimme gegen den noch nicht dagewesenen Terror in Bulgarien und zum Schutze ihrer in Massen gemordeten bulgarischen Brüder zu erheben.

Meine besondere Bitte an die „Rote Hilfe Deutschlands“ ist, den Opfern in Bulgarien mit materieller Hilfe beizuspringen, indem sie es mit allen Mitteln erwirkt, durch die deutsche Öffentlichkeit und ihre Vertreter diese Hilfe an die Opfer des weißen Terrors in Bulgarien verteilt.“

Dann liegt ein Begrüßungsschreiben vom Komitee für Unterstützung der proletarischen politischen Gefangenen in Polen vor. Das Komitee schildert ebenfalls den weißen Terror, der in Polen begangen wird. 6000 politische Gefangene sitzen in den Gefängnissen, große Folterqualen müssen sie erdulden. Das Komitee erhofft, daß auch in Deutschland die „Rote-Hilfe“-Bewegung einen Umfang annehmen wird, daß auch mit Hilfe

dieser Bewegung es möglich sein wird, eben diesen Folterknechten ihre Opfer zu entreißen.

Dann liegt weiter ein Begrüßungstelegramm vor, das lautet:

„Die französische Einheitskonfederation begrüßt den Kongreß der „Roten Hilfe“ und verkündet die brüderliche Solidarität aller Opfer der kapitalistischen Unterdrückung.“

Ein anderes Telegramm lautet:

„Der Internationale Allgewerkschaftliche Verband der Tschechoslowakei begrüßt im Namen von 200 000 organisierten Arbeitern den ersten Reichskongreß der „Roten Hilfe“ und wünscht ihm die besten Erfolge. Es lebe die internationale Solidarität, es lebe die „Rote Hilfe!“

Dann sind uns Begrüßungsschreiben zugegangen von den politischen proletarischen Gefangenen Deutschlands. Zunächst von den 73 Festungsgefangenen, die in der Hamburger Festung Fuhlsbüttel schmachten. Sie schreiben:

„73 Festungsgefangene, die von der Hamburger Rachejustiz wegen des Oktoberaufstandes zu insgesamt 270 Jahren Kerker verurteilt wurden, senden dem Reichskongreß der „Roten Hilfe“ ihre proletarischen Grüße und wünschen seinen Arbeiten den besten Erfolg. — Wir Opfer der Klassenjustiz wissen, daß wir verloren wären, wenn nicht das Proletariat sich zur Hilfe für uns organisieren würde. Wir haben gerade in den letzten Wochen die brutale Rache der Bourgeoisie an den in die Klauen der Justiz gefallenen Klassenbewußten Arbeitern zu spüren bekommen. Als Antwort auf die schmachliche Niederlage des Hamburger Senats im Urbahnprozeß, zur Weihe der am 18. März geschlossenen Regierungskoalition zwischen Sozialdemokraten, Demokraten und Volksparteilern, zur Demonstration der Bedeutung Oberts für die Arbeiterklasse hatte der Hamburger Senat einen Tag nach dem Tode des ersten Reichspräsidenten der deutschen Bourgeoisrepublik die Fuhlsbütteler Festungsgefangenen aller ihrer Rechte als Ehrenhäftlinge beraubt. Wir antworteten mit dem Hungerstreik. Unser Hilferuf an die Hamburger Arbeiterschaft fand in den Betrieben und in den proletarischen Organisationen gewaltiges Echo. Aber der sozialdemokratisch-bürgerliche Senat schloß sich mit dem Polizeiknüppel vor dem Protest der Arbeiterschaft. Delegationen der Arbeiter und der Frauen der Festungsgefangenen wurden durch Polizeigewalt daran gehindert, Antwort und Gerechtigkeit von dem Hamburger Justizsenator zu fordern, die gesamte kommunistische Bürgerschaftsfraktion ihrer Abgeordnetenrechte beraubt und aus der Sitzung der Bürgerschaft ausgeschlossen, als sie Antwort auf ihre Frage nach dem Grund und auf ihr Verlangen nach der Aufhebung der Terrormaßnahmen forderte. Als dann nach 12 Tagen Hungerstreik der Senat endlich in der Bürgerschaft zur Antwort gezwungen war, da lautete seine Antwort:

Mögen die Festungsgefangenen verhungern, wir erhalten den Terror aufrecht!

Unter diesen Umständen brachen wir nach 13 Tagen den Hungerstreik auf Befehl der Partei ab. Aber unser Kampf war nicht umsonst gewesen. Wir hatten durch unseren Hungerstreik dem Gesamtkampf des Proletariats

um die Befreiung der proletarischen politischen Gefangenen neuen Antrieb gegeben, die Solidaritätsaktion der Arbeiterklasse für ihre eingekerkerten Brüder neu gestärkt. Die Beweise der proletarischen Solidarität, die wir nach unserem Hungerstreik durch die „Rote Hilfe“ erfuhren, waren groß.

Aber der Hamburger Senat macht seine Drohungen mit neuen Präzessionen gegen die Hamburger Festungsgefangenen wahr. In den nächsten Tagen werden wir von Fuhlsbüttel fortkommen und nach einem neuen, fern von Hamburg bei Cuxhaven für uns errichteten Kerker abtransportiert werden. Bereits Anfang dieser Woche waren alle Vorbereitungen für unsere Ueberführung durchgeführt, aber aus Angst vor Solidaritätskundgebungen der Hamburger Arbeiterschaft wurde der Abtransport in letzter Minute wieder verschoben. Jetzt zerbrechen sich Senat, Gefängnisverwaltung und Polizei den Kopf, wie sie uns von Hamburg fortbringen können, ohne daß die Hamburger Arbeiterschaft von dieser Terrormaßnahme etwas merkt. Wahrscheinlich wird man ebenso den Gummitknüppel gegen uns schwingen, wie bei der Ueberführung der in Altona verurteilten Oktoberkämpfer nach der Festung Söllnow.

Mögen die jungen Leute der Hamburger Pfefferfäcke das tun. Wir wissen, daß all diese Brutalitäten Alarmrufe sind, die das deutsche Proletariat zum Kampfe gegen die Klassenjustiz und ihre Republik aufrufen. Auf dem Wege der Organisierung dieses Kampfes einen Schritt vorwärts zu tun, dazu wünschen wir den Arbeiten des Reichskongresses der „Roten Hilfe“ besten Erfolg.“

Von den Festungsgefangenen der Festung Söllnow ist folgendes Schreiben zugegangen:

„Wir 151 proletarische Festungsgefangene im Zentralgefängnis Söllnow begrüßen den Reichskongreß der „Roten Hilfe“ und bringen ihm unsere wärmsten Sympathien und Wünsche zu einer erfolgreichen Tagung entgegen.“

Von der weißen Klassenjustiz wegen unseres unerlöschlichen Eintretens für die Idee der Befreiung der Arbeiterklasse zu der „Ehrenstrafe“ Festungshaft verurteilt, erhalten wir täglich die Segnungen des demokratischen Strafvollzugs der schwarz-rot-goldenen Republik zu spüren. Wir nehmen auch diese Gelegenheit zum Anlaß, dem Reichskongreß sowie der gesamten Öffentlichkeit die trostlosen Zustände im Gefängnis Söllnow zu unterbreiten. Den Festungsgefangenen stehen nach der Strafvollzugsordnung helle luftige Räume zu. Die proletarischen Festungsgefangenen in Söllnow werden in Zuchthauszellen, die vorher von Strafgefangenen geräumt werden mußten, eingesperrt. Mehrmals in der Woche gibt es tagelang kein Wasser, so daß die Klosettanlagen nicht gespült werden können. Das Essen entspricht in keiner Hinsicht den Anforderungen der Strafvollzugsordnung für Festungsgefangene. Die Küche ist allerhöchstens für den vierten Teil der Belegschaft eingerichtet, so daß in mehreren Zeitabständen gekocht werden muß und das Essen im Sommer zum Teil sauer und ungenießbar ist. Daß Beschwerden unsererseits niemals Erfolg hatten, liegt zum Teil daran, daß der Gefängnisdirektion von den zuständigen Behörden keinerlei Mittel zur Verfügung gestellt werden, andererseits werden wir nur mit leeren Versprechungen abgespeist.

Wenn uns die Zeit der Inhaftierung noch nicht vollständig an Körper und Geist zermürbt hat, so haben wir dies nur der rastlosen und aufopfernden Tätigkeit der „Roten Hilfe“ zu verdanken. Wir alle tragen in uns die heilige Flamme brüderlicher Solidarität, die uns mit den um die Befreiung der Arbeiterklasse kämpfenden Arbeitern verbündet; jedoch glühenden Haß gegen die gesamte reaktionäre Bourgeoisie. Wir sind uns bewußt, nur durch die ungebrochene revolutionäre Willenskraft den brüderlichen Solidaritätsbeweisen der „Roten Hilfe“ unseren Dank abstaten zu können.

Wir ersehnen den Tag der Freiheit, an dem wir wieder Seite an Seite mit der kämpfenden Arbeiterschaft stehen können.

Unser die Welt — trotz alledem!“

Dann liegt ein Begrüßungsschreiben der politischen Gefangenen aus Magdeburg vor. Auch sie erhoffen ebenfalls einen starken Anstoß von dieser Tagung für die Amnestiebewegung.

Ferner liegt dem Kongreß ein Gruß der Thüringer politischen Gefangenen vor. Auch in diesem Schreiben drückt sich derselbe Wunsch aus, der in allen diesen Schreiben geäußert wird, daß die Tagung erfolgreich sein und eine starke Bewegung für die Amnestie auslösen möge.

Nun liegt noch vor eine Begrüßung der Kinder, die in dem Kinderheim Barkenhoff in Worpsswede untergebracht sind. Sie haben ihr Schreiben illustriert, wir haben es im Wortlaut draußen in der Ausstellung ausgehängt und ersuchen die Anwesenden, davon Kenntnis zu nehmen. Die Kinder bedanken sich, daß es ihnen als Kinder von politischen Gefangenen oder von im Massenkampf Gefallenen ist, ermöglicht ist, mehrere Wochen in dem schönen Heim verbringen zu können.

Ein gleiches Schreiben ist uns zugegangen von den 31 Kindern, die in dem Kinderheim der Mopr in Elgersburg in Thüringen untergebracht sind. Auch sie drücken in kindlichen Worten ihren Wunsch und ihren Dank an die „Internationale Rote Hilfe“ aus.

Dann liegt ein Schreiben des Hilfsvereins für notleidende Frauen und Kinder der politischen Gefangenen vor. Sie schreiben:

„Wir bestätigen den Empfang Ihrer Einladung zu Ihrer Tagung am Sonntag, den 17. Mai. Durch Entsendung eines Delegierten möchten wir Ihnen die stete Bereitwilligkeit unserer Mitarbeit an Ihrem Hilfswerk zum Ausdruck bringen.

Unsere leider bescheidene Tätigkeit in derselben Richtung hat uns auf Schritt und Tritt das grauenhafte Elend unter den Frauen und Kindern der politischen Gefangenen offenbart; ein Elend, das außerdem durch die nie abbrechenden Schreckensurteile der deutschen Gerichte von Tag zu Tag immer mehr ins Ungeheuerliche vermehrt wird. Es ist kein Wort der Uebertreibung, daß die Notlage der Frauen und Kinder der politischen Gefangenen in Deutschland zu einer wirklichen Kulturschande geworden ist. Angesichts dieser traurigen Tatsache begrüßen wir mit besonderer Gemugung nicht nur die Existenz der „Roten Hilfe“, sondern vor allem deren überaus tatkräftige Arbeit zur Milderung dieses großen Elends.

Wir wünschen der Tagung den besten Erfolg.“

Genossinnen und Genossen! Ich darf wohl das Einverständnis eurerseits voraussetzen, wenn ich im Namen der Tagung diese Grüße erwidere. Ferner ersuche ich um die Ermächtigung, einen Gruß an die Exekutive der „Internationalen Roten Hilfe“ und an die „Rote Hilfe Rußlands“ zu schicken. Da ich keinen Widerspruch höre, stelle ich das Einverständnis fest. Außerdem übersenden wir einen Gruß an die „Rote-Hilfe-Tagung“, die von den französischen Arbeitern heute in Frankreich abgehalten wird.

Ich begrüße bei dieser Gelegenheit auch die Vertreter der ausländischen Organisationen der „Roten Hilfe“, wie auch den Vertreter des Exekutivkomitees der „Internationalen Roten Hilfe“ und möchte im Anschluß daran mitteilen, daß, nachdem in Oesterreich von der Regierung die „Rote Hilfe“ lange Zeit verboten war, jetzt endlich das Verbot aufgehoben worden ist (Zuruf: Bravo!), wenn auch zunächst nur für ein Gebiet.

Wir wollen angesichts der reichhaltigen Tagesordnung davon absehen, Begrüßungsansprachen der ausländischen Vertreter entgegenzunehmen, sie werden das auch nicht übelnehmen, sie sehen ja, welche umfangreiche Arbeit vor uns liegt.

Wahl des Präsidiums und der Mandatsprüfungskommission.

Als Präsidium der Tagung werden vorgeschlagen: Pieck-Berlin, Prenzlau-Berlin, Gundelach-Hamburg. Andere Vorschläge erfolgen nicht, dann erkläre ich auch diese Genossen als gewählt.

Dann müssen wir noch eine Mandatsprüfungskommission wählen. Es werden dafür vorgeschlagen: Füllgraf-Chemnitz, Becker-Niederrhein, Weiße-Halle, Altw ein-Thüringen und Wolmar-Baden. Ich höre keinen Widerspruch, dann stelle ich fest, daß die Tagung mit der Wahl dieser Genossen einverstanden ist. Ich bitte die Genossen, die Mandate in Empfang zu nehmen und sie im Laufe der Tagung zu prüfen, und dann am Schluß Bericht zu erstatten.

Festsetzung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung liegt Ihnen auf der Rückseite der Delegiertenkarte gedruckt vor. Leider muß sie etwas verändert werden. Es waren für das Referat „Prozeßführung und Urteil“ als Referenten die Rechtsanwälte Dr. Kurt Rosenfeld und Dr. Halpert vorgesehen. Rechtsanwalt Rosenfeld hatte mir schon vor einigen Tagen mitgeteilt, daß er heute auf einer Gedächtniskundgebung zum Bauernkrieg in seinem Wahlkreis sprechen muß. Ich habe ihn daraufhin von der übernommenen Verpflichtung, hier zu referieren, entbunden, weil ich annahm, daß Herr Halpert dieses Thema allein behandeln würde. Leider erhielt ich gestern abend von seiner Frau die Mitteilung, daß er an einer schweren Mandelentzündung erkrankt sei. Es ist uns nun gelungen, den Rechtsanwalt Dr. Brand für dieses Referat zu gewinnen. Ich danke ihm, daß er noch in so später Stunde das Referat übernommen hat, noch dazu, wo er heute nachmittag eine wichtige berufliche Angelegenheit auswärts zu erledigen hat. Wir müssen deshalb auch sein Referat vorweg entgegennehmen. Sonst bleibt die Tagesordnung bestehen. Widerspruch dagegen erfolgt nicht, dann ist sie angenommen.

Die Vorträge werden durchweg von halbstündiger Dauer sein. Bei dieser Kürze der Vorträge können die Themen natürlich nicht erschöpfend behandelt werden. Aber in ihrer Gesamtheit werden diese Vorträge doch ein ausreichendes Bild geben. Die Referenten, die zum Teil bürgerliche Herren sind, sind für die „Rote Hilfe“ in keiner Weise verantwortlich, wie ihnen die „Rote Hilfe“ auch vollständig freie Hand in der Behandlung der Vortragsgebiete gelassen hat. Unsere Auffassung zu den behandelnden Fragen ist in den Resolutionen niedergelegt, die gleich verteilt werden.

Eine Diskussion über die Vorträge kann nicht stattfinden. Wir haben diese Tagung lediglich als eine Kundgebung veranstaltet, um zu den verschiedenen Gebieten des weißen Terrors, der Klassenjustiz und des Strafvollzuges unsere Meinung zum Ausdruck zu bringen. Nach den Vorträgen werden die Abstimmungen stattfinden.

Wir werden ohne Pause tagen, die Tagung wird dann um 1/28 Uhr beendet sein. Wir haben von einer Mittagspause deshalb Abstand genommen, weil sonst die Tagung zu spät beendet sein würde und die Delegierten heute nicht mehr abreisen könnten.

Die Delegierten werden noch ersucht, die ihnen zugeteilten Fragebogen auszufüllen und dann an die Mandatsprüfungskommission, die sie einsammeln wird, abzugeben.

Gedächtniskundgebung für den Genossen Marchlewski-Karski.

Nun, verehrte Anwesende, Genossinnen und Genossen! Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, haben wir noch eines schweren persönlichen Verlustes der „Roten Hilfe“ zu gedenken, des Todes unseres Genossen Marchlewski-Karski, der erster Vorsitzender der „Internationalen Roten Hilfe“ war und den wir vor wenigen Wochen hier in Friedrichsfelde auf dem heiligen Fleckchen Erde, wo so viele Opfer des weißen Terrors liegen, beigeseht haben. Genosse Marchlewski war ein alter bewährter Kämpfer, der in Polen und in Deutschland für die Befreiung des Proletariats kämpfte und gleichzeitig als Lehrer dem Proletariat den Weg seines Kampfes wies. In Sowjet-Russland wirkte er für die Befestigung der Sowjetmacht, für die Schulung der Kräfte. In der letzten Zeit wirkte er auch als Vorsitzender der „Internationalen Roten Hilfe“ für den Kampf gegen den weißen Terror und für die Unterstützung seiner Opfer. Wir geloben, uns an ihm ein Beispiel zu nehmen und sein Werk kräftig fortzusetzen. Ich danke für die Ehrung, die Sie durch Erheben von den Plätzen dem Toten erwiesen haben. Ich beziehe diese Ehrung auch auf all die übrigen Opfer des weißen Terrors, auf all diejenigen, die für die Sache des Proletariats gefallen sind oder in den Gefängnissen schmachten.

Wir werden nun eine kleine Unterbrechung eintreten lassen. Die Filmgesellschaft Prometheus hat sich erboten, uns jetzt die Beerdigung Marchlewskis im Film vorzuführen. Wir werden inzwischen die Drucksachen verteilen lassen.

* * *

Pieck (Vorsitzender): Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Zum ersten Punkt:

„Der weiße Terror und seine Opfer“

erteile ich Herrn Schriftsteller Dr. E. J. Gumbel - Berlin das Wort:

E. J. Gumbel: Werte Anwesende, liebe Genossen! Die „Rote Hilfe“ ist ein Versuch der Arbeiterschaft, denjenigen zu helfen, welche um des Kampfes willen leiden, darüber hinaus, welche leiden durch die Methoden, die man als weißen Terror bezeichnet. Wenn man ein solches Wort weißer Terror verwendet, so ist es notwendig, sich zunächst über den Begriff Terror klar zu werden. Als Terror ist zu bezeichnen jede Gewaltanwendung zu politischen Zwecken, welche gerichtet ist gegen das Leben oder die Freiheit eines Menschen, wobei unter Freiheit nicht nur die körperliche, sondern auch die geistige Freiheit zu verstehen ist. Ein solcher Terror kann ausgehen, einerseits von derjenigen Gruppe, welche im Besitz der politischen Macht ist und durch diesen Besitz legalisiert ist und daher Regierung heißt, oder von einer Gruppe, welche nicht im Besitz dieser politischen Macht ist und um diese politische Macht kämpft und daher Opposition heißt oder drittens von einer Gruppe, welche, ohne legalisiert zu sein, prätendiert, die politische Macht zu besitzen. Ein solcher Terror kann ausgeübt werden von einzelnen oder von Massen. Er kann ausgeübt werden, an einzelnen oder an Massen. Ausgeübt von einzelnen an Massen nimmt er die Form der Diktatur oder des Absolutismus an. Ausgeübt von einem Kollektiv, kann er die Form der Diktatur einer Partei, einer Klasse oder die Form eines akuten Bürgerkrieges annehmen. Aber in dieser allgemeinen Form einer Gewaltanwendung zu politischen Zwecken gegen Leben oder Eigentum ist der Begriff des Terrors nicht genügend geklärt. Der Begriff des Terrors wird besser beschränkt auf den Begriff des illegalen Terrors, des der gesetzwidrigen Gewaltanwendung, also der gesetzwidrigen Anwendung von Gewalt zu politischen Zwecken gegen das Leben oder die Freiheit. Von den Opfern eines solchen Verfahrens haben wir zu sprechen. Aber wir haben auch zu sprechen, welche Stellungnahme der Sozialismus zu diesem Terror einnimmt.

Der Sozialismus stellt einen Versuch der Befreiung der Arbeiterschaft dar, aber nicht durch einzelne außerhalb ihrer selbst liegenden Kräfte, sondern der Befreiung der Arbeiterschaft durch die Kräfte der Arbeiterschaft selbst. Der Sozialismus ist undenkbar, es sei denn, als Ergebnis einer Massenbewegung der überwältigenden Mehrheit der Arbeiterschaft für sie selbst, für ihre eigenen Zwecke und nicht etwa als Ergebnis der Bestrebungen eines höheren, eines überragenden Helden zur Befreiung der niederen Klasse.

In dieser Ablehnung des Heroismus, des über den Massen stehenden Führertums ergibt sich sofort die Stellung des Sozialisten zum Terror. In dem er den über den Massen stehenden Held als Führer ablehnt, wird nicht etwa der aus den Massen hervorgegangene, von ihnen getragene Führer abgelehnt. Der Sozialismus will eine Bewegung sein, die wohl geführt, aber getragen wird von den Massen. Indem die heroistische Tat als solche abgelehnt wird und die Tat der Massen an ihre Stelle tritt, wird der Terror des Individuums verurteilt. Nicht mit Unrecht haben schon in der Frühzeit des Sozialismus die Führer sich gegen die von den Anarchisten vertretene Propaganda der Tat gewandt, indem sie sagten, die Einzeltat wird zu der falschen Vorstellung führen, als wenn der von dem Terrorakt Betroffene selbst die Ursache des Elends wäre, als wenn die Beteiligung eines

Menschen genüge, um ein System zu ändern. Anstelle dessen tritt die Notwendigkeit der Tat durch die Massen, die Massenaktion. Und so ist es der Sozialismus, der den vom Individuum am Individuum ausgeübten Terror verabscheut, der ihn verwirft, weil er ungeeignet sei zur Erreichung seiner politischen Ziele.

Wer diesen Grundzug des Sozialismus, die Notwendigkeit der Wirkung der Masse und auf die Masse leugnet, wird natürlich auch eine andere Stellung zum Terror, zu seinem Wesen, zu seinen Erfolgen und seinem Wirken einnehmen. Wer Anhänger der heroistischen Geschichtsauffassung ist, der Geschichte, in der der Held Geschichte macht, der Auffassung, in der das Wirken einer beinahe übermenschlichen, man kann fast sagen, göttlichen Persönlichkeit die Geschichte bewirkt, der wird natürlich das Wirken des einzelnen Individuums anders beurteilen. Er wird die Tat eines Menschen, der den von ihm bekämpften Menschen zu töten versucht, bejahren. Dementsprechend sind auch die Anhänger der heroistischen Weltanschauung geneigt, den individuellen Terror zu bejahren.

Wer die Geschichte der deutschen Entwicklung seit dem 9. November 1918, — man kann nicht sagen, seit der Revolution, denn es war kein Umsturz, es war ein Einsturz — wer die Geschichte der deutschen Entwicklung seit dem Einsturz betrachtet, der wird das deutliche Wirken eines heroistischen Prinzips sehen. Andererseits ist das Wesen der Revolution, das Wesen der Erreichung der Macht nicht notwendigerweise mit dem Terror verbunden. Wir haben eine unterterroristische „Revolution“, und eine terroristische Konterrevolution erlebt. Eine unterterroristische „Revolution“, ein Einsturz war es, indem ein System sich nicht mehr als lebensfähig herausstellte, indem es nicht mehr fähig war 10 Maschinengewehre zu bekommen, die notwendig gewesen wären, auch nur zur Verteidigung eines Hauses. So ist diese „Revolution“, wenn sie auch mißglückt ist, ein unterterroristischer Akt gewesen. Aber die Umwertung dieses Einsturzes, die Irrealisierung seiner Wirkung, sie war terroristisch. Sie hat den Begriff des individuellen Aktes, der gegenwärtigen Gewalttat durchgeführt.

Der Prototyp des individuellen Terrors, der, wie wir am Eingang sahen, ein allgemeiner und weiter Begriff ist, ist der politische Mord. Und ihn wird der bejahren, der Anhänger der heroistischen Geschichtsauffassung ist, der in dem Kaiser, der auf fahlem Roß auf das Schlachtfeld zieht, mit der Fahne und sein Volk zum Siege führt, der in diesem Kaiser einen Träger eines wirklichen Wertes, einer wirklichen Tat sieht, der wird bereit sein, auch persönlich das nachzuahmen, was er von seinem Führer erwartet. Und so ergibt sich als Resultat der unterterroristischen „Revolution“ und der terroristischen Konterrevolution, daß der Terror ausgeübt wurde, um einen unterterroristischen Akt, nämlich die Flucht der Regierung, wieder gutzumachen, um wieder herzustellen einen ursprünglichen Zustand, der freiwillig oder ohne Gewalt aufgegeben worden war.

Da der Terror dazu diente, um einen unterterroristischen Akt zu ändern, so hat er sich gewandt gegen diejenigen, welche die Träger und Stützen des nach dem Einsturz notwendigen Staates waren. Dieser Terror war um so wirkungsvoller, als der Einsturz sich nicht durchgewirkt hat, er

hat nicht dazu geführt, daß nach altpreussischem Prinzip der an die Herrschaft Gelangte, diese Herrschaft auch restlos und unbedingt durchführte. Indem die Träger des möglichen neuen Staates die leichten Erklärungen der Vertreter des alten Staates annahmen, wonach sie auf dem stets auswechselbaren Boden der gegebenen Tatsachen ständen, hat die Leichtfertigkeit der Annahme solcher Erklärungen dazu geführt, daß der alte Staat sich im Bewußtsein der Träger des neuen Staates nicht auswirkte. Die Behörden, die zur Auswirkung des neuen Staates dienten, dienten nicht dazu, den neuen möglichen Staat aufzurichten, sondern umgekehrt den alten, nicht mehr möglichen, wieder zu realisieren.

Der Sinn der Gerichte wurde nicht mehr der Schutz des Rechtes, sondern der Schutz des fortbestehenden alten Staates, so daß das Gericht selbst zu solchen grotesken Fiktionen gelangte, daß nicht der Schutz des Rechtes, sondern der Schutz des Unrechtes seine Aufgabe sei. Als unrecht kann nur definiert werden, was durch die Gesetze verboten ist. Und da die geheimen, den Gesetzen des Staates widersprechenden Organisationen einen Schutz durch den Staat erfahren, hat der Staat es zu seiner Aufgabe gemacht, nicht das Recht zu schützen, sondern zu verhüten, daß das Unrecht keinen Schaden leide. Und wenn das Unrecht keinen Schaden leiden soll, so muß das Recht leiden. Und so sind die vielen Hunderte politischer Morde, welche begangen worden sind, von Anhängern der heroistischen Gesellschaftsordnung an denjenigen, welche den neuen Staat aufbauen wollten, unbestraft geblieben. Dabei ist interessant, festzustellen, daß nicht etwa der typische Revolutionär, der mit dem Bestehenden unzufrieden, der einen neuen Zustand bauen will, das Opfer des politischen Mordes geworden ist. Das ist der weniger häufige Fall. Der häufigere Fall ist der, daß der getreue Republikaner, der unzufrieden ist mit der materiellen Fortexistenz des monarchischen Staates ohne Oberhaupt, daß der getreue Republikaner von denjenigen ermordet wird, die den alten monarchischen Staat wiederhaben wollen. Und daß der Richter nicht etwa den Mörder als den Angeklagten betrachtet. Nicht der Mörder, sondern der Ermordete ist schuld. Der Ermordete hat den sittlichen Anstoß gegeben, indem er die moralische Ueberwertigkeit des alten Staates verneint. Und er ist um dessentwillen schuldig. Dagegen hat der Mörder aus vaterländischer, das ist monarchischer Gesinnung heraus gehandelt. Er ist zu schützen auf Grund der bestehenden Gesetze. Indem die Gerichte die Mörder freilassen, sind sie sofort bereit, die Träger des möglichen neuen Staates umgekehrt zu bestrafen.

Während den Terroristen von rechts der Schutz seiner moralischen Ueberwertigkeit ohne weiteres höher stellt, wird den Linksstehenden diese moralische Superiorität verweigert. Der Linksstehende ist ein Vaterlandsfeind, d. h. er ist ein Feind des in der Psyche des Richters noch vorhandenen alten Staates. Ihn trifft die ganze Strenge des Gesetzes. Eine Strenge, die gegenüber den Rechtsstehenden niemals angewendet wird.

Wer diese Technik der Freisprechung, diese Technik der Verschleppung, diese Technik des Nichtfindenwollens, die falschen Pässe, die guten Beziehungen, die leichte Flucht, sehen will, betrachte einmal die amtliche Denkschrift des Reichsjustizministers über die politischen Morde. Hier sieht man Meisterstücke der Verschleppung, Meisterstücke der Freisprechung und des bösen

Willens und Meisterstücke der Schärfe des Gesetzes, sobald der Täter nicht dem genehm ist, was der Richter als staatsfreundlich betrachtet.

Erinnern Sie sich an die vielen politischen Morde der letzten Jahre, so werden Sie finden eine große Zahl von Tätern von rechts, eine ganz geringe Zahl von Tätern von links. Die Täter von rechts werden regelmäßig freigesprochen, oder sie können nicht gefunden werden, oder es wird ihnen zugebilligt, daß sie geglaubt haben, auf Befehl zu handeln, oder es wird ihre vaterländische Gesinnung hervorgehoben, die sie nicht strafwürdig erscheinen läßt.

Die wenigen Morde von links, sie sind schwer bestraft und wenn eine Strafe den Täter von rechts trifft, so wird sie nicht ausgeführt. Erinnern Sie sich an — und dies ist ganz typisch — die beiden Prozesse, der Prozeß gegen die Organisation C und der Prozeß gegen die sogenannte Tscheka. In beiden Fällen handelt es sich um politische Morde. Im Falle der Organisation C um politische Morde an aktiven Ministern, an gewesenen Ministern oder um politische Morde an sogenannten Verrätern. Im Falle der sogenannten Tscheka handelt es sich um angeblich geplante Morde und einen durchgeführten politischen Mord an einem Friseur. Aber den Angehörigen der Organisation Consul wird ohne weiteres die moralische Superiorität des vaterländischen Gedankens zugebilligt, der Tscheka aber verweigert. Der eine Prozeß tagt unter Ausschluß der Öffentlichkeit, der andere im blendendsten Lichte der Öffentlichkeit. Und hier kommt ein weiteres hinzu, das zwar nicht zum Begriff des politischen Terrors gehört, wohl aber zur Organisation der öffentlichen Meinung.

Die Art und Weise, wie ein Gerichtsverfahren auf die öffentliche Meinung wirkt, hängt mit der Organisation dieser öffentlichen Meinung auf das engste zusammen, wie sie sich im kapitalistischen Staate darstellt; jeder, der genügend Geld hat, kann eine Zeitung gründen und die ihm genehme Idee propagieren. Damit ist die Freiheit im Sinne des Gesetzes, auch die Gleichheit durchgeführt. Das Gesetz verbietet dem Armen wie dem Reichen, unter Brücken zu schlafen und Brot zu stehlen. Aber das Gesetz gibt dem im Besitze der Produktionsmittel Befindlichen das Recht, die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Der andere hat das nicht. Zudem diese Freiheit der Presse den Herrschenden nutzt, versagt sie den Unterdrückten die Möglichkeit, ihre Gegenmeinung kundzutun.

Tausende von Zeitungen, Tausende von Propagandastellen erzählen von den Schandtaten der Arbeiterschaft, erzählen von den Schandtaten der Kommunistischen Partei, und es gibt niemanden, der sich dieser Beeinflussung der öffentlichen Meinung entziehen kann. Aber niemand, oder nur ganz wenige können von den Schandtaten sprechen, die auf der anderen Seite begangen sind, im Gegenteil, die großen Taten der Organisation C, der Mord an Erzberger, der Mord an Rathenau, sie werden vertuscht, sie werden unter einen Mantel der nicht immer christlichen Nächstenliebe gestellt. So ist die Technik der Bildung der öffentlichen Meinung selbst ein wesentliches Moment, daß die Wirksamkeit des Terrors bejaht. Ein Terror kann wirksam sein, auch wenn er von der Opposition getrieben wird oder wenn er von einer nicht die Regierung selbst bildenden Klasse geführt wird, wenn er die Möglichkeit hat, sich bei der öffentlichen Meinung durchzusetzen, die

öffentliche Meinung in seinem Sinne zu beeinflussen. Und das ist auch eine der Ursachen, warum der rechtsradikale Terror in Deutschland wirksam war. Er war nicht wirksam, weil die Methoden des individuellen Terrors an sich wirksam sind, sondern weil gleichzeitig die öffentliche Meinung derart eingestellt werden konnte, daß der Terror selbst totgeschwiegen wurde.

Von dieser Technik der Propaganda, die mit zum Erfolge eines individuellen Terrors gehört, und von ihrer Erfolglosigkeit haben wir in den letzten Wochen viele Beispiele erlebt. Auf die Denkschrift des preussischen Justizministeriums über die politischen Morde wurde ein Untersuchungsausschuß des Preussischen Landtages eingesetzt. Dieser Ausschuß hat wochenlang getagt, nicht eine seiner Seiten ist jemals erschienen. Keine Verhandlungsberichte sind erschienen, kein Protokoll ist aufgenommen. Niemand hat die Möglichkeit, diese Verhandlungen nachzulesen. Wenn dagegen von der rechtsstehenden Seite ein Mißstand aufgedeckt wird, wenn nachgewiesen wird, daß korrupte Schieber ebenso korrupte Anhänger einer barmaterialistischen Geschichtsauffassung beeinflussen, wenn Wirksamkeiten der parlamentarischen Technik sich als schädlich erweisen, wenn hier Fehlhandlungen, falsche Untersuchungsausschüsse in wirksamster Weise beeinflusst, dann sieht man die Wirksamkeit, das Durchgreifen, der Letzten der Letzten weiß, was alles faul an den Führern der Arbeiterschaft ist, wie sie bis ins Letzte bestechlich seien. Das kommt daher, daß der eine Untersuchungsausschuß unter grellster Wirksamkeit der Öffentlichkeit tagt, der andere, bei dem es sich nur um Morde von rechts handelt, wird verschwiegen. Erst in den letzten Tagen haben sich solche Unterschiede deutlich gezeigt. Wenn ein aktiver oder gewesener Minister, von der Verwaltung genehmen Ärzten zu Tode gequält wird, und wenn dieser Minister einer nicht gerade linksstehenden Partei angehört, dann dringt dieses Verfahren an die Öffentlichkeit. Aber die Hunderte, die, ohne Anhänger einer konservativen Partei gewesen zu sein, von denselben Ärzten im Gefängnis auf ähnliche Weise mißhandelt worden sind, nie wird ihr Tod, ihr Leiden offenbar.

Und so ist diese Technik der Propaganda, diese Methode der öffentlichen Meinung ein unbedingtes Moment, das mit zur Technik des Terrors gehört. Und gerade die Arbeiterschaft, die über die Technik der öffentlichen Meinung nicht verfügt, hat die ernste Pflicht, untereinander kollektiv die öffentliche Meinung zu bauen. Die Solidarität der Arbeiterschaft möge diese öffentliche Meinung schaffen, deren Wirksamkeit das Wirken des Terrors unwirksam macht. (Bravo! Beifall.)

Pied (Vorstehender): Wir kommen nun zum zweiten Punkt der Tagesordnung: **Justiz und Klassenmoral**, wobei wir das Unterthema:

Prozeßführung und Urteil

aus den schon angegebenen Gründen vorweg nehmen. Dazu hat das Wort Herr Rechtsanwalt Dr. Brand aus Berlin:

Dr. Brand: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es klingt fast wie ein Treppenwitz der Geschichte, daß in diesem ehemaligen hohen Hause die Tagung der „Roten Hilfe“ stattfindet. Ich glaube, die Herren, die vor dem Kriege hier die Bänke bevölkert haben, würden sich im Grabe, oder richtiger im Auslande herumdrehen (Heiterkeit!), wenn sie wüßten, welche

Gesellschaft auf ihren erlauchten Bänken sich heute breit macht. (Sehr richtig!) Ich bitte von mir, meine Damen und Herren, der ich erst in letzter Stunde mich bereit erklärt habe, einzuspringen für einen erkrankten Kollegen, kein wissenschaftliches Referat zu erwarten. Ich bin eingesprungen aus dem Gefühl heraus, daß es meine Pflicht als Anwalt des Rechts ist, jede Gelegenheit zu benutzen, um in die Deffentlichkeit das Unrecht hinauszurufen, das nach meiner Auffassung sich in unserer Straffjustiz abspielt und abgespielt hat.

Ich bin gern diesem Rufe gefolgt, um auch Ihnen, meine Damen und Herren, meine Meinung zu sagen über den Stand der heutigen Straffjustiz. Es ist ja nicht ganz leicht, vor Laien über juristische Tagesfragen zu sprechen. Der Laie kennt im allgemeinen vom Strafgesetzbuch nur die Paragraphen 51 und 175. (Weiterkeit.) Er urteilt lediglich auf Grund seines sogenannten gesunden Menschenverstandes, während der Jurist, ihm weit überlegen, urteilt auf Grund des gesunden Juristenverstandes. Die unhaltbaren Zustände, die auf dem Gebiete der Straffjustiz bestehen, haben ja gerade in dieser Zeit das Augenmerk der Deffentlichkeit auf sich gelenkt und in weiten Kreisen auch der bürgerlichen Bevölkerung lebhafteste Beunruhigung hervorgerufen.

Mein verehrter Vorredner, Herr Dr. Gumbel, hat bereits den Fall Hoefle erwähnt. Auch ich muß gestehen, daß mich gerade dieser Fall außerordentlich bedenklich stimmt. Es ist ja, wie Sie sehen, kein revolutionärer Arbeiter, es ist kein galizischer Taschendieb, — ein Reichsminister ist es, der im Gefängnis zu Tode gefoltert worden ist. Und nun beginnt man aufzuhorchen in unserem Kulturstaate. Die Deffentlichkeit, stets nur geneigt, die Vorgänge mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, die sie selbst, d. h. ihre Klasse angeht, die Deffentlichkeit beginnt aufzumerken. Man kann ja schließlich nicht wissen, ob man auch einmal Minister wird. In Moabit laufen nicht nur, wie früher Arbeiter herum, man begegnet jetzt Geheimräten und Erzellenzen. Kein Mensch weiß heute, ob ihm Moabit immer ein Haus mit sieben Siegeln bleiben wird. (Weiterkeit!) Und aus diesem Gefühl heraus beginnt die Deffentlichkeit, die Bürgerlichkeit, ich möchte fast sagen: die „Gleichgültigkeit“, Interesse für die unhaltbaren Zustände unseres Strafprozesses zu entwickeln. Diese Zustände möchte ich ganz kurz beleuchten. Sie sind von großer Wesentlichkeit für die Mentalität unserer Straffjustiz.

Der Fall Hoefle mag vielleicht als Einzelfall charakterisiert werden. Er beleuchtet aber schlaglichtartig die Situation, er zeigt uns die absolute Rechtlosigkeit eines Untersuchungsgefangenen. Er zeigt, daß die Haftunfähigkeit nach der Auffassung unserer zünftigen Juristen ihnen völlig fremd ist. Ein in Moabit führender Richter, der Vorsitzende einer als „blutig“ verrufenen Strafkammer, hat zugegeben: Es muß sich jeder Mensch gefallen lassen, daß er, wenn er einmal in Untersuchungshaft erkrankt, ohne weiteres dort sein Ende findet. Es gibt hiernach keine Möglichkeit, einen Untersuchungsgefangenen, der haftunfähig wird, wieder in Freiheit zu bringen. Ist die Krankheit so gefährlich, daß der Betreffende nicht mehr fliehen oder den Tatbestand verdunkeln kann, dann kann man ihn entlassen. So tragisch der Tod Hoefles ist, so gut ist es doch, daß es diesmal gerade ein Minister ist, der die Deffentlichkeit durch seinen Tod auf diese Dinge lenkt. Ich freue mich, daß an diesem Falle der bürgerlichen Deffentlichkeit

gezeigt worden ist, was bisher immer nur sich an Arbeitern vollzog. Wir sehen, daß nur dann eine Haftentlassung eines erkrankten Untersuchungsgefangenen erfolgen kann, wenn der Fluchtverdacht beseitigt erscheint. Dies ist aber erst dann der Fall, wenn der Betreffende bereits im Sterben liegt. Genau genommen, ist eigentlich die Leiche noch fluchtverdächtig. Wir sehen an diesem Beispiel, das diesmal einen Angehörigen der höchsten Stände getroffen hat, daß es kein Mittel gibt, gegen den Willen der Behörde, gegen die Willkür richterlichen Ermessens, jemand aus der Haft zu bekommen, der erkrankt ist, mag auch eine lebensgefährliche Krankheit vorliegen.

Wie oft habe ich Gelegenheit gehabt, Anträge auf Haftentlassung zu stellen, mit der Begründung, daß der erkrankte Gefangene Lebensgefahr zu befürchten hat, wenn er nicht schleunigst entlassen wird. Dann geschah regelmäßig folgendes:

Man sagt dem Verteidiger, der Mann kann nicht entlassen werden, er ist nicht haftunfähig, er ist ja noch fluchtverdächtig. Man erklärt, wir werden den Arzt fragen. Und dieser Arzt wird gefragt, aber nicht, ob der Beschuldigte haftunfähig ist, sondern — ob er fluchtverdächtig ist. Das ist das Entscheidende, ob die Krankheit soweit vorgeschritten ist, daß man sagen kann, der Mann ist so krank, daß er nicht mehr fliehen kann. Und man tut ein übriges: Man sagt dem Arzt, du bist zu nachsichtig, mein Freund, hüte dich davor, zu große Milde zu zeigen, dann wirfst du prompt einen Ruffel bekommen. Und der Arzt bescheinigt dementsprechend den Fluchtverdacht, so daß eine Haftentlassung praktisch ausgeschlossen ist. Der Verteidiger bekommt dann die Antwort: Der Haftentlassungsantrag muß im Hinblick auf das Gutachten des Arztes abgelehnt werden.

Ich habe den Verlauf solcher Anträge chronologisch entrollt, um zu zeigen, wie sich das Schicksal des Untersuchungsgefangenen abspielt, wenn allein auf richterlichem Ermessen seine Enthaltung basiert. Wir wissen aus der Praxis, daß zwar nicht alle Gefangenen in der Haft sterben, daß viele entlassen werden, aber wir erkennen ein geschickt ausgearbeitetes System, das letzten Endes darauf hinausläuft, zu dekretieren, daß die Gefangenen vor dem Gesetz rechtlos sind. Es hängt von dem richterlichen Belieben ab, ob der Betreffende aus der Haft entlassen wird oder nicht. Und was dieses richterliche Belieben in der Praxis für Wirkungen zeitigt, das brauche ich Ihnen nicht mehr zu dokumentieren.

Wenn man der Meinung ist, daß das nur eine Gefahr ist, die den Untersuchungsgefangenen treffen kann, so irrt man sich. Wir kennen ja das Institut der vorläufigen Festnahme. Sie wissen, daß nach dem Gesetz bei der Festnahme erforderlich ist: Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr. Fluchtverdacht liegt vor, wenn man „reisefähig“ ist, Verdunkelungsgefahr wird in der Praxis angenommen, wenn der Beschuldigte wagt, zu leugnen. Sie sehen ohne weiteres, mit welchen Mitteln man also die Festnahme unbescholtener Menschen rechtfertigen kann.

Wir sehen an diesen paar Beispielen, daß jeder Staatsbürger an sich rechtlos ist. Es hängt vom richterlichen Ermessen ab, wie weit er diese Rechtlosigkeit praktisch ausdehnen will. Ich glaube nicht viel zu sagen, wenn ich erkläre, daß von diesem Ermessen je nach der politischen Einstellung des Betreffenden reichlich Gebrauch gemacht wird.

Meine Damen und Herren! Es wird nunmehr in breiter Öffentlichkeit die Frage erörtert, wie man diesen Zuständen begegnen kann, wie man durch Abänderung des Gesetzes oder sonstwie eine Art Rechtszustand schaffen kann. Ich möchte hervorheben: wie auch alle Vorschläge für die Zukunft lauten können und sollen, wir müssen immer mit einem gewissen Pessimismus herantreten, wir dürfen nicht vergessen, daß nicht das Gesetz, nicht der Paragraph ausschlaggebend ist. Es kommt immer auf die Meinung dessen an, der das Gesetz interpretiert, also nicht auf das, was der Gesetzgeber sich dachte, sondern auf die Mentalität des Richters, der berufen ist, auf Grund seiner Machtfülle das Gesetz anzuwenden. Wir erkennen klar, daß nicht nur das Gesetz ausschlaggebend ist, daß darüber hinaus ein System besteht, gerichtet auf die Knebelung des politisch Unbequemen.

Ich hatte Gelegenheit, einen kurzen Ausschnitt aus diesem System vor kurzer Zeit selbst zu erleben. Ich hatte die Ehre, als Verteidiger im Tschekaprozeß tätig zu sein. Ich muß sagen, das, was ich dort erlebte, übersteigt all das, was ich in meinen kühnsten Träumen von der Sabotierung der Rechtspflege jemals für möglich gehalten hatte.

Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik ist eine Institution, geboren aus der Not der Zeit heraus und eingerichtet, um Angriffen, die von rechts her gegen die Republik gerichtet worden sind, wirksam begegnen zu können. Der Rathenau-Mord war der ursprüngliche Anlaß dazu. Es ist ein merkwürdiges Schicksal, daß gerade die Maßnahmen, die die Republik anwendet, um sich zu schützen gegen rechts in der Praxis sich immer auswirken gegen links, also gegen die Republik. Ich möchte dabei als Vergleich ein Instrument anführen, das in Afrika gebräuchlich ist, nämlich der Bumerang. Er hat die Eigenschaft, immer in das Lager desjenigen zurückzukehren, der ihn wirft. Genau so erging es der Republik mit der Einsetzung des Staatsgerichtshofs. Woran das liegt, weiß ich nicht, vielleicht an der Mentalität unseres Richtertums.

Ich möchte Ihnen ganz kurz einige Beispiele aus dem Tschekaprozeß vor Augen führen. Es war die Frage zu prüfen, ob die KPD. Ende 1923 den Hochverrat, also die gewalttätige Verfassungsänderung geplant hatte. Die Verteidigung stellte bereits vor der Verhandlung Beweisangebote, um darzutun, daß die KPD. nicht beabsichtigte, die Regierung zu stürzen, sondern nur gerüstet sein wollte gegen zu erwartende Angriffe rechtsradikaler Verbände. Das Gericht lehnte diese Anträge als unerheblich ab mit der Begründung, daß es gerichtsnotorisch sei, daß die KPD. zu dieser Zeit den Hochverrat wollte. All das, was die Verhandlung zeigen wollte, wurde also bereits vom Gericht als gerichtsnotorisch unterstellt. Es war jedem Einsichtigen klar, daß die Verurteilung der Angeklagten damit feststand. Nun das Merkwürdigste: das Gericht hat nicht erklärt, Ihr seid schuld, wir verurteilen Euch, sondern es hat fünf Wochen benötigt, um die Frage ob die KPD. den Hochverrat vorbereitete, eingehend zu prüfen. Also das, was unerheblich war, wurde doch als erheblich bezeichnet. Die Verteidigung bereitete nunmehr, nachdem dieser Punkt zum Gegenstand des Prozesses gemacht wurde, wiederum Anträge vor und lud die Entlastungszeugen, die bekunden sollen, daß die KPD. nicht den Hochverrat, sondern Maßnahmen zur Abwehr rechtsradikaler Angriffe geplant hatte. Man konnte annehmen,

daß das Gericht nunmehr nach Aufnahme dieses Punktes den Anträgen auf Ladung der Entlastungszeugen stattgeben würde. Das geschah nicht. Die Anträge wurden abgelehnt. Und nun geschah etwas Seltsames: Die Verteidigung hatte das Mittel, die Entlastungszeugen unmittelbar zu laden und dem Gericht zur Verfügung zu stellen. Die Verteidigung machte von diesem Rechte Gebrauch und benannte 18 Entlastungszeugen und stellte sie an einem Donnerstag dem Gericht zur Verfügung. Das Gericht hätte vielleicht sechs Stunden benötigt, um die Zeugen zu vernehmen. Das Gericht hielt es aber für ratsamer, acht Stunden darüber zu diskutieren, ob es möglich sei, die Vernehmung der Zeugen abzulehnen, und — es lehnte die Vernehmung ab. Ich möchte an dieser Stelle — an anderer Stelle werde ich mich über die Rechtsauffassung noch besonders äußern — nur sagen: wenn ein Gericht ernsthaft entschlossen ist, die Unschuld der Angeklagten zu klären, wenn es meint, daß die Schuld nicht lückenlos feststeht, und weiß, daß Zeugen existieren, die zur Klärung der Unschuld beitragen können, dann sagt es sich: ich will hören, was sie aussagen. Das hat das Gericht nicht getan, sondern die Vernehmung aus einer angeblichen, tatsächlich nicht begründeten Rechtsauffassung heraus abgelehnt!

Ein Angeklagter sollte sich gegen das Sprengstoffgesetz vergangen haben. Ein Tag vor Beginn des Plädoyers wird der Antrag gestellt, den Sprengstoff durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, um sich zu überzeugen, daß es wirklich Sprengstoff ist, die Verteidigung hatte behauptet, daß es eine wertlose Masse sei. Ich bemerke, daß auf Vergehen gegen das Sprengstoffgesetz mindestens fünf Jahre Zuchthaus stehen. Das Gericht lehnte den Antrag auf Vernehmung eines Sachverständigen über die Echtheit des Sprengstoffes ab mit der Begründung, das Gegenteil sei voll erwiesen.

Meine Damen und Herren! Jeder Kenner der Judikatur des Reichsgerichts weiß, daß mit solcher Begründung Anträge niemals abgelehnt werden dürfen. Es wird Ihnen im Laufe der Referate noch einiges Material unterbreitet werden, wie sowohl im Vor- als auch im Hauptverfahren mit Spitzeln gearbeitet wird. Ich möchte nur ein kleines Beispiel aus dem Tschekaprozeß vortragen. Ich muß erklären, daß sich die Bespitzelung auch auf die Verteidigung erstreckte. Einer meiner Kollegen, Herr Rechtsanwalt von Bagnato, bekam ein Telegramm eines erkrankten Kollegen, indem dieser ihn bat, er möchte ihn doch am nächsten Tage vertreten. Am nächsten Tage mußte die Verhandlung ausgesetzt werden, weil der erkrankte Kollege nicht zur Stelle war. Der Richter fragte die verschiedenen Kollegen, ob sie bereit seien, die Vertretung zu übernehmen. Und plötzlich fragte er blitzschnell den Kollegen v. Bagnato: „Herr Rechtsanwalt, haben Sie nicht heute Nacht ein Telegramm bekommen? Bagnato sagte, ich habe das Telegramm bekommen, bin aber mangels Information nicht in der Lage, die Verteidigung führen zu können. Die Verteidigung protestierte gegen dieses eigenartige System der Bespitzelung sogar der Rechtsanwälte. Die Antwort des Präsidenten war Schweigen, und damit ein Zugeständnis eines Systems, das ich öffentlich als Schande für die deutsche Justiz bezeichnen muß.

Das Urteil im Tschekaprozeß kennen Sie alle und ich möchte Sie nicht aufhalten mit Einzelheiten. Man hat es für nötig befunden, Todesstrafen zu verhängen gegen Leute, die in jedem Falle auf Grund ihrer

inneren Ueberzeugung gehandelt haben. Ich würde auch nichts dagegen sagen, wenn ich nicht Gelegenheit gehabt hätte, die Urteile zu betrachten, die von dem gleichen Staatsgerichtshof gegen rechtsgerichtete Verschwörer gefällt sind und die von Herrn Gumbel auch erwähnt worden sind. Wir kennen die Strafen, die damals gegen die Organisation Consul verhängt worden sind. Man hat es für genügend gehalten, auf Gefängnisstrafen von zwei bis neun Monaten für die Häufelführer zu erkennen.

In diesem Tschekaprozess wurde den Angeklagten mit allen Mitteln versagt, die Freiheiten zu genießen, die ihnen nach dem Gesetz zustanden. Die Zustellung von Briefen, der Empfang von Lebensmitteln, kurz alles das, was nach dem Gesetz einem Untersuchungsgefangenen belassen werden muß, alles das wurde ihnen genommen. Ich erinnere dagegen an das hübsche Bild, das sich seinerzeit im Prozess gegen die Rathenaumörder bot. Dort knabberten die Angeklagten im Gerichtssaal vergnügt Konfekt. Die Liebesgaben, die ihnen von seiten ihrer Anhänger übersandt wurden, konnten sie vor den Augen des Gerichts genießen. Sie konnten Briefe empfangen und Postpakete mit Lebensmitteln. Und Herr Ehrhardt, der seinerzeit wenigstens eingelockt wurde, konnte alsbald entfliehen infolge offener Bergünstigungen, die der gleiche Staatsgerichtshof ihm ermöglichte, der hier den Angeklagten die ihnen gesetzlich zustehenden kleinen Bergünstigungen ablehnte. (Zuruf: Das ist Gerechtigkeit?!). Das ist keine Gerechtigkeit, das ist unser Pech, daß immer die Undankbarkeit der Attentäter von rechts gebüßt werden muß von den Attentätern von links.

Mir fällt bei der Gelegenheit eine Entscheidung des Reichsgerichts ein. Sie wird Sie interessieren, wenn Sie sich erinnern an die Worte Gumbels, der gesagt hat: Man nimmt von vornherein bei dem Mörder die vaterländische Gesinnung an und erklärt den Ermordeten für schuldig, weil er gegen das Vaterland gearbeitet haben soll. Das Reichsgericht hatte sich mit folgendem Fall zu beschäftigen: Ein Arbeiter war erschossen von Rechtsverschwörerkreisen. Die Witwe des Arbeiters klagte auf Schadensersatz. Das Landgericht München — München liegt ja zwar weit weg von Berlin, aber noch in Deutschland — hat nur zu einem kleinen Teil dem Antrag entsprochen, im wesentlichen aber den Antrag abgelehnt mit folgender Begründung: der Erschossene sei an seinem Tode selbst schuld gewesen, denn er habe einer Organisation angehört, die nicht vaterländisch war und habe es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn er auf diese Weise ums Leben komme. Dieser Urteilspruch ist für München typisch. Ich muß zur Ehre des Reichsgerichts sagen, daß das Reichsgericht diesen Auspruch aufgehoben hat und das Urteil wegen dieser eigenartigen Argumentation zurückverwiesen hat. Es ist immerhin bemerkenswert, daß sich ein deutsches Gericht findet, das derartig beduziert.

Wir werden in kurzer Zeit erleben, daß sich der Reichstag mit dem kommenden Strafgesetzentwurf zu beschäftigen haben wird. Dieser Entwurf ist von besonderer Bedeutung. Der Zug der Zeit geht dahin, jene mißliebigen Gesetze, die einer „geordneten“ Rechtsprechung noch im Wege stehen, nach und nach aufzuheben. Ein Ermächtigungsgesetz genügt, um die Schwurgerichte mit einem Federstrich zu beseitigen. Emminger hat durch das Ermächtigungsgesetz das, was ihm an den Strafgesetzen mißliebig war,

mit einem Strich zu beseitigen und an die Stelle des bisherigen „Unrechts“ das „Recht“ zu setzen — wie er es auffaßt. Jetzt muß aber das Augenmerk gelenkt werden auf das Kommende. Es fand vor kurzer Zeit eine Tagung der deutschen Anwaltschaft statt. Die Anwaltschaft hat einmütig protestiert gegen die „Rechtsnot“ auf allen Gebieten. Und die Anwaltschaft hat auch hervorgehoben, daß die Verordnungen Emmingers die Unmöglichkeit der ordentlichen Rechtspflege zur Folge hätten.

Wir haben im Tschekaprozess gesehen, im Fall Höfle und in vielen anderen Fällen, daß in unserer Justiz nicht der Buchstabe des Gesetzes ausschlaggebend ist, daß es nicht darauf ankommt, was das Gesetz möchte, sondern auf die Person des Richters, auf die Mentalität desjenigen, der das Recht auszuüben berufen ist.

Unter dem vorgeschlagenen Strafgesetzentwurf werden in erster Linie die Arbeiter zu leiden haben, deswegen, weil 99 Prozent aller Strafandrohung sich gegen die nichtbesitzende Klasse richten zum Schutz der besitzenden Klasse. Auf Kosten der Arbeiter werden die „Reformgedanken“ ausgetragen werden. Dieser Strafgesetzentwurf bringt eine erweiterte Willkür des Richters. Wir hatten bisher einen gesetzlichen Strafrahmen. Für einen einfachen Diebstahl gab es so und so viel Gefängnis, ein Einbruchsdiebstahl wurde mit so und so viel bestraft, ein rückfälliger Diebstahl wurde wieder schwerer bestraft, es war also ein gewisser Rahmen vorhanden. Wir werden nunmehr aber ein ganz merkwürdiges System finden. Der Richter wird in Zukunft absolut ohne weitere Hemmungen durch das Gesetz schalten und walten können. Es steht dem Richter frei, in besonders leichten Fällen freizusprechen und bei schweren Fällen auf die allerhöchste Strafe zu erkennen. Aber damit nicht genug. Das kommende Strafgesetz gibt dem Richter die Möglichkeit, noch nach verbüßter Strafe dann, wenn er der Auffassung ist, daß der Täter aus verbrecherischer Gesinnung gehandelt hat, ihn für Lebenszeit einzusperren.

Das kommende Gesetz soll das Institut der Sicherungsverwahrung enthalten. In anderen Ländern, bei einer geordneten Rechtspflege mag das möglich sein, bei uns in Deutschland kann man unter keinen Umständen für dieses Institut der Sicherungsverwahrung eintreten. Ich benutze die Gelegenheit, von dieser Stelle aus dagegen zu protestieren, zu protestieren gegen die kommenden Paragraphen, die unseren Richtern die Macht geben, über Tod und Leben zu entscheiden und über die Freiheit nach Strafverbüßung. Man kann nicht unseren Richtern die Möglichkeit geben, daß sie berechtigt sind, Menschen auf Lebenszeit einzusperren, wenn sie es für angebracht halten.

Meine Damen und Herren, ich bin am Schluß meiner Ausführungen, ich hoffe, Sie nicht gelangweilt zu haben mit doktrinen Ausführungen, mit wissenschaftlichen Ergüssen. Ich bin bestrebt gewesen, lediglich aus dem Gefühl heraus, daß dem Unrecht unserer Strafrechtspflege Einhalt geschehen muß mit allen Mitteln. Ich bin bestrebt gewesen, einige Fälle vor Augen zu führen. Wir wissen, daß diese Fälle nichts weiter sind, als ein kurzer Ausschnitt aus der Anzahl der Fälle, die nun einmal bedauerlicherweise in unserer Strafrechtspflege an der Tagesordnung sind. Die bürgerliche Öffentlichkeit wird leider, wie wir im Fall Höfle gesehen haben, immer nur dann aufgerüttelt, wenn

einer der Bürgerlichen als Opfer auf der Straße bleibt. Kein Hahn hat gekräht nach all den Unglücklichen, die alle noch als notorisch haftunfähig in Moabit bleiben und die sterben müssen, weil das Kammergericht die Meinung vertritt, daß Krankheit kein Grund zur Haftentlassung ist. Vielleicht wird der Fall Hoesle dazu führen, daß diejenigen, die fürchten müssen, auch einmal mit dieser Art von Justiz in Gefahr zu kommen, die Gesetzgebung zu ändern, bestrebt sind, neue Bestimmungen in unserem Strafrecht einzuführen. Das System des Polizeigeistes, der Vergewaltigung politisch Andersdenkender wird trotzdem nicht aufhören, weil wir immerhin angewiesen sind, nicht so sehr auf das Gesetz, als vielmehr auf die Person des Richters, der das Gesetz auslegt. Und wenn wir uns zur Aufgabe gemacht haben, zu kämpfen gegen das Unrecht, wie es angewandt wird, besonders gegen politisch linksstehende Personen, wird es weiter unsere Aufgabe sein müssen, die Öffentlichkeit aufzurütteln. Wir brauchen das Rechtsgefühl des Volkes mehr denn je. Es kann nicht geschehen, daß das Unrecht ungefühnt bleibt, ohne daß das Volk, wie im französischen Dreyfußprozeß, sein „J'accuse“ hinausruft, aufsteht wie ein Mann. Es muß erreicht werden, daß jeder im Volke das Unrecht an anderen als sein eigenes Unrecht empfindet. Nur, wenn wir allmählich dazu gelangen können, daß dieses System verschwindet, wenn wir allmählich die Öffentlichkeit dazu bringen, das Unrecht auch der politisch Andersdenkenden als eigenes Unrecht zu empfinden, dann werden wir hoffentlich trotz aller Gesetzesverletzungen das Recht und das Rechtsgefühl hochhalten können. Wir wollen als Ergebnis der heutigen Tagung mit nach Hause nehmen, daß wir kämpfen müssen für das erwachende Rechtsgefühl, eingedenk jenes Wortes des Rechtsphilosophen Fichte: „Wenn die Gerechtigkeit untergeht, hat es keinen Wert mehr, daß Menschen auf der Erde leben.“ (Bravo! Lebhafter Beifall!)

Pied (Vorsitzender): Ich mache darauf aufmerksam, daß wir gewissermaßen zur Illustration dieses Vortrages unter den Drucksachen eine Aufstellung verteilt haben: „Die Klassenjustiz in der Statistik“, in der die Strafen aufgeführt sind, die in den letzten 16 Monaten deutscher Justiz gegen politisch Andersdenkende, d. h. diejenigen, die nicht so denken, als wie die abgestempelte Staatsmeinung es vorschreibt, verhängt worden sind.

Wir kommen nunmehr zum dritten Vortrage, den wir unter dem Sammeltitel: „Justiz und Klassenmoral“, als Vortrag über

„Das Untersuchungsverfahren“

bezeichnet haben. Dazu hat das Wort Herr Münzenberg, Mitglied des Reichstags:

W. Münzenberg: Werte Versammlung! Genossen und Genossinnen! Die Rechtsnot und Rechtsunsicherheit steht heute im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussionen in Deutschland. Es ist ein Verdienst der „Roten Hilfe“, daß sie als erste Organisation am frühesten darauf hingewiesen und am schärfsten für die Beseitigung der unhaltbaren Verhältnisse gekämpft hat.

Am erschreckendsten zeigt sich der völlige Verfall der Rechtsicherheit und zeigt sich auch die schrankenlose Willkür von Polizei und richterlichen Exekutivorganen bei dem heute üblichen Untersuchungsverfahren. Schon meine beiden Vorredner haben hingewiesen auf den Fall Hoesle, der durch die

soziale und politische Stellung der Opfer das größte Aufsehen erregt hat, und der auch heute noch durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Preussischen Landtags erörtert wird. Bei der Behandlung dieses Falles sind durch die Zeitungen des Volksblocks sehr scharfe und harte Worte gefallen. Keiner von uns erwartet und glaubt, daß im Zusammenhang mit dem Falle Hoesle die aufgenommene Untersuchung über diesen speziellen und Einzelfall hinausgehen wird. Man begnügt sich mit dem Falle Hoesle und verschließt vor allen anderen die Augen. Bei Untersuchung des Falles Hoesle wurde bekannt, daß der Moabiter Gefängnisarzt Thiele Atteste wider besseren Wissens, nur um der Anklagebehörde gefällig zu sein, unterschrieben und ausgestellt hat. Der gleiche Thiele hat auch auf dem bekannten Leipziger Tschekaprozeß das Attest ausgestellt, auf Grund dessen der Hauptzeuge Neumann als geistesgesund erklärt wurde. Aber niemand des Untersuchungsausschusses, des Gerichts, der Regierung hat daraus die notwendige Lehre gezogen und die Wiederaufnahme des Leipziger Prozesses in die Wege geleitet, da der begründete Verdacht besteht, daß das Leipziger Attest gleich leichtfertig ausgestellt wurde wie das für Hoesle. Aber in dem einen Fall handelte es sich um einen ehemaligen Minister, im anderen Falle nur um 16 Arbeiter. Und das ist das Typische und Charakteristische für einen großen Teil der deutschen Intellektuellen, und der deutschen Presse. Man ist einig in der Erkenntnis, daß unerhörte Verbrechen auf dem Rechtsgebiete geschehen, man ist sich einig im Ausschreien und in der Verurteilung. Ja, man unterschreibt vielleicht auch eine Resolution, aber darüber hinaus findet man nicht den Zusammenhang mit einer größeren Bewegung, greift man nicht zur allein rettenden Tat, um andere Rechtszustände herbeizuführen. Selbst im Leipziger Fall, wo es um drei Menschenleben geht, die bedroht sind in erster Linie durch das Attest von dem Attestfälscher Thiele. Eine Ungeheuerlichkeit, die wahrhaftig nur in dem heutigen Deutschland möglich ist.

Genossen, ich habe den Eindruck, je mehr die anderen schweigen, um so mehr müssen wir reden. Denn dieser Fall Hoesle ist kein Einzelfall, er ist ein Symptom, er charakterisiert die ganzen Methoden, das ganze Verfahren bei den Untersuchungsbehörden in Deutschland üblich ist.

Wir kennen zahlreiche krassere Fälle wie den Fall Hoesle. Hoesle ist gestorben, weil Ärzte ihn nachlässig behandelt haben. Aber wir kennen Hunderte von Fällen, wo man Arbeitern, die todkrank in den Zellen gelegen haben, überhaupt jeden ärztlichen Beistand verweigert hat. Ich erinnere nur an München. Noch mehr. Wir können Duzende von Fällen namhaft machen, wo gesunde Menschen in die Gefängnisse eingeliefert wurden, und worin sie durch die Methoden der Untersuchungsbehörden krank und elend und sogar in den Wahnsinn und in den Tod getrieben wurden.

Werte Versammlung! Die Weimarer Verfassung und die Strafgesetze und Prozeßverordnungen kennen in Deutschland eine ganze Anzahl von Schutz- und Rechtsbestimmungen für jeden Deutschen. Es ist aber eine Tatsache, daß untergeordnete Behörden und auch höhere Stellen bewußt und seit längerer Zeit diese rechtlichen Garantien für einen bestimmten Teil von Deutschen willkürlich aufgehoben haben. Wir verstehen sehr gut, daß in Zeiten von Bürgerkriegen eine Klasse die andere besiegt, sie knebelt und unterdrückt, ihre Partei und ihre Presse verbietet aber das abscheuliche Spiel,

daß man sich in den Mantel der Gerechtigkeit und des Rechts hüllt und das Recht und Gesetz fortgesetzt beugt und bricht, das haben bisher nur deutsche Demokraten und Volksmänner gespielt.

Artikel 105 der Weimarer Verfassung erklärt: „Ausnahmegerichte sind unstatthaft!“ Klingt das nicht wie ein schlechter Wit, wie ein Hohn? Jedermann weiß, daß in Bayern jahrelang die Ausnahmegerichte getagt haben und ihre Opfer heute noch in den Zuchthäusern schmachten. Ich erinnere an die Schreckenskammer in Leipzig, ich erinnere an den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik, der fröhlich weiterverurteilt und den Arbeiter, der ihm vorgeführt wird, von vornherein zu Zuchthaus verurteilt. Diese Ausnahmegerichte bestehen seit Jahren heute noch, obwohl die Verfassung erklärt: „Ausnahmegerichte sind unstatthaft.“ Es wird eine der ersten Aufgaben im Kampfe um die Wiederherstellung des Rechts in Deutschland sein, diese Ausnahmegerichtsbarkeit und diesen Staatsgerichtshof zur Aburteilung revolutionärer Arbeiter aufzuheben und abzuschaffen.

Artikel 109 der Verfassung sagt: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Es genügt, nur einige Namen zu nennen, um den Wit, der darin liegt, zu merken. Ich stelle nur gegenüber die Namen Hölz und Ludendorff, stelle nur gegenüber die Liebknecht-Mörder und die Angeklagten im Eschekaprozess.

Artikel 114 lautet: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“ Genossen, wir kennen Tausende von Fällen, wo die Arbeiter wie das Wild von den Polizeiorganen gejagt worden sind. Die Strafprozessordnung kennt eine ganze Anzahl von Schutzbestimmungen für einen Angeklagten oder für einen, gegen den eine Anklage erhoben werden soll. Es muß z. B. ein richterlicher Haftbefehl vorliegen, es muß ausdrücklich eine Ermächtigung vorliegen, um ihn in die Untersuchungshaft setzen zu können. Ich bin überzeugt, daß 80 Prozent aller Verhaftungen ohne Haftbefehl erfolgt sind. (Zuruf: Sehr richtig!) Man geht auf Streife und wer geschnappt wird, der geht hoch. Das ist die Tendenz. Erst werden Personen verhaftet und nachher wird das Material gesucht. So wurde der kommunistische Abgeordnete Höllein im Herbst des letzten Jahres verhaftet. Der Oberreichsanwalt Neumann, der als Oberreichsanwalt im Leipziger Prozess sich vorzügliche Lorbeeren brach, erklärte damals im Untersuchungsausschuß dem Sinne nach: Wir müssen Höllein weiter in Haft behalten, wir haben zwar kein Material, aber ein Polizeipräsident hat uns versprochen, Material bald zu beschaffen. (Weiterkeit!) Ja, werthe Anwesende, es wäre wirklich zum Lachen, wenn es nicht zum Heulen wäre.

Welche ungeheuerere Gefahr ergibt sich daraus für das Spitzelwesen. Denken Sie sich, morgen bekommt der Polizeipräsident das Schreiben: „Es ist uns gelungen, Höllein festzunehmen, aber wir brauchen jetzt Material, ihn weiter zu behalten!“ Jeder Spitzel, der das liest, schickt jetzt seine Berichte, einesteils um sich bei dem Polizeipräsidenten beliebt zu machen, andererseits um sein Brot zu verdienen. Wenn ich nicht irre, ist gegenwärtig der Honorarjah 60 Mark für jeden Bericht.

Artikel 115 der Verfassung lautet: „Die Wohnung jedes Deutschen ist eine Freistätte und unverletzlich.“ (Weiterkeit!) Die Sache wird immer witziger. Gegen diesen Artikel wird so oft verstoßen, als wie Ludendorff

1918 Schlachten verloren hat. Zu einer ganzen Anzahl kommunistischer Redakteure kommt die Polizei häufiger als die Zeitungsfrau. (Weiterkeit.) Aber auch bei Hausdurchsuchungen hat der Deutsche, wenigstens auf dem Papier, eine ganze Anzahl von Schutzbestimmungen. Es muß z. B. ein richterlicher Befehl vorliegen, zwei Einwohner des Ortes müssen der Hausdurchsuchung beiwohnen, der Inhaber selbst muß anwesend sein, die Beschlagnahme von Gegenständen darf sich nur beschränken auf solche Gegenstände, die mit dem Prozess in Verbindung stehen usw. Genossen, ihr alle werdet wissen, daß auch nicht in einem einzigen Falle diese Bestimmungen eingehalten werden.

Sogar im Reichs- und Landtag wurden gegen die kommunistischen Abgeordneten Hausdurchsuchungen durchgeführt, ohne daß einer der Abgeordneten anwesend war. Daraus erklärt sich, wenn plötzlich im Leipziger Prozess Zirkulare auftauchen, die kein Mensch vorher gesehen hat. Jeder Spitzel hatte die Möglichkeit, das hineinzuschmuggeln, was er wollte.

Nun das Untersuchungsverfahren selbst. Auch dabei gibt es eine ganze Anzahl Schutz- und Rechtsbestimmungen. Ich will nur eine anführen. Bei der Aufnahme von Protokollen Angeklagter in der Untersuchungshaft muß ein Zeuge anwesend sein. Niemand denkt mehr daran. Wir haben die Tatsache gehabt, bei dem Spitzelprozess in Leipzig, daß der Kriminalkommissar Koppenhöfer plötzlich ein Protokoll hervorzog und erklärte: „Meine Herren, ich habe mir gestattet, ein Privatprotokoll aufzunehmen.“ Und das Gericht hat dieses Privatprotokoll als Beweis angenommen und bei der Urteilsbegründung berücksichtigt. Weiter: Nach der polizeilichen Festnahme muß der Verhaftete sofort innerhalb 24 Stunden dem Richter vorgeführt werden. Mehrere Monate lang werden aber Arbeiter in Haft gehalten, ohne dem Richter vorgeführt zu werden. Poegel wurde über zwei Monate in Polizeigewahrsam gehalten, ohne daß er dem Richter vorgeführt wurde. Es ist eine Tatsache, daß heute von einer unmenschlich langen Untersuchungshaft als ein Mittel zur Zermürbung kommunistischer Führer von Seiten der Polizei gearbeitet wird. Die „Bosische Zeitung“ hat vor acht Tagen einen Aufsatz gebracht, worin die Dualen eines Kaufmanns geschildert werden, der aus Versehen anderthalb Tage in Moabit festgehalten wurde. Er sieht sich heute noch, nach Jahren, wie lebendig begraben in der Erinnerung an die 1½ Tage. Anderthalb Tage! Wir haben zahlreiche kommunistische Führer, Reichstagsabgeordnete, Redakteure, die ¼ Jahre, 1 Jahr, 1½ Jahre, ja sogar über zwei Jahre in Untersuchungshaft saßen! Ein unerhörter Skandal! Eine barbarische Qual! Das ist eine Tortur, eine Folter, darauf berechnet, den Verhafteten mürbe zu machen, klein zu kriegen. Ich bin überzeugt, daß nur ein Mensch solche Tortur aushält der nicht wegen krimineller Verbrechen festgehalten wird, sondern nur ein Mensch, der durch das innere Gefühl, als Rebelle, als Vertreter einer Weltanschauung zu leiden aufrecht gehalten wird. Ohne dieses Gefühl wird jeder Fall so auslaufen, wie der Fall Hoefle. (Zuruf: Sehr richtig!) Nur diese seelische Stärke in den verhafteten Revolutionären — das gibt ihnen die Kraft, Monate und Jahre die Untersuchungshaft zu ertragen.

Dann noch die häufige Anwendung von unerlaubten Mitteln zur Erpressung von gewünschten Gegenständen. Einige Beispiele auch dafür: Dem Angeklagten Poegel im Leipziger Prozess hat man in der Untersuchungshaft

gesagt: Lieber Poege, wenn wir gegen Sie losgehen und Sie nicht gestehen, werden Sie um einen Kopf kürzer gemacht, wir werden dafür sorgen, daß die Kohlrübe herunterkommt. Wenn Sie aber gestehen, d. h. uns zu Gefallen reden, dann werden wir Sie nach einigen Jahren als Angestellten der Kriminalpolizei in Stuttgart unterbringen. Poege war leidenschaftlicher Raucher. Ich bin Nichtraucher, aber ich habe mir erzählen lassen, wie schmerzlich es ist, wenn man einem leidenschaftlichen Raucher das Rauchen entzieht, es ist schmerzlicher, als wenn man ihm das Essen entzieht. Man hat Poege die Zigaretten entzogen und ihn nach Wochen zur Vernehmung geholt, eine Schachtel Zigaretten auf den Tisch gestellt und ihm gesagt: Die Schachtel Zigaretten gehört Ihnen, wenn Sie uns alles erzählen, Sie wissen doch usw. Weiter: Man hat dem Gefangenen tagelang kein warmes Essen gegeben. Man hat Poege zur Vernehmung geholt und warmes Essen auf den Tisch gestellt. Das klingt an mittelalterliche Folterungen, aber es ist vor einigen Monaten in Stuttgart geschehen!

Wenn diese kleinen Mittelchen versagen, wendet man schärfere an. Man schlägt die Gefangenen, prügelt sie mit Stöcken und Fäusten, mißhandelt sie auf größtmögliche Weise. Ich will nur einen Fall erwähnen. Der Fall Ruppert, geschehen in Hannover. Der Mann war 65 Jahre alt, wurde verhaftet im Jahre 1923 auf Grund von Denunziationen. Der Mann war sehr nervenleidend. Nach seiner Verhaftung wollte man ein Geständnis haben, daß er ein Attentat auf Moske geplant habe. Im Traum hat der alte Mann nicht daran gedacht. Man hat ihn geschlagen, kein Essen gegeben und in eine dunkle Zelle gesperrt. Die Familie dieses Mannes teilte das der R.P. mit, da sie befürchtete, daß der Mann in seinem Krankheitszustand geisteskrank werden würde. Die R.P. interpellierte das Innenministerium. Die Antwort war: Es liegt keine Gefahr vor. Ein paar Tage später wurde der Mann in eine Irrenanstalt gebracht.

Interessant dabei ist folgendes: Als Ruppert demjenigen gegenübergestellt wurde, der ihn angezeigt hatte, — wissen Sie, wer das war? — das war der Polizeispizel in Hannover, Granz, Mitarbeiter von Haarmann.

Damit komme ich zu dem dunkelsten Kapitel, das ist die Verwendung von Polizeispizeln durch die deutsche Polizei. Polizeispizel wurden dauernd gegen revolutionäre Parteien verwandt, in Rußland, in Frankreich und auch in Deutschland vor dem Kriege. Aber erst in den letzten Jahren ist diese Verwendung von Polizeispizeln in Deutschland direkt zu einem System angewachsen. Es gibt fast keinen politischen Prozeß in Deutschland, wo nicht direkt oder indirekt Polizeispizel beteiligt sind. Das ist eine Tatsache. Wir haben heute in Deutschland einen ungeheueren Spizelsumpf. Wir haben im Reichstag in den einzelnen Ausschüssen Anklage erhoben, die wir heute wieder vor der Öffentlichkeit erheben, die schwerste Anklage in einem sogenannten Rechtsstaat. Wir sind bereit, mit Dutzenden von Beispielen unsere Anklagen zu belegen, nämlich die Anklage, daß die Polizei in Deutschland mit Wissen und Duldung der deutschen Regierung Angestellte der Polizei in die kommunistische Partei schickt mit dem Auftrage, dort Sabotageakte, Terrorakte anzustiften, Waffenschieberungen vorzunehmen, Morde anzustiften, um damit die kommunistische Partei zu belasten und so Handhabe zu polizeilichen und militärischen Aktionen gegen die R.P. zu schaffen. Wir wissen auch warum,

aus inneren und außenpolitischen Gründen. Sie erinnern sich, als Stresemann mit Luther und Marx in London war, da war einer der Hauptsekretäre, der Weißmann, nicht dort. Der Kommissar für öffentliche Ordnung mußte durch Ausmalen eines großen blutigen bolschewistischen Schreckens in Deutschland die Engländer breitschlagen, damit sie ihre Zustimmung gaben zum Aufbau der schwarzen Reichswehr und Polizei. Luther erklärte im Reichstag: Wir verstehen nicht die Entwaffnungsnote der Entente. England war doch einverstanden, daß wir die Reichswehr ausbauten zur Niederschlagung des Bolschewismus in Deutschland. Das wurde erreicht durch die Spizelberichte, die von Weißmann herbeigebracht wurden. Ich will nur von den Dutzenden von Spizelbeispielen zwei herausgreifen. Einer, in dem ich selbst Angeklagter war, im Prozeß Hoernle. Wir hatten dort einen Zeugen, der uns belastete, ein gewisser Meier. Wir fragten ihn durch die Rechtsanwälte, ist es wahr, daß Sie 500 Gewehre verschuften unterzustellen bei Arbeitern? Ja, sagte er. Von wo sind die Gewehre? Von der Militärniederlage Stuttgart. Warum verschuften Sie die Gewehre unterzustellen? Ich wollte bei der Polizei ein kommunistisches Waffenlager anzeigen. Diese Tatsachen muß man wissen, um zu verstehen, warum im Tschekaprozeß Choleraabazillen usw. bei Arbeitern gefunden werden. Dann ein anderer Fall: König, ein überführter notorischer Polizeispizel. Die meisten Urteile, die mitunter auf 10 und noch mehr Jahre Zuchthaus lauteten, sind zustande gekommen auf Grund solcher Spizelberichte und auf Grund der ermäßigten Scheingeständnisse der in Untersuchungshaft befindlichen Menschen. Das ist das Unglaubliche, daß die öffentlichen Gerichtsverhandlungen nur Wiedergaben im großen, was die geheimen Untersuchungen in den Polizeiuntersuchungsräumen waren.

Der Verteidiger des Postministers Hoefle, der bekannte Rechtsanwalt Asberg, erklärte im parlamentarischen Untersuchungsausschuß: unser Haftverfahren stellt eine Unmöglichkeit dar. Wir haben das Empfinden schon seit Jahren, weil wir an unserem eigenen Leibe erfahren haben, mit welchen Ungeheuerlichkeiten das Untersuchungsverfahren durchgeführt wird; aber bei dieser Erkenntnis, daß es eine Ungeheuerlichkeit ist, darf es nicht bleiben, denn durch diese Untersuchungsverfahren kamen die Urteile zustande, auf Grund deren Tausende von Arbeitern jahrelang im Zuchthaus sitzen. Wir müssen der Erkenntnis den Willen und dem Willen die Tat folgen lassen, Arbeiter und für jede Arbeiterorganisation, in diesem Kampf die „Rote Hilfe“ das große Verdienst in Anspruch nehmen kann, daß sie die erste Kämpferin gegen die Justizschmach in Deutschland war und daß es Pflicht ist für jeden Arbeiter und für jede Arbeiterorganisation in diesem Kampf die „Rote Hilfe“ zu unterstützen. Ich glaube, daß die Aenderung nur durchgeführt werden kann durch die Arbeiterorganisationen und durch die breiten Massen der deutschen Arbeiter. Aber noch hoffe ich, daß auch aus den Kreisen der Intellektuellen, der Dichter, der Rechtsanwälte, der Juristen, die jetzt agerüttelt sind durch den Leipziger Prozeß, durch den Fall Hoefle, einer oder einige sich uns anschließen, nicht nur gemeinsam mit uns zu protestieren, sondern gemeinsam mit uns zu kämpfen zur Beseitigung des Unrechts und zur Herstellung menschlicher Zustände in Deutschland. Es

müßte mit dem Teufel zugehen, wenn in Deutschland, wo nicht einer, sondern Hunderte durch Rechtsverbrechen unschuldig leiden, wie in Frankreich damals nicht ein Zola auftreten würde, um mit einer gleichen Fingabe zu kämpfen wie er. Ich hoffe, daß ein Gutten wiederkehrt, der bereit ist, mit uns zu springen in den Riß der Zeit. Ich bin tiefinnerlich überzeugt, wenn Gutten heute noch einmal sein Messer in den Ring werfen könnte, er würde sein Messer in den Ring werfen, aber nicht mit den Worten, die Gerhart Hauptmann ihm in den Mund legt, sondern mit unseren Worten: das Messer der deutschen Rechts- und Polizeischande mitten ins Herz. (Stürmischer Beifall.)

Brenzlow (Vorsitzender): Wir kommen zum dritten Punkt der Tagesordnung, zu dem Vortrag

Strafausschub und Amnestie,

zu dem Herr Rechtsanwalt **D b u c h** aus Berlin das Wort hat:

G. D b u c h: Werte Anwesende, Genossen und Genossinnen! Meine Ausführungen, die ich heute vor Ihnen mache, sollen einen Einblick geben in die völlig gewandelten Verhältnisse der Begnadigung und der Amnestie, die herausgewachsen aus historischen Verhältnissen, heute in den Kampf der politischen Bewegungen gezogen werden. Die Erkenntnis, daß das Recht eine Funktion der Gesellschaft ist, daß das Recht nicht als etwas abstrakt Losgelöstes außerhalb der menschlichen Interessen steht, daß es sich den Bedürfnissen der Staaten und Staatsformen anpaßt und ihnen folgt, diese Erkenntnis hat dazu geführt, außer der Rechtspflege selbst auch das Mittel der Begnadigung zu einem Werkzeug der Verbrechensbekämpfung zu machen, so daß heute Recht und Gnade zusammengehören und beide zusammen vereinigt in einer höheren Einheit ein Mittel bilden, das der Staat anwendet, um sich und seine Interessen zu schützen.

Früher war die Gnade ein Akt des Herrschers. Beeinflußt durch Freunde des Verurteilten, hervorgerufen durch ein Versprechen des Verurteilten, nunmehr dem Herrscher die Treue zu halten, beeinflusst durch Umstände, die die Tat der Verurteilten in anderem Lichte erscheinen lassen, hat in den früheren geschichtlichen Epochen der Herrscher von einer Machtbefugnis Gebrauch gemacht, die ihm ganz persönlich zustand und für die er niemanden Rechenschaft schuldig war, die sich sogar als eine Laune darstellte. Diese Begnadigung als ein solcher Einzelakt des Herrschers ist heute nicht mehr vorhanden. Sie ist zwar ein Akt, der vom Justizministerium, der höchsten Justizverwaltungsbehörde, ausgeübt wird, geblieben, aber ausgeübt nach bestimmten Regeln. Sie ist also heute — und das ist das Neue und Wichtige — gesetzgeberisch ausgedrückt und eingegliedert in das Rechtssystem, dem Juristen bekannt unter dem Stichwort der „bedingten Begnadigung“, oder wie die neueren Gesetze, die erkannt haben, daß es sich ja gar nicht mehr um Begnadigung im alten Sinne handelt, sagen, um „bedingte Strafaussetzung“. Diese Methode, nachdem das Urteil gesprochen ist, den Einfluß von Staat und Gesellschaft auf den Verurteilten durch andersgeartete Maßnahmen nicht zu verlieren, geht davon aus, daß die Tat des Verurteilten eine vereinzelt sei und daß durch die Gewährung einer Frist

dem Verurteilten Gelegenheit gegeben wird, zu zeigen, daß er sich nunmehr dem Staat und seinen Gesetzen unterordnen wolle. Er braucht die Strafe gar nicht anzutreten und kann sie nach Fristablauf erlassen erhalten.

Das ist ein wesentlicher Unterschied zwischen der Begnadigung des alten Stils und dieser neuen gesetzgeberischen Regelung, die sich unmittelbar an die Verurteilung für jeden Verurteilten anschließt, der weiter beobachtet wird und über den Berichte gegeben werden.

Eine gleichartige, eine parallele Entwicklung, liegt auf dem Gebiete der Amnestie vor. Wir haben ja heute noch das Gefühl, daß, wenn wir von Amnestie sprechen, auch dies ein *G n a d e n a k t* ist und tatsächlich war die Amnestie in der Geschichte nur eine größere Summe von gleichzeitigen Begnadigungen. Während bei dem einzelnen Gnadenakt der Umstand, der zur Begnadigung führte, bei dem Verurteilten eingetreten war, war der Erlass einer Amnestie geknüpft an ein Ereignis, das mit dem Herrscher als Person oder mit der Dynastie, mit dem Herrscherhause, verbunden war. Wir wissen, zum Teil hat man es noch erlebt, daß z. B. die Heirat in einem Herrscherhause, die Geburt eines Thronfolgers, der Regierungsantritt eines Herrschers oder ein Friedensschluß nach einem dynastischen Kriege, der günstig für das Herrscherhaus ausgefallen war, der Anlaß war, den Herrscher in eine gewisse Gebelanne zu versetzen und nun, ohne Ansehen des einzelnen Falles, eine Summe von Begnadigungen auf einmal auszusprechen.

Wie steht es mit der Amnestie heute? Ich glaube, niemals würde ein Staatsanwalt in einem politischen Prozeß das Wort gesprochen haben, daß die Amnestieen Leichensteine am Wege der Justiz sind, wenn heute noch die Amnestie auf solche freudigen Ereignisse im Herrscherhause zurückgeführt werden könnte. Es erhebt sich also die Frage, was denn unter diesen Leichensteinen eigentlich begraben liegt. Und wir müssen, wenn wir in das Wesen der Amnestie eindringen wollen, uns fragen, ob nicht die gegenwärtigen Verhältnisse zwar dieses Wort bestehen ließen, sie aber das Wesen der Einrichtung völlig gewandelt haben.

Ich muß jedoch, bevor ich an dieser Stelle fortfahre, noch eine Einschränkung vornehmen. Ich muß darauf hinweisen, daß ich mich heute bei meinen Ausführungen auf das politische Gebiet beschränken will. Ohne nun eine logisch unanfechtbare Definition des Begriffes Politik zu geben, können wir das festhalten, daß die politische Straftat sich von der anderen Straftat wesentlich dadurch unterscheidet, daß sie in ihren Beweggründen nicht beruht auf der Erlangung persönlichen Vorteils, auf der Erzielung und Verwirklichung persönlicher Interessen, sondern daß sie stets verknüpft ist mit der Geltendmachung von allgemeinen Interessen, sei es vermeintlichen Interessen des ganzen Volkes, sei es von klar erkannten Interessen der Klasse, der der Täter angehört. Wenn wir diese politische Straftat, auf die die Amnestie angewandt werden soll, einmal etwas genauer zergliedern, so kann natürlich auch bei dieser Tat unterschieden werden die Handlung, die der Täter vorgenommen hat aus Leidenschaft, als einmalige Tat, die nur in einer ganz außerordentlichen Situation möglich war, vielleicht auch aus Uebereilung, mitunter sogar zum Schaden seiner eigenen Partei. Davon zu unterscheiden, ist die wohlüberlegte Tat, einer politischen Ueberzeugung entsprungen, die auf eine politische Weltanschauung aufgebaut, die Handlung, die unter ganz

kühler Abwägung und Berechnung der Situation auch unter Darbringung derselben persönlichen Opfer nochmals wiederholt werden würde. Und nun, um das Problem zuzuspitzen bis zu seinen äußersten Konsequenzen, bitte ich Sie, sich einmal zu vergegenwärtigen, daß diese politischen Ueberzeugungen betätigt werden, gerade weil der Täter der Auffassung ist, daß, wenn er seiner Ueberzeugung folgt, er das Beste nicht nur für seine Partei, sondern mittelbar auch für die Zukunft seines Volkes und letzten Endes aller herbeiführt. Wenn dieser politisch Handelnde nun in seinen Anschauungen sich zu dem Standpunkt durchgerungen hat, daß der Staat selbst, der ihm als Gesetzgeber gegenübersteht, gar nicht den Anspruch darauf erheben kann, eine sittlich und rechtlich über den Parteien und Klassen stehende Macht zu sein, sondern daß er in ihm erblickt muß ein Machtwerkzeug, das dem größten Teil der Staatsangehörigen Licht, Luft, Freiheit, Gesundheit, Leben und Glück nimmt, er also gezwungen ist, auf Grund dieser politischen Ueberzeugung gegen diesen Staat selbst anzugehen, dann erst haben wir das Problem in seiner ganzen Schärfe und Zugespitztheit vor uns! Dann erhebt sich die Frage, wie der Staat diesem politisch Handelnden gegenüber, der ihn selbst verneint, der ihn selbst bekämpft, die von ihm erlassenen Gesetze, dazu gehört jetzt auch der Strafausschub und die Amnestie, anwenden kann und anwenden will.

Wenn man so die Frage stellt, dann wird das Wesen der Amnestie zunächst eben dadurch geklärt, daß wir feststellen können, die Amnestie von heute ist nicht mehr wie früher ein Herrscherakt an Anlaß irgendeines freudigen Ereignisses. Sie wird vielmehr heute als Gesetz geschaffen von der im demokratischen Staatswesen vorhandenen Gewalt, von der Regierung, von den Parteien und Parlamenten. Das Amnestiegesetz stellt sich als höheres den Gesetzen entgegen, nach denen die Verurteilungen erfolgt sind. Ein Gesetz tritt also in Erscheinung, um gesetzliche Folgen auszutilgen. Wer das erkennt und begriffen hat, daß Gesetze nicht Akte der Menschlichkeit sind, daß also auch diese Gesetze immer nur ihren Sinn haben und ihre Aufgabe erfüllen, gemessen an den Interessen und Bedürfnissen der Gesellschaft in der jeweiligen Staatsform, der wird klar erkennen, daß ein solches Amnestiegesetz nur kommen und anderen Gesetzen in den Arm fallen kann, wenn ein entsprechendes Interesse des Staates oder der wirtschaftlichen und politischen Machthaber dieses erforderlich macht.

Indem wir dies feststellen, sehen wir den fundamentalen Unterschied zwischen der geschichtlichen Amnestie, aus der sich das Wort noch herschreibt, und dem, was heute als Amnestiegesetz in Erscheinung tritt. Wenn wir weiter untersuchen, wann ein solcher Zeitpunkt gekommen sein wird, in dem ein solches Gesetz die Urteile und Verurteilungsfolgen von Richtersprüchen, die auf Grund der Gesetze ergangen sind, aufhebt, dann ist klar, daß die Folgen dieser Urteile, die Folgen dieser Richtersprüche, für den Staat und für die Machthaber unerträglich geworden sein müssen, also einen größeren Schaden bedeuten müssen, als die Einkerkelung einer bestimmten Anzahl von politischen Gegnern, von politischen Verurteilten nutzen kann. Nur, wenn die Waagschale zugunsten einer Straffreiheit ausschlägt aus dem Grunde, daß das Festhalten dieser Gefangenen aus staatspolitischen Erwägungen heraus unvorteilhafter erscheint, als die Niederhaltung des politischen Gegners durch

die Energieentziehung, die dadurch geschaffen wird, daß so und so viel Gefangene so und so viel Jahre hindurch in Gefängnissen und Zuchthäusern sitzen, nur dann kommt ein Amnestiegesetz. Und deswegen, das ist der tiefste Kern, den man begriffen haben muß, ist die Amnestie zu einem Kampfobjekt geworden. Denn dieser Zustand, daß diese Fortdauer der Haft von so und so viel politischen Gefangenen nicht aufrecht erhalten werden kann, dieser Zustand, daß das unerträglich wird, der muß geschaffen werden, der muß herbeigeführt werden!

Besonders in Deutschland, glaube ich, haben wir auch aus den Erfahrungen der letzten Jahre erkannt, wann und wie die einzelnen Amnestiegesetze gekommen sind. Es braucht der Fall nicht gerade so grotesk zu liegen, wie im Jahre 1920 nach dem Kapp-Putsch, als diejenigen, die die Republik verteidigt hatten, die gegen den Staatsstreich des Kapp und gegen seine Freischaren ankämpften, im Loch saßen und diejenigen, die mit Kapp gegangen waren, die mit ihm die schwarz-weiß-rote Fahne gehißt hatten, auf freiem Fuß waren. Das ist ein Fall, der natürlich gerade aus den besonderen Verhältnissen in Deutschland, die ja hier durch meine Vorredner schon gekennzeichnet worden sind, gegeben war. So grotesk braucht der Fall natürlich nicht zu liegen. Für heute müssen wir uns die Frage vorlegen, in welcher Situation wir jetzt in Deutschland stehen und von welchem Standpunkt aus wir heute eine Amnestie fordern und verlangen können.

Ein besonderes Verdienst des Referenten, Herrn Dr. Gumbel ist es ja, zunächst einmal dargetan zu haben, welche ungeheuerliche Ungleichheit in der Anwendung der Justiz in politischen Dingen in Deutschland besteht. Der elementarste Satz der Justiz, daß sie sich auf eine Gerechtigkeit, auf eine gleiche Behandlung gründen sollte, dieser elementare Satz liegt in Trümmern vor uns. Dr. Gumbel hat attemäßig in seiner bekannten Broschüre „Vier Jahre Mord“ dies nachgewiesen. Die Denkschrift des Preussischen Justizministeriums ist ja im Grunde genommen nur eine verhärmte Bestätigung dieser Darlegungen. Diese Ungleichheit, die Herr Gumbel nachgewiesen hat, in bezug auf den politischen Mord, die schwerste politische Ausschreitung, die man sich denken kann, die ist nun vielhundertfach und vieltausendfach vorhanden in allen politischen Taten, die nicht so schwer wiegen, wie der politische Mord. Und deswegen kann man, wenn man die Amnestie fordert, zunächst sagen, ganz unabhängig davon, wie der einzelne, der sie fordert, zu den politischen Programmen und Bekenntnissen steht, sie ist heute in Deutschland eine sittliche Pflicht des ideal- und gerecht denkenden Menschen. Eine sittliche Pflicht ist es also, sich einzureihen in die Reihe derjenigen, die für eine Amnestie kämpfen, aufzutreten gegen die Zustände der Rechtsungleichheit, der Justizbarbareien, die in Deutschland bestehen.

Darüber hinaus aber folgendes: Wir haben bei den politisch-geschichtlichen Ereignissen der letzten Jahre doch Erscheinungen durchlebt, — und ich denke dabei besonders an das Jahr 1923 — in dem nicht nur von der kommunistischen Partei, sondern auch von anderen Parteien zugegeben und anerkannt werden muß, daß der Staat sich in eine Katastrophe im Herbst 1923 hineinmanövriert hatte. Er hat den ursprünglich organisierten passiven Widerstand zusammenbrechen lassen, Hunderttausende, die im Vertrauen darauf Arbeitsstelle und Brot verlassen hatten, im Stiche gelassen; er hat seine

eigenen Zahlungsmittel, seine Währung, bis zu einem Nichts, bis zu einem Stück Papierfetzen entwertet! Dieser Staat, der durch diese Katastrophe wirtschaftlicher, sozialer und politischer Art Hunderttausende zu Handlungen getrieben hat, die sie unter anderen Umständen niemals begangen hätten, der hat nun seinerseits wieder, soweit es auf politischem Gebiet sich um ein Vorgehen von rechts handelt, soweit es sich um Hitler, um Ludendorff, um den Major Buchruder und diese anderen Rechtsputschisten handelte, nichts besonderes unternommen, diesen Erscheinungen gebührend entgegenzutreten. Er hat aber umgekehrt durch den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik eine Methode der Rechtsprechung eingeführt, die es für genügend erklärt, daß, wenn irgendein Angeklagter sich zum kommunistischen Programm bekennt, d. h. zu der wissenschaftlichen und politischen These — unabhängig von jeder Handlung — daß die gegenwärtige Gesellschaftsordnung und der Staat auch mit dem Mittel der Gewalt geändert werden müsse, er nach dieser These verurteilt wird. Dieser Staatsgerichtshof hat eine Rechtsprechung eingeleitet, daß er einen Angeklagten, der dieses Bekenntnis ablegt, wegen Hochverrat verurteilt, auch wenn die Handlung, die er begangen hat, anderen Zielen, anderen Zwecken dienen sollte. Die Konstruktion, die hier angewandt wird, die ist so, daß der Staatsgerichtshof sagt: „Zunächst, wir geben zu, der Angeklagte mag, wenn er eine Hundertschaft bildete, den Willen gehabt haben, in der Katastrophe des Jahres 1923 der Rechtsbewegung entgegenzutreten. Er hat aber seinem politischen Bekenntnis und seiner Gesinnung nach, wenn er diese Tat den Rechtsputschisten gegenüber durchführt, auch Ziele zu erreichen gewollt, die hinter diesem unmittelbaren, hinter diesem nächstliegenden Ziele verborgen sind. Er hat also eine Rechtsprechung damit eingeleitet, daß nicht nur auf Grund von Handlungen und Absichten geurteilt wird, sondern es wird geurteilt auf Grund einer Gesinnung (Zuruf: Sehr richtig!), die der Staatsgerichtshof unterstellt, wenn der einzelne Angeklagte erklärt hat: „Ich bekenne mich zur kommunistischen Partei und zu ihren Thesen“ (Zuruf: Sehr richtig!).

Dieser Zustand ist begreiflich, wenn es dem heutigen Staat darauf ankommt, die Kommunistische Partei und ihre Bestrebungen mit den Mitteln der Gewalt — und die Justiz, die so rechtspricht, ist nur noch ein Werkzeug der Staatsgewalt — wenn es ihm also darauf ankommt, die Kommunistische Partei in dieser Weise niederzuhalten. Es kann diese Methode für gewisse Zeiten auch eine gewisse Rechtfertigung der breiten Mehrheit des Volkes gegenüber finden, insbesondere, wenn die politischen Verhältnisse dieses Staates erschüttert sind. Aber der Staat kann nicht diese Methode zu einer dauernden erheben. Er wird gezwungen, sobald seine Verhältnisse über die katastrophalen Zustände von 1923 hinaus sich festigen, diese Gewaltmethode abzubauen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß diese Mittel und Methoden, die er anwendet, durch ihre agitatorische Auswirkung bei den Betroffenen und auch bei jedem rechtlich Denkenden in das Gegenteil umschlagen und ihm mehr Nachteil bringen als die Inhaftierung von politischen Kämpfern ihm Vorteil bringen kann. Wir sind tatsächlich in diese Zeitverhältnisse jetzt hineingekommen. Die staatspolitischen Verhältnisse Deutschlands sind seit dem Londoner Abkommen völlig gewandelt. Heute ist nur noch die Frage: wieviel Energie, wieviel Agitation bringen diejenigen auf, die erkannt haben,

daß hier auch die Interessen der breiten Massen des arbeitenden Volkes auf dem Spiele stehen, wie weit ist es möglich, die Energie dieser Bewegung zu steigern und wie ist es möglich, darüber hinaus die breiten Massen des Volkes selbst gegen diese Justiz in Bewegung zu setzen.

Wenn wir das wissen, daß objektiv der Wendepunkt erreicht ist, so vergegenwärtigen wir uns am Schlusse dieser Darlegungen noch einmal die augenblickliche Situation, die dadurch eingetreten ist, daß der neue Reichspräsident von Hindenburg in diesen Tagen seinen Regierungsantritt vollzogen hat. In allen Gefängnissen, in denen ich gewesen bin, wird eine Amnestie erwartet, nicht nur bei politischen, auch bei den kriminellen Gefangenen. Dabei klingt ja die alte historische Auffassung an, von diesem Regierungsantritt auch einen Akt der Amnestie zu erwarten. Herr Hindenburg ist mit keinem Regierungsprogramm an sein Amt herangegangen. Es ist zweifelhaft, ob selbst Luther ein solches Regierungsprogramm hat, der als ehemaliger Bürgermeister mit allen Parteien regieren und paktieren konnte. Immerhin, Herr von Hindenburg hat einen Eid geleistet, daß er Gerechtigkeit gegen jedermann üben wolle. (Lebebour: Wie er es auffaßt!) Wenn wir bedenken, daß er in dieser Situation doch einen gewissen Wert darauf legen muß, nicht von vornherein seine ganzen Regierungsmaßnahmen mit dem Stempel zu versehen, daß er die Aera Friß Eberts, die Aera der Unterdrückung und der Justizschmach fortsetzen will, dann wäre es allerdings naheliegend, daß er auf die Reichsregierung einwirkt, in diesem Zeitpunkt ein Amnestiegesetz zu erlassen. Tatsächlich hat gestern unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Joel eine Sitzung stattgefunden, unter Hinzuziehung von Vertretern aller Länder, um die Vorbereitungen für die Regierungsvorlage eines solchen Amnestiegesetzes durchzuführen. Die Länder nehmen da aber eine verschiedenartige Haltung ein. Und es muß gerade hier der Öffentlichkeit gesagt werden, daß es der Freistaat Preußen unter Führung des sozialdemokratischen Ministerpräsidenten ist, der sich gegen ein Amnestiegesetz wendet. (Psuirufe.) Heute befinden sich die arbeitenden Massen noch nicht in Bewegung. Sie befinden sich in einer abwartenden Haltung, ob diese Regierungsvorlage kommen wird, und wie sie aussehen wird. Darüber ist aber gar kein Zweifel, daß wir, die wir die Justiz kennengelernt haben, was da kommt, unter allen Umständen, zu einem Kampfobjekt machen müssen, zu einem Kampfobjekt, das unter Einsetzung aller Energie, die im arbeitenden Volk aufzubieten ist, umgestaltet wird, zu einer Generalamnestie, die wirklich auch denjenigen politischen Gefangenen, denjenigen Revolutionären aus den Kerkermauern ans Licht führt, der, wie man sagt, als „Führer“ und mit fühler Ueberlegung gehandelt hat.

Nur diese Amnestie kann uns befriedigen. Deswegen wollen wir dahin wirken, daß an die Seite der Wenigen, die als ethisch denkende Menschen, als Charaktere sich diesem Kampfe anschließen, die vielen anderen treten und daß sich den Stimmen dieser Wenigen beimischen wird der unwiderstehliche, millionenfache Ruf der großen deutschen Arbeiterklasse ohne Unterschied der Partei in dieser Stunde, der unseren Gefangenen die Freiheit wiedergibt. (Bravorufe und Händeklatschen!)

Pied (Vorsitzender): Wir kommen jetzt zum vierten Punkt der Tagesordnung:

Strafvollzug an politische Gefangene in Theorie und Praxis

Dazu wird Herr Rechtsanwalt Dr. Sedel aus Frankfurt a. M. sprechen.

Dr. Sedel: Werte Anwesende! Es ist mir gerade eine halbe Stunde gegönnt, um vor Ihnen über den Strafvollzug an politischen Gefangenen in Theorie und Praxis zu sprechen. Das ist eine so kurze Zeit, daß ich nur die wesentlichsten Punkte der Theorie und Praxis aufgreifen und schildern kann. Und Sie müssen mir schon vergönnen, daß ich sofort mitten in die Sache hineingehe.

Sie wissen, daß das Strafrecht von der alten Theorie ausgegangen ist, jede Strafe soll eine Vergeltung sein. Wenn man nun die Verordnung zur Hand nimmt, nach der im größten Lande Deutschlands, in Preußen, der Strafvollzug gehandhabt wird, die Dienst- und Vollzugsordnung der Gefangenenanstalten, die erst vor kurzer Zeit erschienen ist, im August 1923, dann fällt uns Folgendes auf: Der Strafvollzug ist in Deutschland durch ein Gesetz, an dem die Volksvertretung mitgewirkt hat, überhaupt nicht geregelt. Der Strafvollzug liegt, abgesehen von ganz allgemeinen Bestimmungen im Strafgesetzbuch, vollkommen in Händen der Landesbehörden, die denselben durch Verordnungen geregelt haben. Nicht nur nicht einheitlich im Reiche, nicht einmal in den einzelnen Ländern war der Strafvollzug bisher einheitlich geregelt. Es ist somit, wenn man das einen Fortschritt nennen kann, ein Fortschritt, daß diese Dienst- und Vollzugsverordnung herausgekommen ist, in der für Preußen der Strafvollzug einheitlich geregelt ist. Wenn man nun diese Verordnung liest, so meint man, es handle sich bei dem Strafvollzug eigentlich nur um Wohltaten, die man dem Unglücklichen zuteil werden läßt. Man will auf den Gefangenen einwirken, er solle sich bessern.

Die Wirklichkeit verhält sich natürlich ganz anders. Das alte Strafrecht der Vergeltungstheorie, nach dem man dem, der etwas Böses getan hat, etwas Böses wieder zufügt, spukt auch heute noch durch unser ganzes Strafrecht. Und wo man zu moderneren Auffassungen gekommen ist, da spielt von allen relativen Strafrechtstheorien nur die eine Rolle, die für den modernen Staat in Wirklichkeit in Betracht kommt, die sogenannte Sicherungstheorie. Das gilt in erhöhtem Maße für die politischen Gefangenen. Der politische Gefangene hat aus innerer Ueberzeugung gehandelt. Handelt es sich um einen uns nahestehenden Gefangenen, um einen Vertreter des Proletariats, so ist es ein Mann, der sein Ideal einer zukünftigen Staatsordnung — bei den wenigen politischen Gefangenen der Monarchisten — das Ideal einer vergangenen Staatsordnung — dem bestehenden Staate gegenüber aufstellt. Der politische Gefangene ist ein Mann, der die bestehende Ordnung als solche bekämpft, nicht wie der unpolitische Gefangene aus Eignung, Rohheit, Geschlechtslust sich an irgendwelchen Regeln der bestehenden Ordnung im einzelnen vergangen hat. Aus dieser Logik heraus ist selbstverständlich dem politischen Gefangenen gegenüber irgendeine Vergeltung unmöglich. Eine Vergeltung ist selbstverständlich nur dann möglich, wenn der Gefangene das Gefühl hat: Ich habe etwas begangen, wofür ich bestraft werden muß. Ebenso natürlich wird der überzeugte politische Gefangene durch die Strafe nicht abgeschreckt werden können. Ist er wirklich Ueberzeugungsverbrecher, so kann ihn die Strafe nicht abschrecken, sondern im Gegenteil, sie ermuntert ihn. Die Strafe wird nur dazu dienen, daß die

Idee, die der Verurteilte aus seiner heiligsten Ueberzeugung heraus vertritt, mehr und mehr Anhänger findet. Das Törichte wäre anzunehmen, daß man politische Verbrecher bessern kann, denn das hieße weiter nichts, als sie von den politischen Kämpfen loslösen, sie von ihren Idealen trennen, mit anderen Worten an die Stelle ihrer Ideale eine Weltanschauung setzen — wenn man so sagen kann — daß der „Politische“ sich nach der Verbüßung nur noch um sein persönliches Wohl kümmert und für das Wohl und Wehe seiner Klassengenossen keinerlei Interesse mehr hat. Daher ist auch in Wirklichkeit der Strafprozeß gegen politische Gefangene nur auf Sicherung gerichtet und wenn ein Gericht sich ernstlich mit der Frage des Strafzwecks im politischen Prozeß bekümmert, so spricht es dies auch ganz offen aus. In einer Entscheidung gegen Scheibner und Genossen hat der Süddeutsche Senat des Staatsgerichtshofes in einer Entscheidung vom 2. Mai etwa Folgendes ausgesprochen:

„Der Angeklagte Scheibner hat ein theoretisch sehr gründliches Schlußwort gehalten. Wir haben keinen Zweifel daran, daß er alles, was er getan hat, aus seiner inneren kommunistischen Ueberzeugung heraus getan hat. Wir erkennen ihn daher als Ueberzeugungstäter an, aber gerade aus der Tatsache heraus, daß er ein politisch überzeugter Kommunist ist, sehen wir ihn als einen besonders gefährlichen Menschen, vor dem die bürgerliche Gesellschaft möglichst lange gesichert sein muß.“

Dahinter steht: „Er greift nicht nur die jetzige Staatsform an, sondern die Gesellschaftsform, das bürgerliche Eigentum, wie Heine sagt: sie greifen das Palladium des sittlichen Staats, das Eigentum, an.“ — Vor diesem Menschen müssen wir die Gesellschaft sichern, das ist der Sinn dieser Begründung, daher sind wir über das Strafmaß des Rechtsanwalts herausgegangen und haben statt zwei Jahre drei Jahre Gefängnis gegeben. Also ein Jahr mehr für seine politische Ueberzeugung.

Und nun muß ich nach dieser Einleitung die Frage untersuchen: Was heißt politischer Gefangener? Unser ganzes Strafrecht und Strafprozeßrecht hat bis voriges Jahr den Begriff politischer Gefangener nicht gekannt. Es gab und gibt heute noch keine Unterscheidung bei Untersuchungsgefangenen. Es gibt keine politischen und andere Untersuchungsgefangene, sondern nur Untersuchungsgefangene schlechthin und es gibt selbst nach der Theorie des heutigen Strafvollzugs nur wenige politische Gefangene, die als solche anerkannt werden.

Früher war ein Ansatz zur besonderen Behandlung politischer Täter in § 20 Str.G.B. vorhanden. Bei Hochverrat und einigen anderen politischen Verbrechen, die vor der Revolution selten vorkamen, war Zuchthaus und Festungshaft als Strafe bestimmt. Nach § 20 Str.G.B. konnte also auf Zuchthaus nur erkannt werden, wenn ehrlose Gestinnung festgestellt wurde. Vor dem Kriege hielt man stet hieran fest. Sie erinnern sich, daß, als Liebknecht wegen Hochverrats 1912 oder 1913 verhaftet war, gegen ihn vom Reichsanwalt eine Zuchthausstrafe beantragt wurde, aber das Reichsgericht blieb fest, und Liebknecht kam auf die Festung. Während des Krieges trat dann schon ein Umschwung ein und als Liebknecht wegen antimilitaristischer Propaganda wieder vor Gericht, diesmal vor dem Kriegsgericht stand, da stellte dieses sich auf den Standpunkt: Wer, wenn auch aus innerster Ueber-

zeugung heraus sein Vaterland im Augenblick der Gefahr bekämpft, handelt ehrlos und muß als Ehrloser ins Zuchthaus. Damals schon war für Linksrabitale die Festungsstrafe nicht mehr vorhanden.

Vorhin ist schon wiederholt von dem Republiksschutzgesetz gesprochen worden. Dieses Gesetz hat neben all seinen anderen höchst bedenklichen Wirkungen noch die eine, daß jetzt all diejenigen, welche wegen Hochverrat bestraft werden und denen man schließlich doch ehrlose Gesinnung nicht zusprechen kann, trotzdem nicht in die Festung geschickt werden, sondern ins Gefängnis oder Zuchthaus wandern. Der Staatsgerichtshof stellt nämlich in konstanter Rechtsprechung fest, daß jeder, der als *R o m m u n i s t* Hochverrat begeht, einer staatsfeindlichen Verbindung angehört oder sie zum mindesten unterstützt. Das hat zur Folge, daß er nicht aus irgendwelchen hier nicht interessierenden Gründen, nicht nach den Bestimmungen über Hochverrat, sondern wegen Vergehens gegen das Republiksschutzgesetz bestraft wird und jetzt ist die Auswahl: Zuchthaus oder Gefängnis. Bei leichteren Fällen werden die Genossen ins Gefängnis geschickt. Wenn der Fall aber nicht so leicht liegt oder wenn — wie der Staatsgerichtshof sagt — ein besonders schwerer Fall vorliegt, so wird der Angeklagte, auch wenn er ehrenhaft gehandelt hat, nur wegen der Gefährlichkeit seiner Gesinnung ins Zuchthaus geschickt. Hierhin kam also nur der Ehrlose, heute jeder, der gefährlich erscheint und es ist selbstverständlich, daß jeder überzeugte Kommunist für die bestehende Gesellschaftsordnung gefährlich ist. Das ist wichtig, weil hierin der Strafvollzug an politischen Gefangenen sich vollkommen verschoben hat. Früher gab es nur *F e s t u n g*, ausnahmsweise Zuchthaus, heute von den besonderen Hamburger Verhältnissen abgesehen, mindestens Gefängnis und in sehr vielen Fällen Zuchthaus.

Was sind aber überhaupt politische Gefangene? Für uns sind politische Gefangene alle die, die nicht aus persönlichen Gründen, sondern für ihre politischen Ideale heraus für ihre Klasse gekämpft haben, aber auch ferner alle die vielen Proletarier, die im Laufe wirtschaftlicher Aktionen unter dem Einfluß der Not, insbesondere in dem fürchterlichen Herbst 1923 oder sonst während der Kriegs- und Nachkriegszeit mit den Strafgesetzen des bürgerlichen Staats in Konflikt gekommen sind, also auch die alte Frau, die selbst den Namen Kommunismus nicht kennt, aber mitgerissen von einer allgemeinen Bewegung in den Bäckern geht, ein paar Brötchen für sich und die ihren zu holen. Hierhin gehören aber, wenn man von den Strafrechtsparagraphen ausgeht, alle Hochverräter, Aufrührer, Landfriedensbrecher, hierhin gehören die unzähligen Opfer des Republiksschutzgesetzes, das gegen rechts geschaffen, in der Praxis fast ausschließlich gegen links angewandt wird. Hierhin gehören alle die unglücklichen Proletarier, die Sprengstoffe zwischen ihre Finger bekamen, und sich in die Neze des schrecklichsten aller deutschen Strafgesetze, des Dynamitgesetzes, verstrickt haben. Um zu begreifen, wie das Gesetz beschaffen ist, müssen Sie wissen, daß, wenn zwei Leute sich verabreden, sagen wir, einen politischen Gegner dadurch zu erschrecken, daß sie ihm nachts eine Handgranate auf seine Veranda werfen, wenn sie das auch nur *b e s p r e c h e n*, ohne auch nur ein Gramm Sprengstoff in Besitz zu haben, so ist die geringste Strafe fünf Jahre Zuchthaus; mildernde Umstände sind ausgeschlossen.

Und bedenken Sie weiter: Um als Teilnehmer beim Landfriedensbruch oder Aufruhr, den typischen politischen Massendelikten, bestraft zu werden, gehört sehr wenig. Kommen vier oder fünf Leute auf der Straße zusammen, und wirft einer von ihnen bei einem politischen Gegner eine Scheibe ein, so ist dieser wegen *s c h w e r e n*, jeder von ihnen aber wegen *e i n f a c h e n* Landfriedensbruchs strafbar. Für uns sind alle diese Verurteilten politische Verbrecher; in diesem Sinne mag es heute über 8000 politische Gefangene in deutschen Strafanstalten geben.

Was sagt aber das Gesetz über den politischen Verbrecher aus? Bis zum Sommer 1923 sagte es gar nichts. Erst dann kamen die Strafvollzugsverordnungen und diejenigen der anderen Länder, die ihr nachgebildet sind.

In dieser preußischen Vollzugsverordnung ist nun glücklich zwar nicht ein ganzer Paragraph, aber doch ein Absatz eines Paragraphen den „Politischen“ gewidmet.

§ 53, Ziffer 4 der Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefängnisanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 1. August 1923 (D. V. U.) sagt aus:

„Bestand bei einem Gefangenen nach ausdrücklichen Feststellungen des Urteils der ausschlaggebende Beweggrund zur Tat darin, daß er sich zu der Tat auf Grund seiner sittlichen, religiösen oder politischen Ueberzeugung für verpflichtet hielt, so sind ihm die für die Strafart zulässigen Vergünstigungen ohne weiteres zu gewähren. Von der Einhaltung von Fristen, die für die Gewährung von Vergünstigungen vorgeschrieben sind, kann bei einem solchen Gefangenen abgesehen werden. In solchen Fällen hat die Vollstreckungsbehörde dem Annahmeerfuchen (§ 55) eine beglaubigte Abschrift des Urteils beizufügen.“

Der „Politische“ muß also, nicht wie der Einbrecher, sich erst anständig benehmen, bis ihm Rauchen erlaubt wird, bis er sich Silber in seiner Zelle aufhängen darf, bis er sich mit schriftlichen Arbeiten beschäftigen kann, wenn er seine Pflichtarbeit erledigt hat, bis ihm vielleicht etwas mehr Beleuchtung erlaubt wird und er eine Freistunde haben darf, sondern er bekommt das von selbst, wenn er als Ueberzeugungstäter betrachtet wird. Und so haben die Gerichte alle die Anweisung, bei allen, die wegen politischer Delikte verurteilt werden, zu prüfen, ob sie als Ueberzeugungstäter in Frage kommen. Nun, vor den Staatsgerichtshof kommen überhaupt nur Hochverräter, solche Leute, die gegen das Republiksschutzgesetz verstoßen haben. Man sollte also meinen, daß alle diese von dem Staatsgerichtshof Angeklagten, wenn sie verurteilt werden, auch als Ueberzeugungstäter angesprochen werden müssen.

Werte Anwesende! Ich habe in den letzten Monaten vielleicht fünfzig bis sechzig Angeklagte vor dem Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik und dem Reichsgericht wegen Hochverrats verteidigt. Von denen sind meiner Schätzung nach vielleicht acht bis zehn als Ueberzeugungstäter angesehen worden. Der Süddeutsche Staatsgerichtshof, der doch noch nicht ganz so scharf in vielen Fällen geurteilt hat, wie Niedner es getan hat, selbst dieser erkennt kaum irgendeinen Kommunisten als Ueberzeugungstäter an. Entweder der Kommunist hat sich an die Reichswehr herangemacht und dann wird gesagt: Jemand, der an dieses letzte Bollwerk antippt, kann kein Ueberzeugungstäter sein. Ja, die Faschisten, die damals im November 1923 den

Aufrihr gemacht haben, das sind Ueberzeugungstäter, aber die Kommunisten, die sich dagegen gewehrt haben, indem sie mit Sprengmitteln dagegen gerüstet haben, sie sind nicht Ueberzeugungstäter. Am letzten Donnerstag sagte der Staatsgerichtshof in der Sache Bechtle: „Diese Angeklagten können wir nicht als Ueberzeugungstäter ansehen, denn sie haben das Leben ihrer Mitmenschen durch Vorbereitungen zur Verwendung von Sprengstoffen gefährdet. Und wir können uns nicht vorstellen, so fuhr bei der Urteilsverkündung der Vorsitzende fort, daß jemand dazu durch seine innere Ueberzeugung gezwungen wird, daß es wenigstens sein ausschließlicher Beweggrund war, oder daß er sich gar für verpflichtet hielt, mit Sprengstoff zu arbeiten. Wir können uns nicht vorstellen, daß kommunistische Ueberzeugung und Sprengstoff zusammenhängen.“

Neulich hat in einem anderen Fall der Staatsgerichtshof wieder ausgesprochen: Wir haben es abgelehnt, den Angeklagten als politischen Verbrecher zu behandeln, wir sind der Ueberzeugung, daß er nur als Mitläufer in Betracht kommt. Diese Leute haben zwar geringere Strafen bekommen, aber der Staatsgerichtshof sagte: „Wir sind der Ansicht, daß der Angeklagte den Führern nachgelaufen ist, daß er aus Mangel an Widerstand oder aus Angst, von seinen Kollegen verhöhnt zu werden, aber nicht aus innerer Ueberzeugung gehandelt hat.“ Sie sehen, daß man mit ähnlichen Begründungen bei jedem verneinen kann, daß er aus politischer Ueberzeugung gehandelt habe. Entweder man sagt: „Der Mann ist besonders gefährlich, ihm liegt am Leben seiner Mitmenschen nichts. Dazu kann sich aber niemand für verpflichtet halten“ — oder man macht es umgekehrt, indem man sagt: „Das ist eben ein Mitläufer, also auch kein Ueberzeugungstäter.“

Werte Anwesende! Sie sehen also, daß tatsächlich wahrscheinlich von den 8000 Leuten, die sitzen, vielleicht, wenn es hochkommt, zwei- bis dreihundert als politische Gefangene angesehen werden.

Damit habe ich die Hauptfrage, die mein Referat stellt, beantwortet. Einen Strafvollzug an politischen Gefangenen gibt es praktisch so gut wie überhaupt nicht, da die politischen Gefangenen von Staats wegen nicht als politische Gefangene anerkannt werden. Und diejenigen, die anerkannt werden, werden mit einigen Vergünstigungen „belohnt“ — die jeder Verbrecher haben kann, wenn er eine Woche als Kalfaktor höflich gegen einen Vorgesetzten im Gefängnis ist. Er kommt genau so weit, wenn er für den Direktor der Strafanstalt Schuhe besohlt, als wenn er als Ueberzeugungstäter irgendwie anerkannt wird. Also praktisch ungeheuere Verschlechterung gegenüber der Monarchie. Damals stets Festung, heute Gefängnis und Zuchthaus. Nun werden Sie fragen, warum. Die Antwort darauf ist außerordentlich leicht. Seit zehn Jahren hat sich mit dem Zusammenbruch der Monarchie und dem teilweisen Zusammenbruch des Kapitalismus mit dem immer schärfer werdenden Gegensatz der Klassenkampf verschärft. Und mit der Verschärfung des Klassenkampfes übt die herrschende Klasse einen immer schärferen Druck gegen die aufsteigende, immer gefährlicher werdende Klasse aus. Deshalb müssen wir uns klar werden, daß solange diese Klasse herrscht, auch im wesentlichen keine Verbesserungen im Strafvollzug gegen politische Gefangene erreicht werden können.

Das Gegenteil sehen wir in Rußland. Die heraufsteigende Klasse, das Proletariat — hat gesiegt. — Sie hat von der Macht der Vergangenheit wenig zu fürchten. Sie sitzt dank der breiten Bevölkerung der Massen der Arbeiter und Bauern sicher im Sattel und leistet es sich, auch ihre politischen Gegner mit allem Entgegenkommen zu behandeln. Und selbst Sawinkow, der jetzt Selbstmord verübt hat, obwohl er einer der schwersten Verbrecher war, obwohl er die Bombenattentate auf Lenin und andere inszenierte, war in einem ehemaligen Hotel untergebracht, wo ihm zwei Zimmer zur Verfügung standen, wo er mit seiner Frau leben konnte. Er konnte unter Begleitung sogar spazieren gehen. Das kann sich ein siegreicher Staat, ein siegreicher proletarischer Staat leisten. Die bürgerliche Gesellschaft kann sich das nicht leisten und leistet es sich auch nicht.

Werte Anwesende! Wie sieht gegenüber dieser Theorie nun die Praxis aus. All unser Strafvollzug in den Gefängnissen, im Zuchthaus und in der Festung ist im Grundsatz eine Freiheitsentziehung, eine Abschneidung von der Außenwelt, die gegen politische Gefangene meistens schikanöser durchgeführt wird, als gegen die sogenannten kriminellen Verbrecher. Ich kann wegen der kurzen Zeit aus meinem umfassenden Material Ihnen nur einige wenige Beispiele geben, um Ihnen zu zeigen, wie in der Praxis sich diese Sache auswirkt. Ich will auch nur solches Material zur Hand nehmen, das von wirklich absolut einwandfreier Seite ist, daß es entweder Dinge sind, die ich selbst als Verteidiger miterlebt habe, oder die mir von absolut zuverlässigen Leuten mitgeteilt worden sind. Wie es mit der Gesundheit der Gefangenen ist, darüber braucht man heute eigentlich kein Wort mehr zu sprechen. Es ist mit der Gesundheit der Strafgefangenen so, wie Sie es bereits in den früheren Vorträgen gehört haben. Ebenso ist es mit den Gefangenen in der Untersuchungshaft. Lebend kann nach dem bestehenden Gesetz überhaupt kein Mensch wegen Krankheit aus der Untersuchungshaft herauskommen. Der Gefangene muß nicht mehr fluchtverdächtig sein, wenn er entlassen werden soll. Und da man selbst bei einem Toten die Leiche entführen kann, so gibt es überhaupt keinen Untersuchungsgefangenen, der wegen Krankheit entlassen werden kann. Es ist interessant, daß in Moabit, wo die Gefangenen besonders gut behandelt wurden, dieses Jahr allein fünf bis sechs Todesfälle vorgekommen sind. Und diese Untersuchungshaft gehört auch zu meinem Thema, denn sie ist ein großer Teil des Strafvollzugs. Früher war man kurze Zeit in Untersuchungshaft. Heute dauert die Untersuchungshaft für einen politischen Gefangenen durchschnittlich ein Jahr. Wir haben Fälle gehabt, wo die politischen Gefangenen 15 bis 16 Monate in Untersuchungshaft gefesselt haben. Wir haben einen Fall in Süddeutschland, da ist ein gewisser Erving, der ist wegen Hochverrats angeklagt. Der Mann sitzt 20 Monate in Untersuchungshaft. (Zwischenruf: Hört, hört!) Er sitzt jetzt im 21. Monat. Nach einer Untersuchungshaft von etwa 12 Monaten kam er vor das Gericht. Da ergab es sich, daß er der Geisteskrankheit dringend verdächtig geworden ist und nun wurde angeordnet, daß er auf seinen Geisteszustand untersucht werden soll. Er wurde in das Gefängnis zurückgebracht und bis zum Januar hat sich anscheinend kein Teufel um ihn gekümmert. Ende Januar ist er zur Untersuchung gekommen und heute ist der Termin immer noch nicht angelegt.

Die Untersuchungshaft ist heute zum Teil schärfer als der Strafvollzug, obwohl nach dem Gesetz dem Untersuchungsgefangenen nur eine Beschränkung seiner Freiheit aufgelegt werden soll. Trotzdem wird der Untersuchungsgefangene allen möglichen gänzlich überflüssigen Beschränkungen unterworfen. Ich kenne am besten das Untersuchungsgefängnis in Frankfurt. Dort dürfen keine kommunistischen Zeitungen an die Untersuchungsgefangenen gegeben werden. Es wird auch keine Raucherlaubnis erteilt. Ich frug einmal, warum das Rauchen verboten sei. Es wurde mir erklärt, das Gefängnis könnte Feuer fangen. Nun ist das Gefängnis ein massiver Steinbau. Auf diesen Einwand wurde mir erklärt, es sitzen noch Strafgefangene mit darin, die nicht rauchen dürfen. Und wenn die von dem Rauchen der politischen Gefangenen etwas riechen, wäre ihnen das unangenehm und deshalb dürfen die politischen Gefangenen auch nicht rauchen. Eine eigene Verpflegung ist praktisch nicht möglich. Denn Pakete dürfen keine hereinkommen, und die Selbstverpflegung, die aus einer bestimmten Wirtschaft kommen muß, ist so teuer, daß sie sich der proletarische Gefangene nicht leisten kann.

Besonders schön sind Dinge, über die ich hier nicht eingehend sprechen kann, das sind die Spitzel, die politischen Gefangenen in die Zellen gelegt werden. Sie kennen alle die Fälle Diener und König in Württemberg. Und wir haben letzte Woche wieder festgestellt, daß ein Mann, der wegen Landesverrats — Spionage zugunsten der französischen Regierung — drei Jahre Zuchthaus bekommen hat, nicht ins Zuchthaus kam, sondern von dem Untersuchungsrichter Ruoff in Karlsruhe, dessen Name man sich merken muß, wie den des württembergischen Untersuchungsrichters Bühner, zu politischen Gefangenen als Spitzel in die Zelle gelegt wurde.

Ueber die ärztliche Behandlung habe ich zu Ihnen ja schon gesprochen. Da kann man wirklich kein Wort zuviel sagen. Es ist so entsetzlich, daß man es in einem modernen Staat nicht für möglich hält. Ich habe massenhaft Material liegen und kann selbst das Wirkungsvollste Ihnen aus Zeitmangel nicht vortragen. Es ist vorgekommen — und das scheint mir der allerschlimmste Fall zu sein — ein Gefangener, der an einem Leberschwund litt, bekam vom Arzt Tropfen, die ihm ein Wärter von Zeit zu Zeit geben sollte, weil die Schmerzen so waren, daß der Gefangene Krämpfe bekam. Der Wärter gab ihm diese Tropfen, aber sie wirkten nicht. Der Gefangene bat, man solle ihm endlich einen Arzt schicken. Am dritten Tage, nachdem kein Arzt kam, hat der Gefangene sein Hemd in Stücke gerissen und sich aufgehängt. (Zuruf: Psui!) Man hat Kranke mit offenen syphilitischen Geschwüren mit anderen Gefangenen in eine Zelle gelegt, man hat eine 72 Jahre alte Frau in Untersuchungshaft genommen, weil sie ihren Sohn begünstigt haben soll. Tagelang haben die Gefangenen in Gollnow gewartet, bis ein Arzt kam. Von Hungerstreiks brauche ich nichts zu erzählen. Ich erinnere an den Fall Hagemeister. Jetzt haben wir einen Mann, der die schrecklichsten Zahngeschwüre hat, er liegt in Stadelheim, er kann nicht durchsehen, daß ihm ein Zahnarzt in die Untersuchungshaft zugelassen wird, den er selbst bezahlen will. Das ist das, was ich über den praktischen Strafvollzug an politischen Gefangenen in dieser kurzen Zeit sagen konnte.

Daneben kommen die Geldstrafen. Das Republikchutzgesetz ist gemacht worden gegen rechtsstehende Mörder und Verbrecher und auf Grund dieses Gesetzes werden fortgesetzt Arbeiter bestraft. Sie sollen Geldstrafen zahlen und sie sollen den Strafvollzug zahlen, denn für jeden Tag Gefängnis fordert der Staat eine Entschädigung. Die Männer sitzen in Haft, bei den Frauen wird gepfändet bis auf die letzte Nähmaschine. — Und nun zum Schluß: Was sollen wir gegen alles das tun? —

Alle Mittel werden im Rahmen des bestehenden Staates nichts anderes bleiben als Palliativmittel. Wenn wir Forderungen aufstellen, so wäre es zunächst die, daß der Strafvollzug und das Strafrecht gegen politische Gefangene grundsätzlich geschieden werden muß von dem anderer Gefangener. Das steht in dem letzten Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Italien. Dort ist bestimmt, daß für politische Gefangene besondere Strafanstalten, in der Art unserer „Festungen“ bestimmt werden, in denen diese strenge von allen anderen Strafgefangenen abgefordert sind. —

Wenn ich diese Ausführungen schließe, so möchte ich es tun mit einer Erinnerung an die fürchterlichste Klassenjustiz, die Deutschland je gekannt hat.

Vielleicht ist es gerade in diesen Tagen, daß die mitteldeutschen Bauern von dem „Hexen“ niedergeworfen wurden. Das war der Beginn einer Klassenjustiz, bei der viele Tausend von Bauern auf das scheußlichste hingerichtet wurden. Die Bauern waren zersplittert durch den Verrat ihrer Führer — denn schon damals wurden die aufständischen Klassen von einem Teil ihrer Führer verraten. — Durch diese Zersplitterung, durch diesen Verrat gelang es noch einmal, die Aufständischen niederzuwerfen und die Rache war so fürchterlich, wie die Gefahr, in der die Herrschenden sich befunden hatten. Wie damals, so jetzt. Lernt aus der Geschichte, und aus der Geschichte könnt Ihr nur lernen: Hier hilft kein Beten, hier hilft weiter nichts als die Tat! Und die Tat kann nur die sein, daß wir alle zusammenstehen in der Hilfe der Opfer dieser Ordnung. Solange aber diese Ordnung noch besteht, die wir selbstverständlich als eine ersterbende sehen, die zusammenbrechen wird und unter den Schlägen des Proletariats zusammenbrechen muß, solange tut Hilfe not! Helft der „Noten Hilfe!“ (Beifall.)

Pied (Vorsitzender): Wir kommen jetzt zum zweiten Unterreferat des vierten Tagesordnungspunktes:

Strafvollzug an politischen Gefangenen in Bayern

Dazu hat das Wort Schriftsteller **Er ich Mü h s a m** aus Berlin:

E. Mühsam: Genossen und Freunde! Die Tagesordnung der gegenwärtigen Versammlung, die uns zugestellt worden ist, enthält in Punkt 4, wahrscheinlich ohne Absicht der Einberufer, aber doch mit einem tiefen Grund, eine merkwürdige Unterscheidung, die sagt: a) der Strafvollzug in Theorie und Praxis, b) in Bayern. (Heiterkeit.) Tatsächlich hat der Strafvollzug in Bayern nichts mit allem zu tun, was in Theorie und Praxis im Strafvollzug an politischen Gefangenen erlebt worden ist. Tatsächlich hat Bayern neue Methoden erfunden und praktiziert, von denen ich in der Kürze der Zeit nur oberflächlich Kenntnis geben kann.

Ich muß mich darauf beschränken, vom Festungsstrafvollzug zu sprechen, weil ich hier aus persönlicher trüber Erfahrung sprechen kann. Was

über den Strafvollzug in Zuchthäusern und Gefängnissen bekannt geworden ist aus Berichten, die mir zuzingen von Leuten, die ihn selbst erlebt haben, die entweder auf die Festung zurückkamen oder mich später aufgesucht haben, das erweckt den Eindruck, als ob im Zuchthaus Straubing und in den Zuchthäusern Bayerns überhaupt gegen die politischen Gefangenen eine wahre Hölle etabliert ist und ein Verfahren, wonach die politischen Gefangenen schlimmer behandelt werden als die kriminellen, und zwar grundsätzlich. Soweit wir erfahren konnten, wird z. B. Alois Lindner, der Erhard Auer verwundet hat, nachdem Arco Sizner ermordet hatte — und Lindners Tat war bekanntlich ehrlos, während Arcos Tat als die eines Ehrenmannes gefeiert wurde — so malträtiert, daß er zeitweilig seinen Aufenthalt in der Irrenabteilung des Zuchthauses nehmen mußte. Dagegen wird der Gefangene Matowski in einer Art behandelt, die ungefähr der Behandlung eines Hilfsbeamten gleichkommt. Matowski war einer der Mörder der 21 katholischen Gesellen, und dieser Prozeß gegen die 21 katholischen Gesellen zeichnete sich dadurch aus, daß das Gericht seine erste Aufgabe darin sah, festzustellen, ob die Mörder glauben konnten, Spartakisten vor sich zu haben, oder ob sie wußten, daß es sich tatsächlich um Katholiken handelte. Da man bei Matowski und Müller unbedingt zu dem Schluß kommen mußte, daß sie wußten, wer die Leute waren, bekamen sie hohe Zuchthausstrafen, sie werden jetzt aber besonders bevorzugt behandelt. Ich höre jetzt, daß der Genosse Mayer, der aus dem Tschekaprozeß rühmlich bekannt ist, und der das Unglück hat, Bayer zu sein, ins Zuchthaus Plassenburg gebracht worden ist. Nun hat schon der Rechtsanwalt Sedel vorgelesen, welche Bestimmungen über den Strafvollzug an politischen Gefangenen bestehen. Der § 53 der preussischen Strafvollzugsverordnung besagt:

„Bestand bei einem Gefangenen nach der ausdrücklichen Feststellung des Urteils der ausschlaggebende Beweggrund zur Tat darin, daß er sich zu der Tat auf Grund seiner sittlichen, religiösen oder politischen Ueberzeugung für verpflichtet hielt, so sind ihm die für die Strafart zulässigen Vergünstigungen ohne weiteres zu gewähren . . .“

Nun hat aber diese neue Verordnung auch den Grundsatz aufgestellt, daß Strafen nach Stufen eingeteilt werden. Da kommt erst eine Unterstufe, dann die zweite und dann die dritte. Wenn da § 52 irgendeinen Sinn haben soll, so doch nur den, daß politische Gefangene selbstverständlich in Stufe 3 kommen. Der Genosse Mayer ist in Stufe 1 untergebracht. Er soll also den ganzen Leidensweg der Zuchthausgefangenen gehen, bis ihm vielleicht durch sogenannten gute Benehmen, durch Reue, das Aufrücken in eine weitere Stufe gestattet wird. Es ist in diesen Anstalten Grundsatz — ich bemerke, daß das allgemeine Grundsatz in Bayern ist — daß die Bestimmungen, die den Verkehr mit den Angehörigen regeln, keine Gültigkeit haben auf Bräute. Die Bräute werden in Bayern nicht anerkannt, sie sind keine Verwandten, und selbst Bräute, die bereits Kinder von ihren Männern haben, und die nur aus irgendwelchen Gründen die Eheschließung nicht vollzogen haben, werden als Bräute nicht anerkannt. Auf der anderen Seite haben wir, wenn wirklich mal von der anderen Seite einer ins Zuchthaus kommt, den Fall Zwengauer. Zwengauer ist eines Fehmemordes überführt worden. Er wurde zum Tode verurteilt und dann zu lebenslanglichem Zuchthaus be-

gnadigt. Er konnte aber nach ganz kurzer Zeit, nach wenigen Wochen aus der Krankenabteilung des Zuchthauses flüchten. In der bayerischen Presse hieß es: „Es hat den Anschein, als ob er mit Hilfe von Strafvollzugsorganen geflüchtet sei.“ Den Anschein hatte es für uns allerdings auch. (Sehr gut!)

Von links her ist in Bayern einem politischen Gefangenen die Flucht noch nie gelungen. Selbst die Flucht aus Festungen ist seit Januar 1921, wo es einem meiner Freunde auf dem Transport zum Zahnarzt gelang, aus dem Zuge zu springen, nicht mehr gelungen. Es wurde keiner mehr zum Zahnarzt befördert.

Ich komme auf die Festungsangelegenheiten und muß gleich auf die Dinge eingehen, weil jede Einleitung Zeit kosten würde. Bis zum Jahre 1919 bestand eine Hausordnung für Festungsgefangene, eine königliche Verordnung vom 18. März 1893, die wohl fast in allen Teilen genau der Hausordnung entsprach, die im übrigen Reiche gültig war. Da gab es eine Behandlung, die eben eingerichtet war für Duelldelikte, für Offiziere und Studenten, die irgendwie im Ehrenkodex ausgeglitten waren und ein paar Tage oder Wochen oder Monate Festungshaft abzusitzen hatten. Als wir verurteilt wurden vom Stand- oder Volksgericht, da waren die Urteile, die mehr durch Glückfall auf Festung lauteten, selbstverständlich ausgesprochen worden in der Voraussetzung, daß nunmehr auch Festungshaft vollstreckt werden würde. Bei denjenigen, gegen die man Zuchthaus wollte, wurde ausdrücklich gesagt, daß man keine Festung haben wolle, und das Strafmaß für uns andere wurde außerordentlich hoch angesetzt mit Rücksicht darauf, daß die Strafe leicht zu ertragen sei. Unter dieser Voraussetzung wurden bis 15 Jahre Festung verhängt. Da kam der Justizminister Dr. Müller (Meiningen), Demokrat in der sozialdemokratischen Regierung Hoffmann, und brachte, nachdem wir schon von Anfang an nicht in die eigentliche Festung, die dafür gedient hatte, gelegt wurden, sondern in eine Abteilung des Zuchthauses gebracht, also in andere Räume, und nachdem uns schon von Anfang an Ausgang nicht bewilligt wurde, obwohl er zur Festungshaft gehört, nachdem uns sonst aber ein Festungsstrafvollzug, wie er üblich war, zuteil geworden war — war im August 1919 einen Erlaß heraus, den er Ausführungsbestimmungen zur Hausordnung für Festungsgefangene nannte. Diese Ausführungsbestimmungen hoben aber die Verordnung, deren Ausführung sie auslegen sollte, absolut auf. Sie bestimmten das gerade Gegenteil. Sie stellten in der Tat eine neue Verordnung dar, die ein einzelner Minister gar nicht erlassen durfte. Dazu brauchte er den ganzen Ministerrat und das Parlament. Das wollte Müller (Meiningen) aber nicht riskieren, und so fälschte er die Verordnung in einen Erlaß um, und schuf sich so die Möglichkeit, diktatorisch von seiner Person aus, zu verfügen, was er nicht verfügen durfte.

Ich sprach davon, daß man an uns nicht die Festungshaft vollstreckte. Der § 17 des Strafgesetzbuches lautet: „Die Strafe der Festungsgefangenen besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung und Beschäftigung der Lebensweise der Gefangenen. Sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.“

Daraus machte die bayerische Regierung:

Wir können jetzt jeden Raum, der uns gefällt, dazu bestimmen. Klar ist, daß das Gesetz für die Festungsgefangenen bestimmt, daß sie in eigens dazu bestimmten, baulich dafür in Frage kommenden Räumen unterzubringen sind und nicht in Räumen, die zu Gefängnis- und Zuchthausstrafen eingerichtet sind. Ich bin darauf eingegangen, weil von hier aus die ganzen Schikanen, die ganzen Kuchlosigkeiten ihren Ausgang nahmen. Denn nicht nur, daß wir in Gefängnissen und Zuchthäusern untergebracht waren, wir wurden auch bewacht von ausgebildetem Gefängnis- und Zuchthauspersonal, die den Unterschied zwischen der Festungshaft und der Gefängnis- und Zuchthaushaft nicht machten. So geschah es und so war es auch die Absicht.

Sie müssen sich einen Begriff machen, was es bedeutet, in solchen Räumen zu vielen Dutzenden miteinander zu leben, die keinen Ausgang haben und dauernd, Jahre hindurch, aufeinander angewiesen sind. Genossen, stellt euch eine Ehe vor. In einer Ehe gibt es schon Reibereien, Revorsitäten. Man muß schon innerlich seelisch mit einer Frau sehr gut zusammenstimmen, wenn man sie tagaus, tagein im Unterrock sieht und sie den Mann tagaus, tagein in Hemdsärmeln sehen soll. Die Verliebtheit hört ja einmal auf. Aber Gatten leben ja nicht nur miteinander. Sie haben Verkehr, sie haben Besuch, sie machen Besuche, sie gehen auf die Straße, kommen mit Menschen zusammen. Das alles fällt weg in der Gemeinschaftshaft, wo es keinen Ausgang gibt und wo kein Arbeitszwang besteht, wo die Betroffenen alle unausgeseht zusammen sind. Wie das auf die Nerven geht, wie man sich gegenseitig zu viel wird, das ist nicht zu beschreiben. Das war aber Absicht, darauf gründete sich der Strafvollzug in der Festung Bayerns. Die Nerven mußten so malträtiert werden, daß die Festungsgefangenen sich untereinander nicht mehr sehen und nicht mehr riechen konnten.

Nun geht das alles noch zu ertragen, wenn allmählich eine Erleichterung des Lebens eintritt. Es ist ein uraltes Prinzip des Strafvollzugs, daß bei Beginn der Strafe die Strafe schwer ist, daß die Gefangenen zuerst fest an die Wandare genommen werden und daß allmählich ein Nachlassen dieser Härten vor sich geht. Das ist ein Prinzip, wie es bisher überall im Strafvollzug festgelegt ist. In Bayern wurde das umgekehrte Prinzip gehandhabt. Es hat sich in einem Prozeß durch den Eid eines Beamten der Festung St. Georgen herausgestellt, daß ein Erlaß bestand, wonach Müller (Meiningen) verfügt hat: Die Festungshaft ist sukzessive zu verschärfen. Und die Verschärfung hat fünf Jahre ange dauert.

Die Verschärfungen wurden zur Kenntnis gebracht häufig einfach durch Disziplinierungen. Man wurde in Einzelhaft genommen und wußte dann, daß man das und das nicht tun darf. Fünf Jahre wurden wir so gemartert. Das war schlimmer, als alles das, was ich später nur streifen kann, da ich wenig Zeit habe. Ueberhaupt diese geheime Verfügungen. Wir wußten nicht, was für Rechte haben wir, was für Pflichten. Ich sprach von der neuen Hausordnung. Sie hatte praktisch nur kurzen Bestand, obwohl sie schon aus der Festung Gefängnis machte. Es gibt nämlich allerhand Muß- und Kannbestimmungen. Aber alle Kannbestimmungen, die zu Ungunsten der Gefangenen bestehen, bedeuten Mußbestimmungen; alle Kannbestimmungen zugunsten der Gefangenen bestehen einfach nicht. Nun wirkt bei dem Justizministerium als Referent für die Strafanstalten ein gewisser

Dr. Kühlewein. Dieser Herr strengte sein Hirn an, nur um täglich neue Verschärfungen durch geheime Verfügungen zu erfinden. Es wurde viel gesprochen vom geheimen Erlaß gegen Hoefle. Ich bitte, der Resolution einen Beschluß beizufügen, daß der Geheimerlaß gegen Hoefle aufgehoben wird und daß sämtliche den Strafvollzug betreffenden Geheimerlässe aller Justizbehörden veröffentlicht werden. Wir haben mit diesen Geheimerlässen wahrhaftig sehr böse Erfahrungen gemacht. Und als einmal, das war beim Tode des Genossen Hagemeister, der Landtag sich etwas ernster als sonst mit den Dingen des Strafvollzugs zu befassen hatte und einen Untersuchungsausschuß einsetzte, der nur einmal zusammentrat und nach einem Referat des Herrn Dr. Kühlewein ohne Anhörung eines Zeugen aus der Festung sich wieder in Wohlgefallen auflöste, da erklärte als Referent über diesen Ausschuß am 16. März 1923 Herr Müller (Meiningen), im bayerischen Landtag — derselbe Mann, der den neuen Strafvollzug für die Festung in Bayern erst eingeführt hat —: Die Art des Strafvollzugs sei Ermessenssache der verantwortlichen Beamten nach den bestehenden Normen und unterstehe nicht der Aufsicht des Landtages. Der Landtag kastrierte sich derartig, daß er dieser Auffassung beitrug und erklärte, selbst wenn ein Untersuchungsausschuß eingesetzt wird um zu prüfen, wie es mit dem Strafvollzug und seiner Gesetzmäßigkeit bestellt ist, müssen wir anerkennen, wir haben kein Recht uns darum zu kümmern, das ist Ermessenssache der Vollzugsbeamten. Und was waren das für Beamte? Nun, es waren nicht nur Monarchisten, die von früher her übernommen waren. Es ist charakteristisch, daß der Staatsanwalt von Augsburg, Kraus, der die meisten Verschärfungen einführte, ernannt wurde von dem Justizminister Dr. Roth, dem Nationalsozialisten, und daß dann sein Nachfolger, der Staatsanwalt Hoffmann von demselben Roth ernannt wurde, der nunmehr den Staatsanwalt Kraus zum Oberstaatsanwalt in Augsburg und dadurch zum einzigen Beschwerdeorgan für uns ernannte. Wir mußten uns also bei des Teufels Großmutter beschweren, wenn wir gegen den Teufel etwas einzuwenden hatten und Kraus selbst hat Disziplinarmaßnahmen verhängt nur darum, weil überhaupt jemand von dem Beschwerderecht Gebrauch machte. Er erklärte: Was ich tue, dient dazu, Ihnen Ihre Strafe als Strafe fühlbar zu machen. Von meiner vorgesehten Behörde werde ich hierin in allem gedeckt. Ich habe keine Beschränkungen und kann machen, was ich will. Beschwerden haben keinen Zweck, denn sie gehen durch meine Hände.

Ich muß nun aber auf die einzelnen Kategorien ganz flüchtig zu sprechen kommen, um klar zu machen, in welcher Weise sich die Verschärfungen auswirken. Zuerst wurde nach der Hausordnung jedem das Recht eingeräumt, sich nach Belieben zu beschäftigen. Er konnte kleine Arbeiten machen mit seinem Handwerkszeug, Spielzeug fabrizieren, schneiden oder was er sonst wollte. Eines Tages trat die Bestimmung ein, das Handwerkszeug wird in Verwahrung der Festungsverwaltung behalten, damit kein Unfug damit getrieben würde. Es ist nie damit Unfug gemacht worden. Dann wurde plötzlich ohne jeden Grund gesagt: Handwerkszeug wird überhaupt nicht mehr ausgeliefert. Wer arbeiten wolle, kann im Dienste der Verwaltung arbeiten. Da wurden Strohmatten geflochten, Holz gespalten usw. — ich überspringe hier einige Zwischenstationen des Verfahrens — die Arbeit

fand statt unter Aufsicht von Gefängnisbeamten unter Abtasten des Betreffenden vor und nach der Arbeit, ob er nichts gestohlen hat und fand statt bei einer Entlohnung, die die schlimmste Lohnrückerei war, von der man sich eine Vorstellung macht. Es wurde 6 Stunden täglich gearbeitet und bezahlt wurde wöchentlich, nach Goldmark berechnet 3 Mark für 6×6 Stunden Arbeit. Wer das aber nicht tun wollte, der konnte müßig gehen und so geschah es auch und das griff die Nerven in viel höherem Maße an als alles andere. Wir hatten einen Schneidermeister unter uns, der ein kommunistischer Stadtrat in München war. Er wollte seine geschäftlichen Schneiderarbeiten ausführen. Man enthielt ihm die Schere und das Bügeleisen vor und bot ihm an, er möge Arbeit für die Verwaltung leisten.

Genossen, diese Angelegenheit greift hinein in ein anderes Kapitel, nämlich das Kapitel über die Verfügung über unser Geld. Im Anfang konnten wir es behalten. Dann, als die neuen Bestimmungen kamen, wurde uns ein Taschengeld von täglich 2 Mark zugebilligt, wobei wir aber trotzdem die Verfügung behielten über das Geld, das die Verwaltung in Verwahrung hatte. Wir brauchten nur Bestellscheine zu schreiben und es wurden uns Briefmarken, Bleistifte, was wir haben wollten, besorgt. Ich will auch hier die ganze Stufenleiter der Fortsetzung des Verfahrens überspringen und nur sagen, wie dann später das Verfahren weitergriff, als wir über das Geld, das die Verwaltung verwahrte, nicht mehr verfügen konnten; daß unser Taschengeld, das später wieder auf 3 Goldmark nach der Stabilisierung festgelegt wurde, während der Inflationszeit zeitweilig so bemessen war, daß wir dafür noch nicht einmal eine Briefmarke in der ganzen Woche kaufen konnten. Man nutzte also die Notlage der Bevölkerung aus, um uns zu schikanieren.

Darüber muß ich hinweggehen. Ich will weiter von der Vormundschaft sprechen. Es ist selbstverständlich, daß die staatsbürgerlichen Rechte durch die Verhängung von Festungshaft nicht berührt waren. Trotzdem wurde verweigert, daß ein Genosse in der Festung heiraten durfte, das wurde ihm nicht gestattet. Kirchenaustritte unterlagen der Bewilligung des Justizministeriums (Hört, hört!). Sie wurde erteilt. Man war klug genug, sie in jedem Fall zu erteilen. Aber daß man sie von besonderer Genehmigung abhängig machte, ist ein Geseßbruch, ist ein Verfassungsbruch.

Diese Dinge greifen nun schon ein in eine weitere Kategorie der Strafshikane, in die Kategorie der Zensur. Ich will nicht davon sprechen, daß wir, die wir uns literarisch betätigt haben, außerordentliche Schwierigkeiten hatten, daß wir sehr viel gehindert wurden, daß wir daran gehindert wurden, unsere dichterischen Arbeiten herauszuschicken. Aber was die Briefzensur anlangt, davon macht sich der, der es nicht erlebt hat, auch keine schwache Vorstellung, wie die getrieben wurde. Wegen irgendeines Satzes, wegen irgendeines Wortes wurde der Brief einer Frau, die nur sehr schwer mit der Feder umzugehen verstand, die mit großer Anstrengung den Brief geschrieben hatte, was in der Inflationszeit auch mit hohen Kosten verbunden war, einfach zu den Akten genommen. Der Betreffende erfuhr von dem Inhalt des ganzen Briefes nicht eine Silbe. Es hieß dann, der Brief wird wegen agitatorischen oder heberischen Inhalts zu den Akten genommen. Mit auslaufenden Briefen ging es ebenso. Mir ist passiert, daß mir bei einem

Rapport der Hoffmann, der identisch ist mit dem Staatsanwalt vom Geißelmordprozeß — ich könnte auch über die Behandlung der Verurteilten vom Geißelmordprozeß sprechen — dieser Staatsanwalt Hoffmann, dieser Ritter des Volkes im Geißelmordprozeß hat mir Briefe von einem bulgarischen Studenten zurückbehalten und mir beim Rapport gesagt: „Ich wünsche diesen Verkehr nicht“. Er hat anderen Einschränkungen des Briefverkehrs auf einen Brief wöchentlich auferlegt wegen „Vielschreiben“. Es würde nie ein Ende nehmen, wenn man im einzelnen alle diese Niederträchtigkeiten aufzählen wollte. Ich habe ein Datum aufgeschrieben. Wir haben am 17. September 1923 — irgendein beliebiges Datum — gezählt. An diesem einen Tage sind bei 19 Gefangenen, die wir damals waren, sechs einlaufende und zwei auslaufende Briefe zu den Akten genommen. (Unerhört!) Man kann sich ungefähr einen Begriff machen von dem Umfang des Eingreifens dieses Strafvollzugsbeamten bei seiner Ermessensfreiheit nach den bestehenden Normen, die es nicht gab, die sich jeden Tag änderten. Daneben lief die Zensur über die Zeitungen. Die war nicht schöner. Daß die nationalistische Presse davon fast gar nicht bedroht war, versteht sich von selbst. Aber wenn ich erzähle, daß nach dem Rathenau-Mord im Verlauf von zwei Monaten gerade neun Nummern der dreimal täglich erscheinenden „Frankfurter Zeitung“ in unsere Hände kamen, dann kann man sich einen Begriff machen. Die Liste, die ich über die beschlagnahmten Zeitungen geführt habe, ist mir abgenommen worden, sie liegt bei den Akten und bleibt dabei liegen, denn die Zensur wird fortgesetzt auch nach Beendigung der Strafe. Man bekommt aus den Akten nichts zurück und selbst der Tod hebt diese Zensur nicht auf. Die Witwe von Hagemeister hat noch heute die Briefe, die er an sie und sie an ihn geschrieben hat, und die zu den Akten gingen, nicht wieder erhalten. (Pui Teufel!) Aber das alles erklärt sich, der Zensur war ein Beamter der politischen Kriminalpolizei in München und zwar direkt unterstellt den Herren Pöhner und Dr. Frid.

Das Schlimmste, was wir an Zensur erlebt haben, das war die Zensur, die unsere Besuche unter Aufsicht stellte. Wir haben gestern in den Sophienfälen ein Stück gesehen, das vielen Genossen zu Herzen gegangen ist: wie den Zuchthausgefangenen das Herz aufgeht, wenn der Genosse hereinkommt und ihm die „Rote Hilfe“ bringt. Ich habe mir gesagt, wenn das so ginge, daß da einer reinkommt und den Freund umarmt und aus der Tasche Zigaretten und Briefe zieht, das wäre herrlich. So geht das aber nicht. Nein, wenn unsere Frauen kamen, die wir fünf Jahre nicht unter vier Augen gesprochen haben, dann saß die Frau auf der einen Seite und der Mann auf der anderen Seite und dazwischen ein überwachender Beamter der Kriminalpolizei von München. Der Beamte überwachte die Unterredung. Und wenn auch nur eine politische Frage gestreift wurde oder über das Ergehen des Betreffenden gesprochen wurde, nämlich von den Dingen, die nun eigentlich in Niederschönenfeld waren, dann wurde der Besuch abgebrochen, die Frau aus dem Hause gewiesen, der Mann in Einzelhaft abgeführt. (Unerhört.) Das ist nicht einmal, das ist verschiedentlich passiert.

Ich komme nachher auf die ärztlichen Angelegenheiten, das allerwichtigste Kapitel vielleicht. Aber charakteristisch ist ein Fall, der Ernst Toller betraf. Ernst Toller war augenkrank. Er erhielt Besuch von einer Ver-

wandten, einer Ärztin, und es wurde ihm und ihr vorher verboten, auch nur mit einer Silbe seine Krankheit zu erwähnen. (Unerhört.) So schlimm war es zeitweilig. Manches ist dann später abgestellt worden.

Die Durchsuchung unserer Frauen, wenn sie uns besuchten, ging in einer Weise vor sich, die mehr als beleidigend, die schimpflich war. Ich habe mich deswegen an den Arzt gewandt und ihm gesagt: „Sie sind verantwortlich für die Gesundheit unserer Nerven. Wenn es unseren Frauen passiert, daß sie, wie es einmal geschehen ist, von den durchsuchenden Frauen an die Geschlechtsorgane gegriffen werden, dann garantieren wir nicht mehr für unsere Ruhe. Ich verlange von Ihnen als Arzt ein Eingreifen.“ Der Arzt ging zum Vorstand und erklärte, er fühle sich durch diese Art Konsultation belästigt und ich wurde schwer disziplinarisch bestraft.

Eine Untersuchung des Falles durch Anhörung der Genossin, der das passiert war, wurde abgelehnt. Gehört wurden die durchsuchenden Organe, die selbstverständlich alles abstritten.

Während wir diese Art von Haft erlitten, saß Arco in Landsberg — es ist bekannt, wie er es hatte, er ging auf einem Gut arbeiten. — Als Hitler kam, lasen wir zu unserem Erstaunen in den Zeitungen, daß bei Hitler politische Konferenzen der nationalsozialistischen Partei stattfanden, daß dort neue Programme aufgestellt wurden, die neue Taktik dieser Partei erörtert wurde. Ich muß darüber hinweggehen, da die Zeit drängt. Ich komme jetzt auf die ärztliche Behandlung. In der Hausordnung wird für jede Strafanstalt eine eigene Krankenabteilung verlangt. Der Fall Zwengauer beweist, daß es diese eigene Krankenabteilung in den Zuchthäusern, wenigstens für Fehmemörder, gibt. In der Festung Niederschönenfeld gibt es keine Krankenabteilung. Wenn es jemand einfiel, krank zu werden, so wurde er dahin gesteckt, wo die Disziplinierten hingesteckt wurden, nämlich in eine leere Zelle. Da durfte er darüber nachdenken, ob es sich empfiehlt, krank zu sein. Ich will über zahllose Dinge hinweggehen. Ich will meinen eigenen Fall, wie es mir verweigert wurde, einen Ohrenarzt kommen zu lassen, über alle diese Dinge, wo die Hinzuziehung von Spezialärzten auf eigene Kosten versagt wurde, will ich hinweggehen. Ich will hinweggehen darüber, daß ich zum Beispiel einmal den Vorstand und den Arzt darauf aufmerksam machte, ein junger Genosse, der augenscheinlich geistesgetrübt sei, müsse unbedingt in eine Heilanstalt überführt werden, daß ich daraufhin wegen „Einmischung“ disziplinarisch bestraft wurde. Der Betreffende kam nicht in Behandlung, sondern wurde wegen seiner in offener Geistessträubung begangenen Exzesse der schwersten Disziplinierung unterworfen. Und nach 8 Monaten wurde derselbe Mann von der Festung weggeholt und in eine Heilanstalt überführt. Es zeigte sich also, daß ich mit meinem Verdacht recht hatte. Ich habe dann an das Justizministerium die Frage gerichtet, was hat ein Festungsgefangener zu tun, der bei seinen Kameraden Krankheitserscheinungen zeigt? Ich habe keine Antwort darauf erhalten. Als ich später noch einmal nach Hagemeisters Tod für einen Genossen, einen Sanitäter ansprach, er möchte ihm ein Abführmittel geben, wurde ich neuerdings wegen Einmischung diszipliniert. (Zwischenruf: Hört, hört!)

Genossen! Der Fall Hagemeister, von dem kann ich nicht so flüchtig sprechen, wie von den anderen Fällen. Ich sehe leider, daß die Zeit sehr weit

vorgeschritten ist, so daß ich auf die einzelnen Dinge nicht mehr eingehen kann. Ich kann nur sagen, Hagemeister war ein schwerkranker Mann. Wir wußten es. Der Arzt hat es nicht finden können. Sonderbarerweise fand der Arzt, wie er Hagemeister selbst andeutete, daß er ihn für einen Simulanten halte. Und er verlegte ihn von uns weg, indem er sagte, daß dem Patienten jede Aufregung erspart werden muß. Ihm wäre jede Aufregung erspart geblieben, wenn er bei seinen Genossen geblieben wäre, die bei ihm Wache halten wollten. Nicht einmal das ist uns bewilligt worden, daß wir Nachtwache bei unserem kranken Freunde halten durften. Er hat keinen mehr von uns gesehen, und als er den Wunsch hatte, seiner Frau einen Brief aus der Einzelhaft zu schreiben, daß sie kommen sollte, weil er fühlte, daß er sterben mußte und selbst nicht mehr imstande war, den Brief zu schreiben, hat er, daß er ihn mir diktieren dürfte. Ich wurde von zwei Beamten an sein Krankenlager geführt und es wurde mir erklärt, länger als 5 Minuten dürfe die Unterredung nicht dauern, und von Diktieren sei keine Rede. Hagemeister konnte nicht sagen was er wollte, das nannte man, man solle dem Manne jede Aufregung ersparen. Es gab selbstverständlich die furchtbarste Aufregung. Nach mir hat nur ein Genosse ihn gesehen, dem er seine Funktion als Vertrauensmann der „Roten Hilfe“ übergab, weil er wußte, wie es um ihn stand. Er verlangte, daß man ihn ins Spital führe. Es geschah nicht. Der Arzt wie die Verwaltung stellten sich auf den Standpunkt, der Mann will nur ins Spital, um aus dem Käfig herauszukommen. Er will sich drücken. Der Fall Hoesle, Genossen, ist ganz nützlich deswegen, weil er den Fall Hagemeister und hunderte von anderen Fällen aufzudecken geeignet ist. Aber es ist unsere Sache, jetzt die Gelegenheit zu benutzen, hier Rechenschaft zu fordern. Genossen von mir haben in Versammlungen gesagt, Hagemeister ist ermordet worden. Diese Genossen haben Bewährungsfrist und man hat ihnen einen Prozeß machen wollen. Man hat sie dann zu einer Erklärung genötigt, daß das nicht so gemeint war. Man wollte diesen Prozeß nicht. Aber wenn der „Vorwärts“ über den Fall Hoesle schreibt, das ist kalter Mord, so sage ich, wenn irgendwo kalter Mord gewesen ist, so war es an Hagemeister. Ich wünschte, daß ich vor Gericht gestellt würde, damit dieser Fall aufgedeckt wird, und Zeugen gehört würden, denn in dieser Sache hat man nur die Beschuldigten gehört. Man hat gelogen in allen Punkten. Man hat Hagemeister, der nicht liegen konnte, nicht einmal einen Stuhl zur Verfügung gestellt. Wir, seine Genossen, haben ihm einen Stuhl hinuntergeschickt. Wir haben ihm einen Korbstuhl geschickt, der schon an allen Enden zusammengebunden war und vor dem Landtage wurde dann erklärt, seine Zelle sei ausgestattet gewesen mit einem Korbstuhl und Blattpflanzen. Er hatte nämlich sich seine zwei Blumentöpfe in die Zelle herunterkommen lassen.

Genossen! Alle diese Dinge müssen einmal anderswo geklärt werden, wo man mehr Zeit hat. Ich komme schon noch einmal darauf. Ueber die ärztliche Behandlung kann ich nur sagen, bei verschiedenen Hungerstreiks haben die Ärzte in allen Anstalten immer nur ein gutes Rezept gehabt. Sie haben gesagt, essen Sie, weiterhin kann ich Ihnen nicht helfen. Das war alles.

Der Arzt, Dr. Steindl, dem ich schuldhaftes Verhalten und Mitschuld am Tode Hagemeisters hier öffentlich vorwerfe, dieser Dr. Steindl hat auf

Befragen, ob er sich eigentlich als Arzt oder Beamter fühle, geantwortet, in erster Reihe bin ich Beamter.

Auch da wäre von anderen Ärzten noch zu reden, ich nenne absichtlich die Namen, der Arzt in Amberg, einem Gefängnis, wo ebenfalls politische Gefangene sitzen, ist ein Doktor Bauernfeind. Das muß ein niederträchtiger Menschenschänder sein, sein Sohn ist nämlich in München auf der Seite der Weißgardisten gefallen und daher seine Liebe zu den politischen Gefangenen.

Ein Arzt in einer Festung Bayerns hat einmal erklärt: „Wer einmal hier ist, ist auch haftfähig“. Das ist das Prinzip ganz allgemein. Ich müßte von Einzelhaft, vom Bettentzug, vom Rauchentzug und all dem anderen sprechen, aber ich kann das nicht mehr. Ich müßte davon reden, daß, nachdem die Reichsregierung den Bettentzug als ungesetzlich angesehen hat, man die Zwangsjacke eingeführt hat. Alles das mag bleiben. Aber etwas ist notwendig, nämlich zu sprechen von der Bewährungsfrist und der Korruption, die mit der Hoffnung auf Bewährungsfrist getrieben wird. Ich muß reden von der schimpflichen Beeinflussung der Gefangenen, um sie zu Spitzeln zu machen, um sie zu Horchposten an den eigenen Mitgefangenen zu machen. Das muß noch erwähnt werden. Das Bewährungsfristverfahren, das als Ersatz für Amnestie und Gnadenerlasse gilt, das ist die schlimmste Korruption, die es gibt. Es wurden den Gefangenen Hoffnungen gemacht, sie sollten denunziatorische Briefe schreiben und sie kämen hinaus, und dann kamen sie hinaus, sie wurden zu Verrätern, zu Spitzeln. Selbst verhandelt mit solchen Spitzeln, der Beweis liegt dafür vor, hat der Staatsanwalt von Augsburg, der Reichstagsabgeordnete Emminger, Justizminister des Deutschen Reiches. Er hat einem von ihnen gesagt: „Wir können Ihnen ja nicht ganz vertrauen, ob Sie die richtigen Berichte bringen“. Und erst die Ablehnung von Bewährungsfristgesuchen! Wie wurde die Ablehnung begründet? „Es ist nicht bemerkbar Reue und Besserungsvorsatz“. Ja, man schreckt nicht zurück vor direkte Verhöhnung. Ein ungeheures Material liegt vor. Aber ich darf nur sagen: Die Bewährungsfristen wurden entschieden vom obersten Landesgericht, von dem ich drei Mitglieder nennen will, Herr Müller (Meiningen), Demokrat, das andere ist Böhner, das dritte von der Pforten, der gefallen ist ohne getroffen zu sein am Herzschlag, als er zum erstenmal das Schießen bei der Hitler-Demonstration hörte. (Heiterkeit.)

Ich sagte schon, daß Beschwerden keinen Zweck hatten, aber eins muß gesagt werden: Das unerhörteste, was jemals gegen Gefangene verübt wurde, war, daß die bayerische Regierung uns systematisch vor der Öffentlichkeit verleumdet hat. Jede Beschwerde, die von uns herausging, wurde beantwortet, indem man diese Beschwerde als Verleumdungen bezeichnete, und indem man gegen uns Lügen erfand. Der Reichstag ist belogen worden, die ganze Öffentlichkeit ist belogen worden. Ich habe in einer Denkschrift an den Justizminister von Bayern, Herrn Verchenfeld, die Behauptung aufgestellt, daß man ruchlose und nichtswürdige Lügen gegen uns austreue. Ich habe verlangt, man solle mich vor ein Gericht stellen. Ich wolle als Verleumder vor Gericht gestellt werden. Es ist nicht geschehen. Man ist zur Tagesordnung übergegangen. Man dachte sich, der Mann sitzt fest, aber jetzt sitze ich nicht mehr. Ueber mir zwar hängt das Damoklesschwert der

Bewährungsfrist, aber ich behaupte hier öffentlich: „Herr Ministerialrat Dr. Kühlewein in München hat zu wiederholten Malen den bayerischen Landtag und die deutsche und bayerische Öffentlichkeit bewußt belogen. Er hat zu wiederholten Malen in politischer Absicht Verleumdungen ausgestreut gegen politische Gefangene und hat sie mit den Mitteln, die ihm als Beamten zur Verfügung standen, unter Mißbrauch der Amtsgewalt gehindert, sich zu wehren. Ich nenne ihn einen Lügner und Verleumder. Ich nenne einen Lügner und Verleumder die Justizminister Bayerns, die seine Erlasse gezeichnet haben und nenne Lügner und Verleumder die Strafvollzugsbeamten die ihm verlogenes Material geliefert haben. Ich verlange, daß man mich unter Anklage stellt und mir die Möglichkeit gibt, zu beweisen, was ich behaupte. Dann wird dieser Vortrag, den ich hier nur oberflächlich punktieren konnte, ausgiebig gehalten werden. (Lebhafter Beifall.)

Pieck (Vorsitzender): Wir kommen damit zum fünften Punkt der Tagesordnung:

„Die Fürsorge für Familien politischer Gefangener in Staat und Gemeinde.“

Das Wort hat Herr **Carl Tiedt** aus Berlin:

K. Tiedt: Werte, geschätzte Anwesende! Wenn ich das mir erteilte Thema nur als Bericht auffassen würde über das, was durch den Staat, durch die Gemeinden an Fürsorge für die politischen Gefangenen geschieht, an wirklicher Fürsorge, die „fürsorgt“, die den politischen Gefangenen die Sorgen um ihre Angehörigen abnimmt, dann könnte ich meine Ausführungen in fünf Minuten beenden, denn von einer solchen wirklichen Fürsorge ist in Deutschland nicht viel vorhanden, höchstens einige Ansätze, über die noch zu reden sein wird. (Sehr gut!) Woran liegt das? Bestehen keine gesetzlichen Verpflichtungen für Staat und Gemeinden, die Angehörigen der politischen Gefangenen zu befürsorgen, oder ist diese Fürsorge in Deutschland immer noch behaftet mit dem Ludergeruch der Armenpflege wie vor dem Kriege, wo man jeden, der diese Armenfürsorge in Anspruch nahm, deklassierte? Wenn wir diese beiden Fragen im Verlaufe des Themas beantworten wollen, dann müssen wir einen kleinen Spaziergang machen durch die Fürsorge-Gesetze, die bestehen.

Dieser Spaziergang ist sicherlich nicht interessant, wir werden nicht viel sonnige Ausblicke oder gar Rosengärten finden. Trotzdem ist er notwendig.

Wertgeschätzte Versammlung! Die ganze Gesetzgebung über Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Sozialrentner, hilfsbedürftige Minderjährige, die Wochenfürsorge und die Armenfürsorge ist reichsgesetzlich neu geregelt durch die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, die noch unter dem Ermächtigungsgesetz erlassen worden ist. Sie ist nur ein Rahmengesetz, in das die Länder ihre Ausführungsverordnungen hineingegossen haben. Immer wieder heißt es, „das Land bestimmt“! Das Land bestimmt, wer Träger der Fürsorge ist; das Land bestimmt, wer Fürsorgebehörde ist; das Land bestimmt über Verfahren und Beschwerde; das Land beschließt endlich auch über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge.

Allerdings hatte sich das Reich im § 6 der Fürsorgepflichtverordnung das Recht vorbehalten, über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge Reichsgrundsätze aufzustellen. Es bedurfte jedoch erst einer Entschliebung, die im vergangenen Reichstag einstimmig angenommen wurde, um die Reichsregierung zu bewegen, diese Reichsgrundsätze herauszugeben.

Mit diesen Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge vom 4. Dezember 1924 müssen wir uns befassen, um zu wissen, ob die Familien der Inhaftierten einen rechtlichen Anspruch auf Fürsorge durch Staat und Kommunen haben. Zunächst eine Vorbemerkung. Diese Reichsgrundsätze sind ausgesprochene Massengrundsätze, sie bringen keine einheitliche Fürsorge. Ich zitiere dafür zwei unverdächtige Zeugen, den Reichsarbeitsminister und den Reichsminister des Innern. Sie sagen in einem gemeinsamen Erlaß vom 13. Dezember 1924:

„Die Grundsätze lehnen eine Einheitsfürsorge ab, die alle Hilfsbedürftigen ohne Rücksicht auf Art und Ursache der Not gleichbehandelt. Sie versuchen vielmehr den Gedanken zu verwirklichen, daß für Hilfsbedürftige, die durch die besonderen Dienste, die sie oder ihre Ernährer der Allgemeinheit geleistet haben, oder die auf Grund einer Vorsorge, die Recht oder Sitte verlangt oder anerkennt, einen Anspruch auf Fürsorge erworben haben, Rechte und Richtmaße der Fürsorge in der Regel höher bemessen werden sollen, als bei denjenigen, denen die Fürsorge lediglich kraft ihres Daseins zugestanden wird.“

Das sind wunderbare Erläuterungen, die die beiden Reichsminister ihren Reichsgrundsätzen geben. Also gehobene Fürsorge allen denen, die Vorsorge getrieben haben, wie es Recht oder Sitte verlangt. Recht und Sitte verlangt also von jedem Staatsbürger, daß er ein Vermögen erwirbt, wie spielt keine Rolle, dann hat er Anrecht auf gehobene Fürsorge. Arme Proleten, zu ihnen gehören auch die Angehörigen unserer politischen Gefangenen, sie waren nicht in der Lage, vorzusorgen, wie es Recht und Sitte verlangt, deshalb müssen sie mit der allgemeinen Fürsorge, der Armenfürsorge vorliebnehmen.

Bei der Untersuchung der Frage, inwieweit die Familien der Gefangenen Anspruch auf Fürsorge haben, dürfen wir nur den ersten Abschnitt der Reichsgrundsätze zugrunde legen, denn die beiden folgenden Abschnitte bringen die Bestimmungen über die gehobene Fürsorge.

Für die Delegierten der „Roten Hilfe“ ist außerordentlich wichtig, daß sie sich mit den Bestimmungen der Reichsgrundsätze vertraut machen, damit sie die Anwendung dieser Bestimmungen auf ihre Schutzbefohlenen durchsetzen.

§ 1 sagt klar und deutlich:

„Die Fürsorge hat die Aufgabe, den Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren.“

Den Hilfsbedürftigen — wer ist aber nun hilfsbedürftig? Das beantwortet § 5 der Reichsgrundsätze. Er lautet:

„Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält.“

Niemand wird bestreiten wollen, daß der Inhaftierte in dem Augenblick, wo er verhaftet wird, nicht mehr für seine Angehörigen sorgen kann. Für sich selber muß er allerdings sorgen, denn er untersteht im Gefängnis der Arbeitspflicht. Aber für seine Angehörigen kann er nicht mehr sorgen, denn ihm wird ja der Ertrag seiner Arbeit vorenthalten.

Den Nutzen seiner Arbeit nimmt der Staat. Im Preussischen Etat finden wir als Ertrag der Arbeit der Gefangenen eine Summe von 13 Millionen Mark jährlich. Der Preussische Justizminister hat im neuen Etat diesen Betrag um fast 3 Millionen Mark erhöht, er will also jährlich 15,9 Millionen Mark aus der Arbeit der Gefangenen herauswirtschaften. Der klare Wortlaut des Gesetzes und die eben angeführten Tatsachen sprechen klar und deutlich dafür, daß die Familienangehörigen der politischen Gefangenen ein Anrecht haben auf die Hilfe des Staates und der Kommunen, daß sie gesetzlichen Anspruch auf die allgemeine Fürsorge haben, wie sie im Abschnitt 1 der Reichsgrundsätze vorgeschrieben ist. Fürsorgebehörden, die ihnen den Anspruch auf Fürsorge vorenthalten, setzen sich über die gesetzlichen Bestimmungen hinweg, sie wollen unzweifelhaft durch Vorenthaltung der Fürsorgemaßnahmen die politische Gesinnung der Inhaftierten strafen an ihren Frauen und Kindern.

Nach § 5 haben also die Familien Anspruch auf den notwendigen Lebensbedarf. Was ist notwendiger Lebensbedarf? Das beantwortet § 6 der Reichsgrundsätze:

„Zum notwendigen Lebensbedarf gehören

- a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege,
- b) Krankenhilfe, sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit,
- c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, außerdem
- d) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung,
- e) bei Blinden, Taubstummten und Krüppeln Erwerbsbefähigung, nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.“

Hier werden sehr viele Dinge aufgezählt, aber mit keinem Wort ist die Rede davon, in welchem Umfange der Lebensunterhalt, Nahrung, Kleidung usw. gegeben werden soll. Bis heute bestehen darüber keine einheitlichen Richtsätze des Reiches.

In der schon einmal zitierten Entschliebung des Reichstags heißt es:

„Das Reich hat die Länder zu verpflichten, Mindestsätze für die Unterstützung zu bestimmen . . . stellt die Länder solche Mindestsätze nicht innerhalb einer bestimmten Frist fest, so erläßt das Reich entsprechende Bestimmungen.“

Diese Entschliebung wartet noch bis heute auf ihre Erfüllung durch die Reichsregierung. Weder das Reich noch die Länder haben Richtsätze herausgegeben. Es liegen solche vor von einer Anzahl Kommunen. Der Rat der Stadt Dresden ist äußerst gewissenhaft bei der Aufstellung solcher Richtsätze vorgegangen. Er hat ein Gutachten seines Vertrauensarztes Dr. Diemann angefordert. Dieser gewissenhafte Wissenschaftler hat den Nahrungsbedarf eines Erwachsenen, der keiner Arbeit nachgeht, wöchentlich wie folgt berechnet:

„6 Volksküchenmahlzeiten à 0,13	0,78
2000 g Brot	0,46
5000 g Gemüse	0,30
3000 g Kartoffeln pro Pfd. 4 Pfg.	0,24
250 g Speisefett oder Margarine pro Pfd. 0,74	0,37
150 g Marmelade oder Sirup pro Pfd. 0,48	0,15
125 g Wurst oder Fleisch pro Pfd. 1,00	0,25
250 g Sering 1 Pfd. 0,36	0,12
160 g Zucker 1 Pfd. 0,36	0,16
250 g Haferslocken pro Pfd. 0,22	0,11
125 g Kaffeeersatz 1 Pfd. 0,35	0,09
<hr/>	
	M. 3,03

Nach dem „Vorwärts“, dem ich diese Notiz entnehme, faßt dieser famose Arzt das Ergebnis seiner wissenschaftlichen Untersuchung in folgenden Sätzen zusammen:

„Hiernach würde der Ernährungsaufwand für einen Erwachsenen mit rund 3 Mark wöchentlich anzunehmen und zum Ausgleich für wahrscheinliche Preissteigerungen 20 Pfg. mehr anzusehen sein. Insgesamt würde also der Nahrungsbedarf für einen Erwachsenen 3,20 Mark betragen. Dazu tritt noch ein Gaszuschlag für Familien für 60 Pfg. und für Alleinstehende von 40 Pfg. In den Sommermonaten, wo ein Gasverbrauch nur zum Kochen notwendig ist, sind die Verbrauchsmengen als ausreichend anzusehen.“ (Starke Entrüstung, Zwischenrufe.) Die Zwischenrufer haben Recht, auch ich wünsche diesem Arzt einmal, ein Jahr nach seiner Aufstellung leben zu müssen, dann wird ihm sicher die Lust vergangen sein, weiterhin solche Rezepte aufzustellen. Ich habe dieses Beispiel nur zitiert, um daran zu zeigen, was in den Gemeinden alles als notwendiger Lebensbedarf in der Fürsorge betrachtet wird.

Vor mir liegen die Richtsätze der Stadt Berlin, veröffentlicht in der Aprilnummer des „Berliner Wohlfahrtsblattes“. Danach soll gegeben werden an einzelne Personen 36 Mark, an Ehepaare 54 Mark, an jedes Kind 12 Mark. Diese Unterstützungsrichtsätze sind aber keine Mindest- oder Höchstsätze, so heißt es in den Erläuterungen, sondern lediglich „Richtsätze“. Die Festsetzung im Einzelfalle erfolgt auf Grund einer genauen individuellen Nachprüfung der wirtschaftlichen Lage.

Tritt man nun in eine Nachprüfung der tatsächlich gezahlten Beträge ein, so ergibt sich nach dem vorliegenden Zahlenmaterial in derselben Zeitschrift, daß man den Kleinrentnern, die man zu den Personen rechnet, die nach Recht und Sitte vorgesorgt haben, durchweg um ein Drittel mehr gibt, als den übrigen Fürsorgeberechtigten.

Ich habe versucht, mir Unterstützungsrichtsätze aus anderen Städten zu verschaffen, und das Material ergibt, daß überall der notwendige Lebensbedarf, den § 6 der Reichsgrundsätze vorschreibt, durchaus verschieden ausgelegt wird. Deshalb muß die „Rote Hilfe“ fordern, daß einheitliche Sätze in der Fürsorge für alle Fürsorgeberechtigten festgesetzt werden. Als Anhaltspunkt könnten uns die Unterstützungssätze der Erwerbslosenfürsorge dienen. 150 Prozent dieser Unterstützungssätze sollte überall in den Kommunen von den Vertretern im Gemeindeparlament gefordert werden. Die

über diese Frage vorliegende Resolution enthält einen Druckfehler, es werden dort die Beträge der Erwerbslosenunterstützung als Mindestsätze gefordert, gemeint sind 150 Prozent dieser Beträge.

Einige Gemeinden zahlen bereits erheblich höhere Unterstützungsbeträge als die Erwerbslosenfürsorge gewährt. Z. B. die Stadt Leipzig. Interessant ist, wenn wir einmal die tatsächlich gezahlten Beträge beider Fürsorgeeinrichtungen in Vergleich stellen. Leipzig zahlt wöchentlich

an Fürsorgeunterstützung für einen Erwachsenen	M.	7,65
an Erwerbslosenunterstützung	„	8,10
an Fürsorgeunterstützung für ein Ehepaar	„	12,60
an Erwerbslosenunterstützung	„	11,10
an Fürsorgeunterstützung an ein Ehepaar m. 3 Kbd.	„	22,90
an Erwerbslosenunterstützung	„	17,40.

Zu diesen Unterstützungssätzen in der Fürsorge werden noch Zuschläge für Licht, Heizung und Miete gezahlt. Wie mir berichtet wird, werden diese Beträge auch an sämtliche Angehörige der politischen Gefangenen in Leipzig gezahlt. Die „Rote Hilfe“ sollte überall ihren Einfluß dahin geltend machen, daß die Vertreter in den Gemeinden, Kreisen und Provinzen sich dafür einsetzen, daß überall in den Richtlinien der Fürsorge 150 Prozent der Erwerbslosenunterstützungssätze als Mindestsätze festgelegt und auch wirklich gezahlt werden.

Die Fürsorge wird nach den gesetzlichen Bestimmungen ergänzt durch die sogenannte freie Wohlfahrt. Sie werden gleich sehen, wie wichtig für uns auch die Kenntnis dieser Bestimmungen ist. Nach § 5 der Fürsorgeverpflichtung kann der Fürsorgeverband einzelne seiner Aufgaben solchen Verbänden oder Einrichtungen der freien Wohlfahrt übertragen. Die Fürsorgeverbände sollen eigene Wohlfahrtseinrichtungen nicht neu schaffen, soweit Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vorhanden sind.

Der Reichstag hat kürzlich 20 Millionen Mark an die Verbände der freien Wohlfahrt bewilligt. Dazu kommen die Bewilligungen der Länder. Einzelne Kommunen z. B. die Stadt Berlin zahlen 70 Prozent der Gehälter der Angestellten, die in Einrichtungen der freien Wohlfahrt tätig sind. Im Rheinland haben einzelne Kommunen die gesamten Aufgaben der allgemeinen Fürsorge an die freie Wohlfahrt übertragen und zahlen die gesamten Ausgaben dafür.

Wer sind nun diese freien Wohlfahrtsverbände, die im Gesetz mit weitgehenden Rechten ausgestattet sind, und durch Geldebewilligungen des Reiches, der Länder und der Kommunen einen so großen Einfluß auf dem Fürsorgegebiet ausüben? Die bedeutendsten Verbände sind der katholische Charitasverband und die evangelische „Innere Mission“. Ich nenne zwei Zahlen, aus denen Sie sich einen Begriff machen können, wie stark der Einfluß dieser beiden Verbände auf die Fürsorgeberechtigten ist. Es gibt heute in Deutschland etwa 60 000 katholische Ordensschwestern und 25 000 evangelische Diakonissen, die zum allergrößten Teil berufsmäßig in der Fürsorgetätigkeit sind.

In jüngster Zeit hat auch die von der sozialdemokratischen Partei ins Leben gerufene „Arbeiterwohlfahrt“ einen verhältnismäßig großen Einfluß gewonnen. Sie ist als Wohlfahrtsverband anerkannt und erhält ihren

Anteil von den aus öffentlichen Mitteln bewilligten Geldern, während man die „Internationale Arbeiterhilfe“ und „Rote Hilfe“ nicht anerkennen will. Auch an diesem Beispiel erkennt man, wie die Demokratie in Deutschland aussteht. Auf der einen Seite die anerkannten Wohlfahrtsverbände, die mit Reichsmitteln unterstützt werden, deren Angestellte sich entweder durch die jahraus jahrein laufenden Sammlungen selbst erhalten oder von kommunalen Zuschüssen leben, auf der anderen Seite die „Rote Hilfe“, der man keine Sammlungen gestattet oder gar wegen ihrer Tätigkeit verfolgt. Nach einer Pressenotiz hat kürzlich ein sächsischer Minister die Sammlungen der „Roten Hilfe“ für die Familien politischer Gefangener verboten, mit dem Hinweis darauf, daß sie durch den Staat ausreichend unterstützt werden. (Zwischenruf: „Wird in Württemberg als Hochverrat bestraft!“) Ueber die unerhörten Verhältnisse in Württemberg wird sicherlich noch in einem weiteren Referat gesprochen werden. Ich werfe die Frage auf, ist die „Rote Hilfe“ vom Standpunkt des demokratischen Staates aus nicht ein freier Wohlfahrtsverband wie die anderen anerkannten Verbände? Ihre Hauptaufgabe ist doch die Unterstützung der Familien und Gewährung von Rechtsschutz an die politischen Gefangenen. Der Ertrag ihrer Sammlungen kommt restlos für die Unterstützung in Frage, während in den beiden Hauptverbänden der anerkannten freien Wohlfahrt 85 000 Menschen von der Sammeltätigkeit leben wollen. Nach demokratischen Gesichtspunkten hätte die „Rote Hilfe“ also nicht nur Anspruch auf ungehinderte Sammeltätigkeit, sondern auch auf Zuerkennung ihres Anteiles aus den vom Reich, den Ländern und Kommunen bewilligten Mitteln. Statt dessen verbietet man die Sammeltätigkeit und erhebt Anklage gegen ihre Mitglieder.

Das Verbot des sächsischen Ministers ist von keinerlei Sachkenntnis beschränkt; er müßte wissen, daß in der Fürsorgegesetzgebung immer wieder der Gedanke der Ergänzung der allgemeinen Fürsorge durch die freie Wohlfahrt zum Durchbruch kommt. So sagt z. B. der Preussische Minister für Volkswohlfahrt in einem Erlaß vom 14. Februar dieses Jahres:

„Die öffentliche Wohlfahrtspflege soll infolge freiwilliger Gaben, die zu ihrer Ergänzung gegeben werden, nicht Ersparnisse machen, die die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege beeinträchtigen und die Gebefreudigkeit Dritter hemmen könnte.“

Ich könnte dieses Zitat beliebig vermehren. Ueberall derselbe Grundsatz: keine Behinderung, vielmehr Unterstützung den Verbänden der freien Wohlfahrt. Will man die „Rote Hilfe“ nicht unter ein Ausnahmerecht stellen, dann muß dieser Grundsatz auch für sie gelten.

Auch in anderer Hinsicht scheint für die durch die „Rote Hilfe“ unterstützten Familien Ausnahmerecht geschaffen zu sein. Mir sind bereits einige Fürsorgebehörden gemeldet, die den Familien der politischen Gefangenen verfängliche Fragen stellen über die Höhe der Beträge, die sie durch die „Rote Hilfe“ erhalten. Diese Fragen werden gestellt, um die Unterstützungsbeträge der „Roten Hilfe“ bei der Auszahlung der kommunalen Fürsorge in Anrechnung zu bringen. Fürsorgebehörden, die so handeln, verlassen auch hierbei den gesetzlichen Boden. Absatz 4 des § 8 der Reichsgrundsätze sagt klar und deutlich:

„Bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfangs der Hilfe bleiben Zuwendungen außer Ansatz, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder eine besondere sittliche Pflicht zu haben. Dies gilt nicht, wenn die Zuwendung die wirtschaftliche Lage des Unterstützten so günstig beeinflusst, daß öffentliche Fürsorge ungerechtfertigt wäre.“

Bei der großen Zahl der politischen Gefangenen wird die Unterstützung der „Roten Hilfe“ immer nur eine Ergänzung der öffentlichen Fürsorge sein können. Es besteht keine „Gefahr“, daß die wirtschaftliche Lage der Unterstützten derart günstig beeinflusst wird, daß öffentliche Fürsorge ungerechtfertigt wäre. Auch an diesem Beispiel sieht man, wie notwendig für die Vertreter der „Roten Hilfe“ die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Fürsorgegebiet ist. Auf Grund dieser Kenntnis können sie sofort allen Versuchen auf Kürzung der Unterstützungsbeträge entgegenzutreten und diese durch die Körperschaften der Gemeinden und durch die Presse kritisieren.

Wichtig sind auch die Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung über die Arbeitspflicht, denn vielfach wird man sie benutzen, um Anträge auf Unterstützung abzulehnen mit dem Hinweis, daß der Betreffende arbeitsfähig ist, oder man wird die Unterstützung abhängig machen von der Leistung sogenannter gemeinnütziger Arbeit. Die Bestimmungen über die Arbeitspflicht wird man aber auch nur in den seltensten Fällen gegen die Angehörigen der politischen Gefangenen ausspielen können. § 7 der Reichsgrundsätze sagt nämlich im letzten Absatz:

„Frauen soll Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushaltes oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.“

Noch ein Wort über die Mitwirkung der Fürsorgeberechtigten. Die Reichsverordnung sagt, daß die Länder darüber bestimmen. In der Praxis kennen wir nur ein bescheidenes Mitwirkungsrecht der Verbände der Kriegsgeschädigten. Sie wirken mit bei der Aufstellung von Richtlinien und auch im Beschwerdeverfahren. Dieses Mitwirkungsrecht muß auf alle Fürsorgeberechtigten, auch auf die Familien der Inhaftierten, ausgedehnt werden. Der Fürsorgeberechtigte wird sich nie wohl fühlen und es als eine Deklassierung empfinden, wenn ein Angehöriger einer anderen Gesellschaftsschicht zu ihm kommt, um sich nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu erkundigen und ihm vielleicht noch eine gewisse Mißachtung wegen seiner schwierigen Lage mehr oder minder deutlich fühlen läßt. Ganz anders, wenn ein Gefinnungsgenosse zu ihm kommt, der gleich ihm zu den Fürsorgeberechtigten gehört. Zu dieser Mitarbeit in der öffentlichen Fürsorge sind die Frauen der politischen Gefangenen ganz besonders gut qualifiziert, denn sie werden auf Grund ihrer eigenen Erlebnisse sich am besten in die Lage der ihnen Gleichstehenden hineinfinden und die erforderlichen Vorschläge an die Fürsorge machen können.

Gern hätte ich noch gesprochen über den Aufbau der Fürsorgebehörden in Deutschland, über die Träger der Fürsorge, über Verfahren und Beschwerde. Leider ist es mir in Anbetracht der mir zur Verfügung stehenden

Nebezeit nicht möglich, denn alle diese Dinge sind Landesrechtlich geordnet und ergeben ein so buntes Bild, daß ich ein paar Stunden sprechen müßte, um nur ein einigermaßen anschauliches Bild der Verhältnisse in Preußen, Bayern, Württemberg und all der anderen großen und kleinen Länder innerhalb Deutschlands zu geben.

Ich fasse zusammen. Fest steht das gesetzliche Anrecht der Familien aller Inhaftierten auf öffentliche Fürsorge, soweit sie nicht im Besitz von Vermögen sind und keine unterhaltspflichtige Verwandten haben, die imstande sind, ausreichend für sie zu sorgen.

Die Fürsorgebehörden sollen nicht einmal warten, bis von dem Hilfsbedürftigen selbst Anträge gestellt werden, sondern sollen von sich aus alles unternehmen, was notwendig ist um der Not vorzubeugen und sie abzuwenden.

Der gegenwärtige Stand der öffentlichen Fürsorge ist zurzeit in Deutschland noch außerordentlich tief. Zu den am schlechtesten gestellten Schichten gehören die Familienangehörigen der politischen Gefangenen, deshalb ist eine Ergänzung dieser öffentlichen Fürsorge durch die „Rote Hilfe“ eine dringende Notwendigkeit.

Gefordert werden muß ein Ausbau der Fürsorge nach einheitlichen Richtlinien für das ganze Reich, vor allem in der Höhe der Unterstützungsmindestsätze. Alle Versuche der Fürsorgebehörden, die durch die „Rote Hilfe“ gewährten Unterstützungen auf die öffentliche Fürsorge anzurechnen, sind mit allen Mitteln zu bekämpfen.

Da kein Grund vorhanden ist, die „Rote Hilfe“ unter ein Ausnahmerecht zu stellen, ist die Gleichstellung der „Roten Hilfe“ mit den Verbänden der freien Wohlfahrt zu fordern und ihr alle gesetzlichen Rechte dieser Verbände zuzuerkennen.

Ich komme zum Schluß. Die öffentliche Fürsorge, das glaube ich, habe ich mit den kurzen Bemerkungen, die ich dazu machen konnte, klargelegt, befindet sich in Deutschland auf einem außerordentlich tiefen Niveau. Darum hat die „Rote Hilfe“ auch noch für die Zukunft große Aufgaben zu erfüllen. Wie andere Kreise über die Lage der Familien politischer Gefangener in Deutschland denken, davon zeugt der Beschluß auf dem Bundestag des Internationalen Bundes der Kriegsoffer, der einmütig gefaßt wurde, den Familien der politischen Gefangenen einen Betrag von 300 Mark zu überweisen. Eine Schicht der Fürsorgeberechtigten, die Kriegsoffer, denen es doch wahrhaftig in Deutschland nicht gut geht, bewilligt also für eine andere Schicht aus ihren kärglichen Mitteln einen Unterstützungsbetrag, um so zu demonstrieren gegen die ungerechte Klassenfürsorge in Deutschland, um zu bekunden, wie dringend notwendig gerade der Ausbau der Fürsorge ist für die Angehörigen der Inhaftierten, für die politischen Gefangenen.

Ich möchte schließen mit einem Appell an die Familienangehörigen der Inhaftierten. Ihre Ernährer, Väter oder Gatten sitzen im Gefängnis für ihre politische Ueberzeugung, als Strafe für den Kampf, den sie geführt haben, um eine bessere Gesellschaftsform. Ihre Angehörigen handeln sicher in ihrem Sinne, wenn sie sich nicht abschrecken lassen durch die Fürsorgebehörden um ihr Anrecht auf Fürsorge zu kämpfen. Sie sollten miteintreten in das Millionenheer der Fürsorgeberechtigten, die für einen Ausbau der Fürsorge in Deutschland arbeiten. Sie sollten es tun, nicht nur in eigenem

Interesse, sondern im gesamten Interesse der notleidenden Unterdrückten. Es wäre Feigheit, wenn sie sich durch die bürgerliche Moral, durch die bürgerlichen Begriffe über die sogenannte Armenpflege abschrecken lassen würden, ihr Anrecht auf ein menschenwürdiges Dasein von den Organen der öffentlichen Fürsorge in Deutschland zu fordern. Wir alle wollen daran denken, daß das, was heute noch als Verfehlung, als Achtung in der Gesellschaft gilt, morgen vielleicht schon als ehrende Auszeichnung für alle diejenigen gelten kann, die sich trotzig und kampfesfroh dieser Achtung ausgesetzt haben.

Prenzlau (Vorsitzender): Zum Punkt 6 der Tagesordnung:

Die politischen Flüchtlinge und das Asylrecht.

hat der Schriftsteller Felix Halle aus Berlin das Wort:

Referent Felix Halle: Wir haben von den Vorrednern mit aller Deutlichkeit gehört, mit welcher Schärfe, mit welcher Brutalität die herrschende Klasse gegen das Proletariat die Waffe ihrer Klassenjustiz zur Anwendung bringt. Darum ist es notwendig, daß das Proletariat jedes rechtliche Mittel, das es gibt, gebraucht, um Strafansprüche, die sich die bestehenden kapitalistischen Staaten durch ihre Gerichte zuerkennen lassen, zu vernichten und Strafverfolgungen zu hemmen. Um aber eine solche Vernichtung von Strafansprüchen oder doch zunächst eine Hemmung der Strafverfolgungen zu erzielen, genügt nicht allein die Kenntnis des inländischen Strafrechts und des inländischen Strafprozeßrechts — woran es ja leider im Proletariat noch so vielfach mangelt —, sondern wir benötigen hierfür das Bekanntsein auf einem weiteren Rechtsgebiet, dem Völkerrecht, oder, wie es im ausländischen Sprachgebrauch zumeist genannt wird, dem Internationalen Recht (international law). Die Kenntnis des Völkerrechts ist aber bis in die Gegenwart hinein ausschließlich den allerobersten Kreisen der feudalen und bürgerlichen Gesellschaft vorbehalten gewesen; das Proletariat und seine Vertreter waren fast völlig von irgendwelchen Kenntnissen auf diesem Rechtsgebiete ausgeschlossen. Um so dringender ist die Aufgabe, daß wir uns nunmehr mit diesen Problemen befassen. Das Thema, das wir zu erörtern haben, betrifft das völkerrechtliche Asyl für politische Flüchtlinge und die Aufenthaltserlaubnis für solche Emigranten im Auslande, das Gastrecht. Beide Einrichtungen, Asyl und Gastrecht, sind wesentliche Bestandteile des Fremdenrechts.

Das Wort Asyl, das aus dem Griechischen stammt, bedeutet Freistätte. In älteren Kulturperioden, bevor es ein geregeltes staatliches Strafrecht gab, bestand bei allen Völkern die Blutrache, die von dem Verletzten bzw. von den hinterbliebenen Blutsverwandten eines Getöteten geübt wurde. So grausam war die Rache des Verletzten, daß sich schon frühzeitig das Bedürfnis herausstellte, dieser Blutrache irgendwelche Grenzen zu ziehen und Ausnahmen von ihr zu schaffen. Die Rache und Feindschaft nahm wenig oder gar keine Rücksicht auf die Art einer Tötung. Die Rächer waren wenig geneigt, Entschuldigungen des Täters bei Fahrlässigkeit oder ähnliche Gründe entgegenzunehmen. Um nun in solchen Ausnahmefällen den Täter, der durch besonders unglückliche Verhältnisse schuldig geworden war, vor der Rache seiner Verfolger zu schützen, bildete sich schon im Altertum die Einrichtung der Freistätten, der Asyle, aus. Es waren zumeist die religiösen

Kultstätten, die Tempel und Heiligtümer, deren Priester für sich das Recht in Anspruch nahmen, den Flüchtling, der das Heiligtum betreten und sich zum Altar geflüchtet hatte, vor der Gewalt seiner Verfolger, der Bluträcher, zu schützen. Die Motive dieses Schutzes kann man auf folgende Grundlagen zurückführen:

1. der schutzgewährende Schirmherr erlangte durch die Gewährung des Asyls Spenden, Opfergaben, materielle Vorteile,
2. ideelles Ansehen in der Bevölkerung durch die Macht, einen Verfolgten seinen Rächern zu entziehen,
3. sprachen dann psychologische Momente, wie Mitleid und andere Gefühle, im Einzelfalle mit.

Das Asylrecht finden wir in verschiedenen Ausprägungen bei allen Völkern des heidnischen Altertums. Mit dem Siege des Christentums geht das Asylrecht auf die Kirche über. Schon frühzeitig bildeten sich für das Asyl Regeln, in dem bestimmte Verbrechen vom Asyl als ausgeschlossen galten. Aber gewisse Willkürlichkeiten blieben immer bestehen. Geschichtlich betrachtet, waren es immer die Machtverhältnisse der Verfolger und des Schirmherrn, die die Grenzen des Asylrechts bestimmten.

Mit der Staatenbildung, sowohl im Altertum wie im Mittelalter, bildete sich eine öffentliche Gerichtsbarkeit des hoheitlichen Verbandes, der Stadt, die oft mit dem Staat identisch war, oder des Territorialherrn heraus. Die Verbrechenverfolgung wurde damit eine öffentliche. Aber die Macht des Gerichtsherrn war an sein Territorium gebunden. Gelang es dem Gesetzesverlezer, die Grenzen jener zumeist kleinen Staaten zu überschreiten und auf das Gebiet eines fremden Gerichtsherrn zu gelangen, so war er der Verfolgung des Staates, auf dessen Territorium die Straftat vor sich gegangen war, in der Regel entzückt. Nur mit Hilfe des Gebietsherrn, in dessen Land der Flüchtling gelangt war, konnte der verfolgende Staat seinen Strafanpruch verwirklichen. Uebereinstimmende Interessen bestimmten die Staaten, sich auf dem Gebiete der Justiz gegenseitig zu unterstützen. So entstand die Einrichtung einer zwischenstaatlichen Rechtshilfe. Die Rechtshilfe war bis in das 18. Jahrhundert ein Akt der Politik, des willkürlichen Ermessens, rechtliche Schranken waren dem Gerichtsherrn des Zufluchtsortes noch nicht gezogen. Die Auslieferung eines Flüchtigen war daher ein Entgegenkommen, ein Freundschaftsakt gegenüber dem Staate, der die Auslieferung begehrte. Das Recht des Zufluchtsstaates, die Auslieferung zu verweigern und dem Flüchtigen Schutz zu gewähren, ist das sogenannte Asylrecht. Das Asyl der Kirche, das innerstaatliche Asylrecht, verliert an Bedeutung, um in der neueren Zeit völlig zu verschwinden. Das völkerrechtliche Asyl tritt in den Vordergrund und beginnt seine Entwicklung. Bei dem völkerrechtlichen Asyl handelt es sich von Anbeginn an um ein Hoheitsrecht des Zufluchtsstaates, nicht um ein persönliches Recht des Flüchtigen. Bezeichnend ist es nun, daß die Auslieferungsersuchen der älteren Zeit zumeist Flüchtlinge betrafen, die sich in der Heimat oder im Aufenthaltsstaate eines politischen oder auch religiösen Vergehens schuldig gemacht hatten. Bei den Verkehrsverhältnissen des Mittelalters und dem unentwickelten Nachrichtenwesen auch während der späteren Jahrhunderte, beschränkte sich die Verfolgung von anderen Delikten

gewöhnlicher Art zumeist nur auf die nächsten Nachbarstaaten, während bei Aufzählern oder gar Hochverrätern der Versuch gemacht wurde, sie auch aus ferner gelegenen Staaten zurückgeliefert zu erhalten. Dies bedingte — soweit kein unmittelbarer Seeweg offen stand — noch die Genehmigung der dazwischenliegenden Staaten zum Durchtransport des ausgelieferten Flüchtlings.

In der Zeit der Religionskriege im 16. und 17. Jahrhundert kam es in der neueren Geschichte zum erstenmal zu Massenverfolgungen und zur Flucht einer größeren Anzahl Personen aus gleichem Anlaß, einer sogenannten Emigration. Die Verfolgungen aus religiösem Anlaß — die natürlich tiefere wirtschaftliche Ursachen hatten — und die Aufnahme solcher religiös Verfolgter in Staaten, welche die Gesinnung der Emigranten teilten, führte nun allmählich zu bestimmten Regeln hinsichtlich der Auslieferung. Die Schutzherrn verweigerten grundsätzlich die Auslieferung der zu ihnen geflüchteten Glaubensgenossen, wie immer auch die Anschuldigung des verfolgenden Staates gegen sie lauten mochte. Die Staatsumwälzungen im 16. und 17. Jahrhundert, insbesondere die große englische Revolution, gaben aber nun auch zur Flucht zahlreicher prominenter Persönlichkeiten aus politischen Gründen Anlaß. So flüchteten die als Königsmörder verfolgten Mitglieder des Gerichts, das Karl I. verurteilt hatte, teils nach Norwegen, teils nach Holland, teils nach der Schweiz. Während Holland und Dänemark-Norwegen einen Teil dieser Flüchtlinge auslieferten, lebte der Oberst Ludlow und seine Gefährten in Laufanne am Genfer See „unter dem Schutze der gnädigen Herren von Bern,“ allerdings auch dort bedroht von Mordagenten, welche die englische monarchistische Konterrevolution unter Karl II. diesen politischen Emigranten nachgesandt hatte. Dies ist einer der berühmtesten geschichtlichen Fälle, in denen die Schweiz als Asyl land auftaucht. Welche Bedeutung der Asylschutz für die betroffenen Flüchtlinge hatte, wird an dem Schicksal ihrer unglücklichen von Holland ausgelieferten Gefährten gekennzeichnet. Die Ausgelieferten wurden in grausamster Weise hingerichtet. Herz und Gedärme wurden ihnen bei lebendigem Leibe herausgerissen, und anschließend wurden sie geviertelt.

Auch noch während des 18. Jahrhunderts lieferten sich die Staaten gegenseitig Hochverräter aus, aber es sind auch die Fälle nicht selten, in denen eine solche Auslieferung verweigert wird.

Die große französische Revolution von 1789 führte nun zu einer Emigration eines Teils des französischen Adels. Ein großer Teil dieser Emigranten erwarb auch die Untertanenschaft der Schutzstaaten. Sie wurden von ihren neuen Souveränen als ein besonders der Dynastie ergebenes Element im Heeres- und Hofdienst bevorzugt. Die junge französische bürgerliche Republik sagte in ihrer Konstitution politischen Flüchtlingen Asyl auf französischem Boden zu.

Wir kommen nunmehr zu dem 19. Jahrhundert, in dem sich das Asyl — das Recht des Zufluchtsstaates bei politischen Delikten nicht auszuliefern — zur allgemeinen anerkannten Regel des Völkerrechts entwickelt hat. Der zunehmende Verkehr und das Näherücken der Staaten führt einerseits zu dem Rechtsgrundsatz, daß sich die Staaten bei schweren Gesetzesverletzungen gemeinen Charakters, sei es auf Grund von Verträgen, oder

sei es auch nur auf der Basis der Gegenseitigkeit *R e c h t s h i l f e* leisten, d. h. den flüchtigen Täter ausliefern oder bestrafen. Dieser allgemeinen völkerrechtlichen Pflicht zur Rechtshilfe tritt aber als anderer Rechtsgrundsatz entgegen, daß *politischen Delikten Asylschutz* zu gewähren sei. Im Laufe des 19. Jahrhunderts gewinnt das völkerrechtliche Asyl auch Bedeutung für den *proletarischen Klassenkampf*.

Die Restauration am Schluß der napoleonischen Kriege schuf auf dem Wiener Kongreß und mit dem Wiener Frieden eine Gebietsverteilung in Europa, die den nationalen Interessen der verschiedenen Völker stark zuwiderlief. Daher ereignen sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den betroffenen Gebieten, so in Oberitalien und in Ungarn, die unter österreichischem Druck leiden, in Polen, das an das russische Zarentum gefallen ist, und in dem Königreich der beiden Sizilien, das unter der Dynastie der Bourbonen schmachtet, revolutionäre Vorkommnisse auf nationalstiftischer Grundlage, die, da die reaktionären Dynastien siegen, zu einer zahlreichen Emigration aus allen drei Gebieten Anlaß gaben. In Europa sind es nun vor allem zwei Staaten, die den Flüchtigen Aufnahme und Schutz gewähren, die Schweiz und England. Aber auch Frankreich und das neugegründete Belgien, sowie in der neuen Welt die Vereinigten Staaten von Nordamerika, werden Zufluchtsländer. Indem während der Vormärzzeit die Regierungen des Deutschen Bundes an der reaktionären Staatsverfassung der absoluten Monarchie in ihren Ländern festzuhalten wünschen und auch in den süddeutschen Staaten, in denen vereinzelt Verfassungen bestanden, ein reaktionäres Beamtentum die Macht in Händen hatte, kam es auch in Deutschland 1830 und im verstärkten Maße 1848 zu Revolutionen, weil die politischen Zustände von der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands völlig überholt waren. So stellt auch Deutschland einen starken Anteil an Flüchtlingen, die jene Asylstaaten aufgesucht haben. Unter den Emigranten der fünfziger Jahre befinden sich dann auch *Karl Marx* und *Friedrich Engels*, die schließlich in England dauernde Zuflucht finden.

Infolge dieser starken Emigration während des 19. Jahrhunderts gewann die Frage nach dem politischen Asyl ungemein praktische Bedeutung. So schreibt 1853 der bekannte Staatsrechtslehrer *R. von Mohl*, damals Professor in Heidelberg in seiner Abhandlung „Revision der völkerrechtlichen Lehre vom Asyl“:

„So ist denn aber jetzt im Völkerrechte die Frage über das Asylrecht und seine etwaigen Bedingungen und Beschränkungen in die erste Reihe getreten. Sie beschäftigt alle Kabinette, setzt die Parlamente und die Presse in Bewegung, ist Gegenstand vielfachster Besprechung unter Kundigen und Unkundigen, ihre praktische Behandlung kann zu ernstesten Verwicklungen unter den mächtigsten Staaten Veranlassung geben. Allerdings ist diese Frage nichts weniger als eine neue. Zu allen Zeiten haben Flüchtlinge in einem fremden Staate Schutz gegen die Gewalten in ihrem Vaterlande gesucht. Auch waren von jeher die verschiedensten Veranlassungen zur Entfernung aus der Heimat, bald allgemeine Verhältnisse, bald Handlungen einzelner. Religion und Staatsverfassung sind der Grund der Verwürfnisse gewesen; Königlichgestimmte, Aristokraten, Demokraten haben sich ins Ausland flüchten müssen. Hier

waren es die Edelsten ihres Volkes, dort hassenswerte Verbrecher. Auch hat es an Verhandlungen und Streitigkeiten unter den Staaten über den Flüchtlingen gewährten Aufenthalt und Schutz schon früher ebenso wenig gefehlt, als die Lehrer des Völkerrechts und des Strafrechts unterlassen haben, theoretische Sätze aufzustellen. Dennoch ist zu behaupten, daß der ganze Gegenstand in neuerer und neuester Zeit in eine ganz andere Stellung getreten ist, und zwar durch Zusammenwirkung mehrerer äußerer Gründe. Einmal waren Gärungen und Umwälzungen kaum noch je in so vielen Staaten zugleich gewesen, als jetzt, und waren deshalb auch noch niemals politische Flüchtlinge in so massenhafter Anzahl vorgekommen. Wo es sich aber von der Möglichkeit einer Heerbildung handelt, treten andere Erwägungen und Forderungen ein, als wenn nur einzelne zu Handlungen entschlossen sein können. Dieser Umstand ist aber um so mehr von Bedeutung, als, zweitens, zwar die Flüchtlinge jedes einzelnen Volkes einen eigentümlichen Wunsch haben und etwa einen besonderen Zweck verfolgen, allein zwischen allen eine größere oder geringere Solidarität der Interessen besteht. Alle können nämlich nur durch demokratische Umwälzungen zum Siege ihrer Meinungen und zur Rückkehr gelangen; und wo immer ein Umsturz einer bestehenden monarchischen Regierung erfolgte, wäre es wenigstens eine mittelbare Aussicht auf eigenes Gelingen.“

Was *R. von Mohl* 1853 in der angeführten Stelle von den damaligen Zuständen Europas und von der Lage der nationalen und der demokratischen Emigration ausführt, verdient nach dem imperialistischen Weltkrieg besondere Beachtung. Es lassen sich für die Lage der Emigranten beachtenswerte Vergleiche ziehen, wobei von entscheidender Bedeutung ist, daß das *proletarische Element* in der heutigen Emigration — mit alleiniger Ausnahme der Auswanderung aus Rußland — überwiegt.

Im 19. Jahrhundert wurde auf dem Gebiete der *internationalen Rechtshilfe* ein ausgedehntes Vertragssystem geschaffen. Um es kurz zu skizzieren: *Zwischen fast allen Staaten* — es sind kaum noch Staaten ausgeschlossen — bestehen Verträge über die *Auslieferung von Verbrechern*. Die Staaten haben sich durch Vertrag verpflichtet, bei bestimmten Straftaten den auf ihrem Gebiet angetroffenen Flüchtling auf Ersuchen zu verhaften und dem verfolgenden Staat auszuliefern. Wesentlich ist, daß innerhalb dieser Verträge Ausnahmen zu finden sind: das politische Delikt wird in der Regel von der Auslieferung ausgenommen. Es blieb noch die Frage, und um diese ging der große Streit: Was ist unter einem politischen Delikt zu verstehen? Ich muß es mir hier infolge der beschränkten Redezeit versagen, das Problem des politischen Verbrechens irgendwie eingehend zu erörtern, denn es handelt sich um eine Frage, die in großen Werken für und gegen behandelt worden ist. Ich muß mich beschränken, hier nur das anzuführen, was wesentlich für das Verständnis des Gesamtproblems ist.

Die Völkerrechts- und die Strafrechtswissenschaft unterscheiden: 1. rein politische Delikte, 2. Delikte mit gemischten Tatbeständen, 3. strafbare Handlungen, die im Zusammenhange mit politischen Aktionen begangen sind. Als rein politische Delikte werden *Außerungsdelikte* — gesprochene oder geschriebene Worte — Verabredungen politischen Charakters ohne

Gewaltanwendung angesehen. Ein gemischter Tatbestand liegt vor, wenn die Handlung zugleich die Merkmale des politischen wie auch des gemeinen Delikts aufweist, wie z. B. eine Tötung aus politischem Motiv, die beide Elemente: a) ein Wollen mit allgemeinem politischem Ziel, b) individuelle Gewaltanwendung, in sich vereinigt. Unter strafbaren Handlungen, die im Zusammenhange mit politischen Aktionen auch asylfähigen Charakter gewinnen können, sind solche Vorgänge zu verstehen, die an sich durchaus die Merkmale der gewaltsamen Handlung haben, wie Requisitionen, Sprengungen und dergleichen, die erst durch den Zusammenhang mit anderen Vorgängen (Bürgerkrieg, Aufstand usw.) ein Wollen des Täters mit allgemeinem politischem Ziel erkennen lassen.

Zwei Theorien waren es, mit denen die Wissenschaft dieses Problem zu lösen suchte. Die eine suchte das Merkmal des politischen Delikts in dem Motiv des Täters. Als den hauptsächlichsten Vertreter dieser sogenannten relativen Theorie unter den deutschsprachlichen Schriftstellern nenne ich den verstorbenen Wiener Rechtslehrer und bekannten bürgerlichen Pazifisten Heinrich Lamassch. Die andere Theorie fand als Merkmal zur Bestimmung des Charakters einer strafbaren Handlung das Objekt, gegen das der Angriff des Täters gerichtet war. Diese Theorie, die als objektive Theorie bezeichnet wird, hat als hauptsächlichsten Vertreter von den deutschsprachlichen Schriftstellern den verstorbenen Berliner Rechtslehrer Ferdinand von Martitz.

Es war das kleine neugegründete Königreich Belgien, das mit einem Auslieferungsgesetz 1830 den Anfang einer landesgesetzlichen Regelung machte und so seinen Verträgen einen gleichmäßigen Charakter gab. Eine der umstrittensten Fragen bildete nun die Frage, ob das Attentat auf das Staatsoberhaupt (der Königsmord) und der Mord aus politischen Motiven als politische Delikte angesehen werden sollten, d. h. ob den Attentätern Asyl gewährt werden dürfte oder ob sie auszuliefern seien. Belgien mußte sich aus Anlaß eines Attentats gegen Napoleon III., dessen Urheber sich nach Belgien geflüchtet hatten, dazu verstehen, seine Gesetzgebung zu ändern und eine sogenannte Attentatsklausel aufzunehmen, die nämlich die Fiktion schuf, daß das Attentat auf das Staatsoberhaupt und auf die Familie des Souveräns nicht als politisches Delikt im Sinne des belgischen Auslieferungsgesetzes und der Verträge anzusehen sei. Diese Attentatsklausel ist in zahlreiche Auslieferungsverträge des 19. Jahrhunderts übergegangen. Die meisten Auslieferungsverträge, die das Deutsche Reich seit seinem Bestehen bis zur Gegenwart, auch nach dem Weltkriege, abgeschlossen hat, enthalten diese Attentatsklausel.

Eine Sonderstellung nahm die Schweiz ein. Sie nahm nicht die Attentatsklausel an, sondern sie schuf 1892 ein Auslieferungsgesetz, in dem der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts die Kompetenz zugesprochen wurde, zu entscheiden, ob bei einer Straftat gemischten Charakters — die also neben dem politischen Motiv die Merkmale eines gemeinen Verbrechens, z. B. die des Mordes, zeigt — der politische Charakter den kriminellen Charakter der Handlung überwiege.

Das Bestehen des russischen Kaiserreiches hatte noch während des 19. Jahrhunderts zur Folge gehabt, daß sich Oesterreich und Preußen 1833 entschlossen haben, mit diesem reaktionären Staate einen Vertrag zu schließen, nach dem politische Delikte auszuliefern seien (Konvention von Münchengrätz). Diese Vereinbarungen waren geheim und sind wahrscheinlich bis 1874 in Geltung geblieben. Auch in Vereinbarungen mit anderen Staaten, z. B. mit Spanien, hat das zaristische Rußland, solange es bestand, die Auslieferung politischer Delikte vereinbart gehabt.

Ueber den Charakter des Asylrechts, wie es sich im 19. Jahrhundert entwickelt hat, muß folgendes gesagt werden. Das Asylrecht ist, wie es von Anbeginn seines Bestehens war, immer nur ein Recht des Schutzstaates, niemals aber ein Recht des Flüchtlings gewesen. Das oberste internationale Gericht, das die bürgerliche Staatenwelt vor dem Kriege geschaffen hatte, das Haager Schiedsgericht, hat diesen Rechtsgrundsatz im Falle des indischen Revolutionärs Savarkar in seiner Entscheidung anerkannt, ein Fall, der so eigenartig ist, daß ich ihn ganz kurz erwähnen möchte. Der indische Revolutionär Savarkar war, nachdem ihm die Flucht auf französisches Kolonialgebiet geglückt war, durch höhere Gewalt — Wirbelsturm — auf englisches Gebiet zurückgetragen worden. Das Haager Schiedsgericht hat entschieden, es gäbe keinen Satz des internationalen Rechts, wonach ein unter den Umständen des gegenwärtigen Falles ausgelieferter Verbrecher zurückgegeben werden mußte. Da Savarkar nicht durch englische Gewalt zurückgeholt, sondern durch natürliche Gewalt aus dem französischen Territorium entfernt worden war, ist das Asylrecht des französischen Staates erloschen, ein persönliches Schutzrecht wegen der vorübergehenden Anwesenheit auf französischem Gebiet besteht nicht.

Stellen wir noch kurz fest, welche Organe in den verschiedenen Staaten über die Auslieferung entscheiden. Die Auslieferung ist ein Akt der Politik geblieben, die allerdings an bestimmte Rechtsgrundsätze gebunden sein soll. Die letzte Entscheidung wird von der Regierung des Zufluchtsstaates vorgenommen. Jede Auslieferung ist eine Angelegenheit der auswärtigen Politik. Die verantwortliche Behörde ist das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Wir sahen schon, daß die Schweizer Gesetzgebung eine Mitwirkung des Obersten Gerichts vorsieht, dessen Spruch der politischen Behörde die gesetzmäßige Unterlage schafft. Auch in England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Belgien, Oesterreich, Tschechoslowakei wirken die Gerichte mit. In Deutschland dagegen findet eine Mitwirkung von Richtern nur soweit statt, als dies durch die vertragsmäßig vorgesehene Gegenseitigkeit geboten ist. In Deutschland entscheidet über die Auslieferung die Reichsregierung, in Gemeinschaft mit der Landesregierung; auf deren Territorium die Festnahme erfolgt ist. Die Reichsregierung pflegt zu diesem Zwecke Gutachten des Reichsjustizministeriums einzuholen, dergleichen auch ein Gutachten des Justizministeriums des Landes, in dem der Verfolgte festgenommen wurde. Dieser Zustand ist aus der konstitutionellen Monarchie übernommen und bisher unverändert in Kraft geblieben.

Ich bringe hier die praktischen Auslieferungsfälle zur knappsten Darstellung, die ich während der letzten Jahre zu bearbeiten hatte. Der erste Fall betrifft die spanischen Syndikalisten Fort und seine Frau

Conception. Die spanische Regierung hatte ein Auslieferungsbegehren an die deutsche Regierung gestellt, in dem sie die beiden Flüchtlinge der Mittäterschaft an der Ermordung des spanischen Ministerpräsidenten Dato beschuldigte. Im Auftrage der Reichstags- und der Landtagsfraktion richtete ich eine ausführliche Denkschrift an den damaligen Reichskanzler Dr. Wirth, die den grundsätzlichen Standpunkt der beiden kommunistischen Parlamentsfraktionen nicht nur zu diesem Einzelfall, sondern allgemein zu Auslieferungsanträgen wegen politischer Verbrecher zur Darstellung brachte. Trotz aller Bemühungen hat der damalige Reichsjustizminister Dr. Radbruch in einem Gutachten die rechtliche Zulässigkeit der Auslieferung bejaht, obwohl der deutsch-spanische Auslieferungsvertrag politische Delikte für nichtauslieferungsfähig erklärt und der getötete Ministerpräsident Dato nicht zu der Personen gehörte, die durch die Asylklausel geschützt waren. Die Reichsregierung und die preussische Regierung haben die Auslieferung an Spanien bewilligt. Es war offensichtlich, daß die deutsche Regierung damals durchaus bestrebt war, der spanischen Regierung entgegenzukommen. Die jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Staaten spielen noch immer eine ausschlaggebende Rolle in Auslieferungsfragen. Man entscheidet sich nach politischen Gesichtspunkten, ob man ausliefern will, und die völkerrechtlichen Sachverständigen der Regierungen haben dann die Aufgabe, mit ihrem Gutachten die Entscheidung zu decken. Die Preisgabe des Asylrechts im Falle der spanischen Syndikalisten Fort und Conception seitens der deutschen Regierung wird in ein besonders scharfes Licht dadurch gerückt, daß das reaktionäre Ungarn sein Asylrecht gegenüber einem Auslieferungsbegehren der deutschen Regierung gegen die Mörder Erzbergers wahrte. So wurden die spanischen Proletarier, die zweifellos aus politischen Motiven gehandelt hatten, durch Deutschland einer Bestrafung zugeführt, während die konterrevolutionären Attentäter als politische Verbrecher durch Ungarn vor Strafe geschützt wurden.

Den gleichen Standpunkt wie in der Sache Fort und Conception nahm die Reichsregierung gegenüber dem italienischen Anarchisten Boldrini ein. Boldrini wurde während der Genuakonferenz plötzlich nach Italien ausgeliefert. Es sprachen bestimmte Anzeichen dafür, daß die italienische Regierung in Genua auf die deutschen Staatsmänner einen Druck ausgeübt hat, um die Auslieferung bewilligt zu erhalten. Während in den vorangegangenen Auslieferungsfällen alle Anträge der kommunistischen Parlamentsfraktionen von den Mehrheiten des Deutschen Reichstags und des Preussischen Landtags abgelehnt worden waren, wurde im Rechtsausschuß des Preussischen Landtags der Antrag der Kommunisten gegen die Auslieferung des Ghezzi-Witezki, der von der italienischen Regierung beschuldigt war, Handgranaten besessen zu haben, angenommen. Für Ghezzi-Witezki, der die russische Staatsangehörigkeit in Moskau erworben hatte, hat die Russische Botschaft in Berlin, bzw. die Russische Vertretung in Rom intervenieren können. Die Auslieferung des Ghezzi-Witezki an Italien wurde auch von der Reichsregierung und der Preussischen Regierung verweigert.

Der vierte Fall betrifft einen italienischen Staatsangehörigen Romeo Bacci. Bacci war vom Schwurgericht in Bologna zu 30 Jahren Zucht-

haus in contumaciam (in Abwesenheit) verurteilt, weil er bei einem Angriff des Proletariats auf eine Karabinierkaserne eine Fahne getragen hatte. Es lag ferner ein Auslieferungsbegehren der Republik San Marino vor, mit der Beschuldigung, daß Bacci einen faschistischen Arzt gelegentlich eines Ausfluges auf dem Boden dieser Republik durch einen Schuß getötet habe. Es gelang in beiden Fällen, die Auslieferung des Bacci an Italien zu verhindern.

Die behandelten Fälle zeigten aber, welche rechtliche Unsicherheit in Deutschland hinsichtlich der Grundsätze für eine Auslieferung, trotz der bestehenden Verträge, besteht. Selbst die Regierung konnte sich dieser Tatsache nicht verschließen. Ein Auslieferungsgesetz befindet sich in Vorbereitung, ist aber bis jetzt dem Reichstag noch nicht vorgelegt worden. Welche Forderungen sind nun an ein neues Auslieferungsgesetz zu stellen? Zu diesem Zwecke ist es notwendig, auf die politischen Verhältnisse einzugehen, wie sie sich in Europa nach Beendigung des Weltkrieges gestaltet haben. Nach dem Weltkriege macht sich eine immer schärfere Beteiligung des Proletariats an der politischen Emigration bemerkbar. Gewiß waren schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts neben den Anarchisten, Sozialisten, auch deutsche Sozialisten während des Sozialistengesetzes an der politischen Emigration beteiligt gewesen. Aber eine so große Emigration von Angehörigen der Arbeiterklasse, wie sie nach dem Weltkriege aus bestimmten Staaten stattgefunden hat, war der Vorkriegszeit unbekannt. Selbst aus dem zaristischen Rußland waren es hauptsächlich Intellektuelle gewesen und nur ein bestimmter Prozentsatz von Arbeitern war an der Emigration beteiligt. Dagegen hat nach dem Weltkriege der proletarische Klassenkampf in den verschiedenen Ländern eine solche Zuspitzung erfahren, daß in den Staaten, in denen das Proletariat bisher unterlegen ist, eine starke Emigration eingesetzt hat. Als Staaten, aus denen eine proletarische Emigration nach dem Weltkriege stattgefunden hat, sind in erster Reihe zu nennen: Ungarn nach dem Siege Hortthys, Italien nach dem Siege des Faschismus unter Mussolini, aber auch die Balkanstaaten, Bulgarien, Rumänien mit Einschluß Bessarabiens, wie auch Jugoslawien und Polen haben eine starke proletarische Emigration hervorgerufen. Schließlich hat auch die gerichtliche Verfolgung in den übrigen Staaten Europas, namentlich in Deutschland, zu einer erheblichen Emigration proletarischer Klassenkämpfer geführt.

Auf der anderen Seite ist die Nachkriegsperiode dadurch gekennzeichnet, daß in dem letzten Jahre des Weltkrieges an die Stelle des russischen Zarenreiches, das früher einen großen Teil der proletarischen Emigration stellte, nunmehr ein Arbeiter- und Bauernstaat getreten ist, dessen Verfassung das Asylrecht von politischen und religiösen Flüchtlingen ausdrücklich garantiert (Artikel 5 Ziffer 21 der Verfassung der RSFSR. vom 10. Juli 1918). Eine entsprechende Bestimmung ist dann in die Verfassung der U. d. SSR. übergegangen. In Verwirklichung dieser Verfassungsbestimmungen hat nun das neue Rußland zahlreichen proletarischen Klassenkämpfern Asylschutz geboten, ja darüber hinaus hat der neue Arbeiter- und Bauernstaat noch eine dem Völkerrecht bis dahin unbekannte Institution geschaffen, nämlich die Auslieferung in guter Absicht (deditio in bona mente). Sowjetrußland, auf dessen Territorium Kriegsgefangene und andere Staatsangehörige

aus Ländern sich befinden, in denen das Proletariat auf das Heftigste verfolgt wurde, war in der Lage, auf dem Wege des Austausch auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung, die Auslieferung von proletarischen Klassenkämpfern durchsetzen, die ungarische Staatsangehörigkeit besaßen und von ungarischen Gerichten theils zum Tode, theils zu langjährigen Kerkerstrafen verurteilt waren.

Außer den oben erwähnten Emigranten ungarischer Abkunft haben zahlreiche Flüchtlinge aus Finnland, den Randstaaten, Polen, Bessarabien, sowie auch eine größere Anzahl von Flüchtlingen aus anderen europäischen Ländern in Sowjetrußland eine Heimat gefunden. Der Klassenkampf der Nachkriegszeit ist aber in allen europäischen Ländern mit einer solchen Erbitterung entbrannt und die Opfer dieses Klassenkampfes sind so zahlreich, daß es für den jungen Arbeiter- und Bauernstaat, der erst selbst mit dem Wiederaufbau der Schäden begriffen ist, die ihm der imperialistische Krieg und der Bürgerkrieg hinterlassen haben, eine ökonomische Unmöglichkeit ist, die gesamte proletarische Emigration der letzten Jahre aus allen Ländern aufzunehmen. Die geographischen und ethnographischen Bedingungen Rußlands unterscheiden sich von den westeuropäischen dermaßen, daß eine Massenauswanderung nach Rußland zurzeit nicht stattfinden kann. Es ist daher notwendig, die politischen Emigranten auf Länder zu verteilen, deren geographische und wirtschaftliche Verhältnisse sich möglichst dem Lande anlehnen, aus dem der Flüchtling stammt. Hier wird es am leichtesten sein, für den Flüchtling Arbeit zu finden und ihn in die Wirtschaft des Zufluchts- und Aufenthaltstaates nutzbringend einzuschalten.

Wir kommen hiermit zu den anderen wichtigen Rechten, über welche die Zufluchtsstaaten gegenüber jedem Fremden verfügen. Gleichviel ob der Einwanderer von einer fremden Regierung strafrechtlich verfolgt wird, oder ob er auch ohne strafrechtliche Verfolgung eines auswärtigen Staates Aufenthalt in einem anderen Staate zu nehmen wünscht, dessen Untertan er nicht ist, steht dem Zufluchtsstaat das Recht der Abweisung an der Grenze, bzw. das Recht der Ausweisung zu, falls der Flüchtling bereits das Staatsgebiet des Zufluchtsstaates betreten hat.

Neben dem Asylrecht des Zufluchtsstaates, durch dessen Ausübung der Flüchtling praktisch vor der Auslieferung an seine Verfolger geschützt wird, ist nun für sein Schicksal entscheidend, wie weit der Staat seine Gastfreundschaft ihm gegenüber ausübt. Das moderne Völkerrecht hat die Staaten bezüglich der Aufnahme von Fremden wenig beschränkt. Die einzige völkerrechtliche Regel verbietet den völligen Abschluß eines Staates vom Fremdenverkehr, wie ihn früher die ostasiatischen Staaten China und Japan durchführten. Im übrigen aber sind die Staaten in der Aufnahme und in der Abweisung und in der Ausweisung fremder Staatsangehöriger durch allgemeine völkerrechtliche Regeln nicht gebunden, sondern es entscheiden nur die Verträge zwischen den einzelnen Staaten. Aber gerade für den Flüchtling, der sein Herkunftsland verlassen muß und der von seinem Heimatstaat verfolgt wird, kommt das Vertragsrecht dieses Heimatstaates als schützend nicht in Frage.

Wir finden nun, daß Staaten wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die noch vor einem Jahrhundert es als verfassungsmäßigen Grund-

satz aufgestellt hatten, daß sich jedermann auf ihrem Territorium niederlassen konnte, strenge Einwanderungsvorschriften erlassen haben. Die Zuwanderung ist quotenmäßig auf bestimmte Nationen beschränkt. Es werden nicht nur Einwanderungsgebühren, sondern auch der Nachweis des Besitzes einer relativ hohen Geldsumme verlangt, Krankheiten schließen von der Einwanderung aus, und politisch verfolgten Proletariern wird in der Regel, falls dieser Tatbestand bei der Einwanderungsbehörde bekannt wird, der Eintritt in die Union bei der Landung rundweg verweigert. Die europäischen kontinentalen Staaten haben sich schon infolge ihrer geographischen Lage nicht so abzuschließen vermocht, wie es jetzt die Vereinigten Staaten von Nordamerika tun.

Bezüglich der Ausweisung von Fremden nahm England eine Sonderstellung ein. Das englische Staats- und Verwaltungsrecht der Vorkriegszeit kannte im ordentlichen Recht keine Vorschrift, die eine Ausweisung der Fremden vorsah. Bei Beschwerden auswärtiger Regierungen über zu große Duldsamkeit gegenüber in England befindlichen Emigranten hat England stets auf diesen Charakter seiner Gesetzgebung hingewiesen. Auch die wiederholten Beschwerden fremder Regierungen gegen Karl Marx und die Kommunisten und den ihnen in England gewährten freien Aufenthalt, hat die englische Regierung stets in dem oben angegebenen Sinne beantwortet. In Kriegszeiten aber hat England regelmäßig besondere Gesetze erlassen, um Fremde ausweisen zu können. So zur Zeit der napoleonischen Kriege und zur Zeit des Weltkrieges; auch in der Nachkriegszeit sind solche Beschränkungen für Fremde in Kraft geblieben. England hat ferner am 22. Juni 1882 eine Bill angenommen zur Verhütung von Verbrechen, die die Regierung ermächtigt, jedes Individuum aus Irland oder England wegzuzweisen, dessen Gegenwart die öffentliche Ruhe gefährdet. Aber auch dieses Gesetz war nur vorübergehend.

Die Schweiz hat von jeher — in Ergänzung der Gewährung des völkerrechtlichen Asyls für politische Flüchtlinge — für sich das Recht in Anspruch genommen, unerwünschte Fremde auszuweisen. Der Flüchtling hat also nur die Wahl, an welche Grenze er gebracht zu werden wünscht. Auch bezüglich von Emigranten, deren Auslieferung von fremden Staaten nicht verlangt wird, behält sich die Schweiz vor, die Bedingungen einer vorübergehenden oder längeren Niederlassung festzusetzen. Die Schweiz hat seit ungefähr einem Jahrhundert eine politische Fremdenpolizei, deren Aufgabe es ist, alle nicht schweizer Bürger zu kontrollieren. Die Schweiz hat die Einrichtung ihrer politischen Fremdenpolizei gelegentlichen Angriffen gegenüber damit verteidigt, daß sie gezwungen sei, diese Ueberwachung teilweise vorzunehmen, um dem Auftreten von ausländischen Polizeispielen und Provokateuren, welche unter den Emigranten Unruhen anstiften, entgegenzutreten. Tatsächlich wurde in Sihlhölzli bei Zürich 1835 ein Student Ludwig Lessing aus Preußen ermordet, der sich als Spion unter die flüchtigen Demokraten gemischt hatte. Auch hatte die Schweiz mit der deutschen Regierung wiederholt Konflikte, da sie deutsche Polizeibeamte, die auf Schweizer Gebiet provokatorische Akte begingen, auswies. So u. a. den Polizeinspektor Wohlgemuth von Mühldhausen (1889). Bezüglich der Ausweisung von Fremden durch den Zufluchtsstaat ist unsererseits auszuführen,

daß die völkerrechtliche Verantwortung, die der Staat für alle Personen tragen muß, die auf seinem Gebiete weilen, es notwendig macht, ihm ein solches Recht zuzusprechen. Kein Staat darf es dulden, daß auf dem Gebiete seiner Nachbarn Verschwörungen gegen seine Sicherheit angezettelt werden. So hat Sowjetrußland wiederholt gegenüber Polen, aber auch gegenüber anderen Staaten z. B. Deutschland vorstellig werden müssen, daß die russische Konterrevolution sich auf dem Gebiete dieser Staaten politisch und sogar militärisch organisieren und sich noch diplomatische Vorrechte anmaßen konnte. Während aber die jehigen europäischen Staaten sehr leicht gewillt sind, bei ausländischen Proletariern eine Verschwörertätigkeit gegen das Herkunftsland zu vermuten, ist ihre Duldsamkeit und sogar ihre aktive Unterstützung gegenüber der feudalen und bürgerlichen Emigration aus Sowjetrußland sehr weit gegangen, so daß es erst energischer Vorstellungen der Sowjetregierung bedurfte, um den größten Mißständen in dieser Hinsicht Abhilfe zu schaffen.

Vor und während des Krieges gewährte die Schweiz nicht nur der bürgerlichen, sondern auch der proletarischen, sozialistischen Emigration Aufnahme; dagegen ist ihr Verhältnis zu der proletarisch-kommunistischen Emigration der Nachkriegszeit ein durchaus ablehnendes. Als Beispiel hierfür erwähne ich den Fall *Bamberger*, in dem ich ein völkerrechtliches Gutachten für die Verteidigung auszuarbeiten hatte. *Bamberger* wurde wegen Raubes und Sprengstoffverbrechens, das er im Zusammenhang mit der Märzaktion von 1921 in Gevelsberg in Westfalen ausgeübt hatte, von der deutschen Regierung verfolgt. Seine Auslieferung wurde auf Grund des Vertrages beantragt. Da aber diese Straftaten zugleich in Tateinheit mit Hochverrat und Aufruhr nach deutschem Gesetze begangen waren und der Nachweis hierfür meinerseits durch die Urteile gegen die Mittäter erbracht werden konnte, und es ferner nachzuweisen war, daß es sich um politische Unruhen größeren Umfangs handelte, kam das Bundesgericht entgegen dem Gutachten des Bundesanwalts (Obersten Staatsanwalts der Schweiz) zu einer Abweisung des Auslieferungsbegehrens. Dagegen wurde *Bamberger* von der Fremdenpolizei sofort ausgewiesen und mußte die Schweiz unverzüglich verlassen, wobei ihm die Grenze, die er zu überschreiten wünschte, freigestellt wurde.

Wenden wir uns nunmehr der Handhabung der Fremdenpolizei in Deutschland zu. Die Kriegszeit hat schon bezüglich des Eintritts in das deutsche Reichsgebiet Schwierigkeiten geschaffen. Während nach dem *Paßgesetz von 1867* ein Paß keine Einreiseerlaubnis mehr bedeutete, sondern lediglich den Charakter der Legitimationsurkunde (des Personalausweises) hatte, ist jetzt auch zum Betreten des Deutschen Reiches für Ausländer Paßzwang und Sichtvermerk vorgesehen (*Paßverordnung vom 21. Juni 1916*, abgeändert am 10. Juni 1919). Hierzu gilt noch eine *Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung*, die am 4. Juni 1924 erlassen worden ist. Die Aufenthaltserlaubnis in Deutschland für längere Zeit wird aber nicht mit dem Sichtvermerk des Passes erworben, sondern es bedarf einer besonderen Aufenthaltsgenehmigung des Landes, in dem der Betreffende seinen Wohnsitz aufschlagen will. Diese Genehmigungen werden nur befristet erteilt. Besondere Schwierigkeiten macht bei den Emigranten, daß sie sich zumeist

nicht im Besitze regulärer Pässe befinden und so gleich bei ihrer Ankunft durch Uebertretung der Paßvorschriften nach inländischem Recht straffällig geworden sind. Es müßte hier von seiten der parlamentarischen Körperschaften ein Vorstoß unternommen werden, daß mit Rücksicht auf den Notstand, in dem sich der Emigrant regelmäßig befindet, ihm diese Strafe nach gesehen wird, damit er nicht von vornherein als ein lästiger Ausländer in den polizeilichen Akten erscheint. Der Emigrant ist sodann dadurch benachteiligt, daß für ihn keine Schutzmacht, keine Gesandtschaft, eintritt. Im Gegenteil, er ist zumeist der Gefahr ausgesetzt, daß die Gesandtschaft seines Heimatsstaates, selbst wenn er nicht strafrechtlich verfolgt ist, gegen ihn arbeitet. Eine solche Intervention der Gesandtschaft des Herkunftslandes bei den inländischen Polizeibehörden zu ungunsten des Emigranten erfolgt auch, wenn ein Auslieferungsbegehren an sich aussichtslos ist. Mitunter genügt es, daß der betreffende Emigrant in seinem Herkunftsland einer der dortigen Regierung mißliebigen Partei angehört hat oder auch nur im Verdacht stand, mit einer solchen zu sympathisieren, um der diplomatischen Vertretung Anlaß zu geben, die Behörden des Zufluchtslandes vor dem Emigranten zu warnen. Dieser Nachteil fällt bei dem staatenlosen Emigranten fort. Aber gerade der Staatenlose, aus dessen Papieren jeder untergeordnete Polizeibeamte erkennt, daß der Betreffende völlig von dem Wohlwollen der inländischen Behörden abhängig ist, ist den größten Willkürlichkeiten und Demütigungen ausgesetzt.

Besonders schwierig gestaltet sich selbst bei erlangter Aufenthaltserlaubnis die *Arbeitsbeschaffung für Emigranten*. Gewiß hat der inländische Staat wegen der häufigen Arbeitslosigkeit des eigenen Proletariats diesen Grund bereit, um jeden Anspruch eines Ausländers auf Arbeit abzulehnen. Da sich aber die inländische Arbeitslosigkeit in der Regel durchaus nicht gleichmäßig auf alle Teile eines großen Landes erstreckt und auch in den verschiedenen Arbeitszweigen ganz ungleichmäßig ist, so ist es bei einem verständigen Zusammenarbeiten von Hilfsorganisationen für Emigranten und den Arbeitsvermittlungstellen durchaus denkbar, auch für solche arbeitswilligen Ausländer Tätigkeit zu finden und sie der inländischen Volkswirtschaft zum Nutzen einzufügen.

Ueber jeden Ausländer schwebt als Damoklesschwert nun das Recht des inländischen Staates, ihn aus dem Staatsgebiet *auszuweisen*. Der inländische Staat ist nach deutschem Recht hier an keine bestimmten gesetzlichen Schranken gebunden, sondern es liegt im diskretionärem Ermessen der Polizei, einen Ausländer aus dem Landesgebiet auszuweisen. Keineswegs ist eine strafbare Handlung des Ausländers im Inlande notwendig, um eine Ausweisung hervorzurufen. Schon unerwünschte politische Betätigung genügt als Ausweisungsgrund und bisweilen tritt infolge einer Denunziation der Verdacht einer solchen Betätigung an die Stelle eines wirklichen Vorkommnisses. Wie rigoros die preußische Fremdenpolizei bisweilen vorgeht, zeigt der Fall der 35 bulgarischen Studenten, die im Verdacht kommunistischer Gesinnung standen. Sie wurden aus Anlaß des Attentats in der Kathedrale zu Sofia, auf Vorstellung der bulgarischen Gesandtschaft, der sie irgendetwas denunziert waren, von der preußischen Fremdenpolizei festgenommen und zunächst untersucht, ob die Vorbedingungen für eine Auslieferung vorhanden

wären. Als sich herausstellte, daß dies nicht der Fall war, wurde ihre Ausweisung verfügt. Diese Ausweisungen wurden bisher auch von der Ministerialinstanz nicht in allen Fällen rückgängig gemacht. Dabei war die Behandlung der Studenten eine durchaus unwürdige, so daß sie in den Hungerstreik getreten sind. Eine solche Handhabung der Fremdenpolizei ist durchaus geeignet, dem deutschen Staate die Sympathien derjenigen Ausländer zu verschmerzen, die einer solchen brutalen Behandlung unterworfen werden.

Eine Ausweisung aus dem Reichsgebiet bei bestimmten politischen Delikten sieht das Republikaschutzgesetz vor. Diese Strafe muß bei einer Verurteilung als Nebenstrafe für den Ausländer erkannt werden. Wie ungleich aber nachher die Ausweisung in der Praxis gehandhabt wird, beweist der Umstand, daß Hitler nach seiner Verurteilung wegen Hochverrats — obwohl österreichischer Staatsangehöriger und rechtskräftig dauernd aus dem Reichsgebiet ausgewiesen — Genehmigung zum Aufenthalt in Bayern erhalten hat, während kommunistische Ausländer, deren politische Betätigung dem Umfang und der Bedeutung nach in gar keinem Vergleich zu der Tätigkeit Hitlers stand, regelmäßig per Schub über die Grenze gebracht worden sind. So u. a. ein kommunistischer Buchhändler Ulrich aus Stuttgart, der lediglich für ein paar Druckschriften, die sich unter seinen zahlreichen Bücherbeständen befanden, vom Staatsgerichtshof mit einem Jahr Gefängnis bestraft und anschließend als tschechoslowakischer Bürger ausgewiesen wurde.

Fragen wir nun, welche Forderungen wir stellen sollen sowohl bezüglich des Asylrechts für politische Flüchtlinge, als auch für die Aufenthaltserlaubnis von politischen Emigranten, so muß grundsätzlich gefordert werden, daß an die Stelle des bisherigen rein diskretionären Ermessens der Verwaltungsbehörden eine **Gerichtsbareit** oder doch eine **Verwaltungsgerichtsbareit mit kontradiktorischem Verfahren** tritt. Gewiß wissen wir, daß das heutige Gerichtsverfahren durchaus klassenmäßig eingestellt ist. Dennoch bietet es bessere Garantien als das rein bürokratische Verwaltungsverfahren. Vor allem ist die Ausweisung an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen, ohne deren Verwirklichung eine Ausweisung nicht willkürlich verfügt werden darf. Bei der Einseitigkeit aber, mit der heute die klassenmäßig eingestellte Justiz arbeitet, müßte es Sache der Gewerkschaften sein, durchzusetzen, daß bei allen Auslieferungs- oder Ausweisungssachen, in denen über das Schicksal proletarischer Emigranten entschieden wird, Mitglieder der Gewerkschaften als Schöffen mitwirken. Freilich dürfen dieselben nicht nur Anhängel eines bürgerlichen Gerichts sein, wie z. B. beim Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik, sondern die proletarischen Schöffen müssen der Zahl nach so vertreten sein, daß ihre Stimme mitentscheidend ist.

Wir wissen sehr wohl, daß für die Art, wie ein Staat die Angehörigen einer bestimmten Klasse als Emigranten aufnimmt, der **Einfluß der betreffenden Klasse auf die Gesetzgebung und die Verwaltung des betreffenden Staates entscheidend** ist. Wir haben in der Nachkriegszeit sowohl in Deutschland wie in allen übrigen europäischen Staaten erlebt, daß die Emigration der russischen Konterrevolution, gleichviel ob es sich um Monarchisten, Demokraten oder Sozialisten handelte, mit größtem Entgegenkommen aufgenommen wurde, während gleichzeitig die proletarischen Emigranten aus anderen Ländern von den Behörden in der Regel als unerwünschte lästige

Ausländer angesehen und behandelt wurden. Je mehr in den einzelnen Staaten der **Einfluß des Proletariats** steigt, um so eher wird es möglich sein, auch die politischen Emigranten zu schützen. Aber auch in den Zeiten, in denen der Einfluß des Proletariats in den einzelnen Staaten wiederum zurückgedrängt ist, muß es seine Stimme in der Öffentlichkeit erheben für die politischen Verfolgten, die aus ihren Herkunftsländern flüchtig oder vertrieben sind.

Auch unsere Tagung muß dazu beitragen, daß jene Worte, die der englische Staatsmann Lord Palmerston am 6. Oktober 1849 in der Angelegenheit betreffend die ungarischen Flüchtlinge an Lord Bloomfield schrieb, für alle proletarischen Emigranten praktische Geltung erlangen:

„Wenn es irgend eine Regel gibt, welche in neuerer Zeit von allen gesittigten Staaten, groß oder klein, vorzugsweise befolgt wird, so ist es die, daß kein Staat einen politischen Flüchtling ausliefert, es müßte denn eine ganz bestimmte vertragsmäßige Verbindlichkeit dazu bestehen; und Ihrer Majestät Regierung glaubt, daß nur wenige, wenn überhaupt nur welche, Verträge dieser Art bestehen. Die Gesetze der Gastfreundschaft, die Forderungen der Menschlichkeit, das allgemeine Gefühl verbieten solche Auslieferungen gleichmäßig; und ein unabhängiger Staat, welcher mit freiem Willen eine Handlung dieser Art vornähme, wäre verbüßtermaßen und ganz allgemein gebrandmarkt als herabgewürdigt und entehrt.“

Das Asylrecht, das den politischen Flüchtling vor Verfolgung schützt, bedarf zu seiner Ergänzung einer großzügigen Ausübung des Gastrechts, damit der politische Emigrant Aufenthaltserlaubnisse und Erwerbsmöglichkeit erhalten kann. Wir müssen daher fordern, daß in der deutschen Gesetzgebung neben dem Asylrecht das **Gastrecht für politische Emigranten, die für die Befreiung des Proletariats gekämpft haben, sichergestellt** wird.

(Bravo! Lebhafter Beifall.)

Brenzlow (Vorsitzender): Das Wort hat zum 7. Punkt der Tagesordnung:

„Die Aufgaben der Roten Hilfe“

in Verbindung mit dem 8. Punkt:

Bericht des Zentralkomitees „Rote Hilfe“

der Vorsitzende des Zentralkomitees, Genosse **P i e d**:

W. Pied: Genossen und Genossinnen! Wegen der vorgerückten Zeit halte ich es für zweckmäßig, die beiden letzten Referate miteinander zu verbinden, um überhaupt noch in der Zeit, für die uns der Saal zur Verfügung steht, fertig zu werden. Die bisher gehaltenen Vorträge haben eine Art Zustandsbeschreibung über den weißen Terror, die Klassenjustiz, den Strafvollzug, die Fürsorge für die Angehörigen der Gefangenen und über die politische Emigration und das Asylrecht gegeben. So kurz die Vorträge infolge der zur Verfügung stehenden Zeit nur sein konnten, so werden wir nichts unversucht lassen, auf allen diesen Gebieten eine sehr gründliche Aufklärung zu verbreiten und über jeden Punkt der hier behandelten Tages-

ordnung Aufklärungsmaterial an die breitesten Arbeitermassen zu bringen. Denn gerade das Gebiet, über das die Vorträge gehalten wurden, ist ein bedeutendes Gebiet des Klassenkampfes und auch die Arbeit, die die „Rote Hilfe“ zu leisten hat, ist ein Teil dieses Klassenkampfes. Was in den Vorträgen zum Ausdruck gekommen ist, das ist das ungeheure Elend, das durch die besondere Art der deutschen Justizpflege über den größten Teil des deutschen Volkes, über die werktätigen Massen gebracht wird.

Die „Rote Hilfe“ hat nun die Aufgabe, gegenüber diesem Elend helfend einzugreifen. Die Notwendigkeit dieser Hilfe liegt so kraß zutage, daß sie nicht bestritten werden kann. Umstritten ist nur die Frage, wie geholfen werden soll. Und da haben nun einzelne Behörden sehr eigenartige Auffassungen über die Tätigkeit zur Beseitigung dieses Notstandes. Besonders tut sich dabei die württembergische Staatsregierung hervor. Dort wurde die kommunistische Tageszeitung allein deshalb verboten, weil sie einen Artikel brachte, der den Titel trug: „Schafft „Rote Hilfe“-Organisationen“. Und in der Begründung des Amtsgerichtsrats für dieses Verbot wurde gesagt: „Durch die Zusicherung einer solchen Unterstützung (gemeint ist die „Rote Hilfe“-Unterstützung an die Angehörigen politischer Gefangener) wird erreicht, daß die Mitglieder der R. P. D. in ihrem Entschluß, sich für die Ziele des gewalttätigen Umsturzes einzusetzen, dadurch gefördert und gestärkt werden, daß ihnen die materielle Sorge für sich und ihre Angehörigen abgenommen wird.“

Und die Schlussfolgerung daraus ist noch ungeheuerlicher: „Die Organisation der „Roten Hilfe“ stellt sich demnach als eine Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des Strafgesetzbuches § 86 dar.“

Wir müssen gestehen: Höher geht's nimmer in der Verrentung der Gesetze, um Hilfsorganisationen, die einen anerkannten Notstand beseitigen wollen, zu schikanieren und sie in ihrer Arbeit zu behindern. Und darin leistet sich die Regierung in Württemberg das Tollste, die sogar die „Rote Hilfe“ der Vorbereitung des Hochverrats bezichtigt. Diese Schlussfolgerung der württembergischen Regierung geht auf die gleiche Weisheit hinaus, mit der die reaktionären Kreise gegen die Erwerbslosenunterstützung losziehen, indem sie behaupten, sie sei eine Prämie auf die Faulheit.

Die „Rote Hilfe“ ist aus der Not entstanden, die durch die große Justizkampagne im Frühjahr und Sommer 1921 aus Anlaß des sogenannten mitteldeutschen Aufstandes hervorgerufen wurde. Große Massenverhaftungen wurden vorgenommen, eine Riesenzahl von Familien der Verhafteten wurde in die schlimmste Not getrieben. Die Gemeinden kümmerten sich nicht um diese Not, sie erklärten, es sei selbstverschuldete Not und aus diesem Grunde sahen sich die Gemeinden nicht veranlaßt, die Familien zu unterstützen.

Die „Rote Hilfe“ sah ihre Aufgabe einmal in der Beschaffung einer materiellen Hilfe, um den Frauen und Kindern eine laufende Unterstützung monatlich geben zu können. Sie sah ihre Aufgabe ferner in der Beschaffung von Kleidung und Lebensmitteln und in der Einrichtung von Kinderheimen, um den Kindern vorübergehend die Gelegenheit zur körperlichen Erholung zu schaffen. Sie sah ihre Aufgabe in der juristischen Hilfeleistung, um den durch Untersuchungsverfahren und Prozesse verfolgten Arbeitern einen Rechtsbeistand zu beschaffen. Sie sah ihre Aufgabe auch in der moralischen

Hilfe durch die Pflege der Verbindung der Gefangenen mit den Arbeitermassen und mit ihren Familien, der Patenschaften, der Versorgung mit Literatur und kleinen Liebesgaben, durch die die Gefangenen in den Gefängnissen vor der Verzweiflung bewahrt werden sollen. Darüber hinaus sah die „Rote Hilfe“ ihre Aufgabe darin, durch Verhandlungen mit den Behörden die Abstellungen von Mißständen im Strafvollzug, Begnadigungen und Strafmilderungen herbeizuführen.

Aber die „Rote Hilfe“ ist nicht etwa ein rein philanthropische, charitative Organisation, wie sie auch ihre Unterstützungen nicht als Wohltätigkeit auffaßt, sondern sie ist eine Solidaritätsorganisation der Werktätigen zur Behebung des Elends, das durch die deutsche Klassenjustiz hervorgerufen ist. Und deshalb kann sich die „Rote Hilfe“ auch nicht auf die Beschaffung der Geldmittel beschränken, sondern muß versuchen, die Quellen dieses Elends zu verstopfen. Dazu dient die politische Aufklärung über Wesen und Zweck der Klassenjustiz und des weißen Terrors, sowie über die Notlage, die dadurch unter den werktätigen Massen hervorgerufen ist. Die „Rote Hilfe“ will mit dieser Aufklärung die Massen gewinnen für die Forderung auf Beseitigung der Quellen dieses Elends, zum Kampf für die Amnestie, gegen die Klassenjustiz, gegen den weißen Terror. Sie will dadurch Einfluß ausüben auf die Regierungen und auf die Fraktionen der politischen Parteien, damit sie verpflichtet werden, durch die Gesetzgebung — soweit das im heutigen Klassenstaat überhaupt möglich ist — für Abhilfe zu sorgen. Dafür gilt es, breite Schichten zu interessieren, sie zusammenzufassen in einer großen Organisation. Das ist der politische Zweck der „Roten Hilfe“, das soll erreicht werden durch dauernde breite Kampagnen zur Aufrüttelung der Massen, durch Herausgabe von Literatur, durch Eingabe an die Behörden und Interessierung der breiten Öffentlichkeit an diesen Notständen. Aber das ist alles nur möglich, wenn hinter diesen Bestrebungen eine straffe, zentrale Organisation mit einem ständigen Funktionärkörper und mit finanzieller Leistungsfähigkeit steht.

Das war auch der Grund für die organisatorische Umstellung der „Roten Hilfe“, wie sie im letzten Sommer erfolgt ist, die aber eigentlich einer völligen Neugründung gleichkommt. Bis dahin bestand die „Rote Hilfe“ seit dem Sommer 1921 in losen, lokalen Komitees, ohne festen Zusammenhang, ohne jede gegenseitige Verpflichtung, ohne festen Funktionärkörper, mit schwacher finanzieller Leistungsfähigkeit. Wohl bestand ein Zentralkomitee „Rote Hilfe“, aber es war mehr ein Propagandakomitee und keine organisatorische Leitung. Es gab wohl Anweisungen heraus, wie gearbeitet werden sollte, aber es fehlte die organisatorische Bindung, daß sich die lokalen Komitees daran hielten. Die meisten blieben hinter diesen Anweisungen weit zurück, manche überschritten sie und übernahmen Aufgaben, die von den Behörden zum Anlaß der Verfolgung der „Roten Hilfe“ genommen wurden.

Auch war die „Rote Hilfe“ bei dieser Organisationsform der losen lokalen Komitees genötigt, sich mehr an eine Partei anzulehnen, als es bei der Aufmerksamkeit, die die Behörden diesem Umstande schenkten, der „Roten Hilfe“ nützlich war. Daß diese Partei, an die sich die „Rote Hilfe“ zunächst anlehnte, die Kommunistische Partei war, ergab sich allein schon daraus,

daß die Mitglieder der Kommunistischen Partei am schlimmsten verfolgt werden und deshalb auch die R. P. D. besonders an dem Zustandekommen der „Roten Hilfe“ interessiert war. Aber wenn daraus die Behörden den Schluß ziehen, die „Rote Hilfe“ sei ein Teil der Kommunistischen Partei, so ist das nur dann zu verstehen, wenn bei den Behörden der Wille vorhanden ist, unter allen Umständen der „Roten Hilfe“ den Strick zu drehen. Um den Behörden aber diesen Vorwand zu nehmen, war es ebenfalls nötig, die „Rote Hilfe“ als Organisation so auszubauen, daß sie diese völlige Anlehnung an eine Partei nicht mehr nötig hat. Das ist geschehen durch Gründung der Mitgliederorganisation, die in einer Reichskonferenz von Vertretern der „Roten Hilfe“ am 8. und 9. September vorigen Jahres beschlossen wurde und die nach diesem Beschluß am 1. Oktober 1924 ins Leben trat. Das in dieser Reichskonferenz beschlossene Statut enthält alle wesentlichen Bestimmungen über Zweck und Arbeit der „Roten Hilfe“.

Nun war natürlich die Rücksicht auf die Behörden, auf ihre Auslegung über das Verhältnis zwischen der „Roten Hilfe“ und der Kommunistischen Partei nur ein nebensächlicher Grund für die Umbildung. Der Hauptgrund waren die riesig gesteigerten Ansprüche an die „Rote Hilfe“, wie sie durch die polizeiliche und gerichtliche Verfolgungskampagne im Anschluß an den Oktober 1923 hervorgerufen wurden. Ende 1923 und Anfang 1924 wurde nahezu jeder Arbeiter verhaftet, der auch nur in losem Zusammenhange mit der Oktoberbewegung gestanden hat, die auf die Abwehr der faschistischen Staatsstreichpläne und auf die Sicherung der Arbeiterschaft vor diesen Ueberfällen gerichtet war. Zu Tausenden erfolgten die Verhaftungen, und ungeheuer groß war das Elend, das über die davon betroffenen Familien hereinbrach. Riesengroß waren die Ansprüche auf Unterstützung und Rechtsschutz. Diesen Ansprüchen zu genügen, war die bisherige „Rote Hilfe“ nicht in der Lage. So ergab sich besonders aus diesem Grunde die Notwendigkeit der Schaffung der Mitgliederorganisation.

Dazu kam, daß die Behörden immer mehr dazu übergingen, die Gelder, die für politische Gefangene gesammelt wurden, zu beschlagnahmen, die Sammler zu verhaften und zu bestrafen, wobei sich die Polizeibehörden in Preußen auf eine alte Polizeiverordnung vom Jahre 1867 stützten, wonach das unerlaubte Kollektieren verboten ist. Wo aber die „Rote Hilfe“ um die Erlaubnis einkam, daß man ihr die Geldsammlungen gestatten möge, da waren es wieder dieselben Behörden, die der „Roten Hilfe“ zum Kollektieren die Genehmigung versagten. Und da ist nicht uninteressant, daß die „Rote Hilfe“ in Halle, als sie sich um Genehmigung der Sammlung an den sozialdemokratischen Oberpräsidenten Grühner wandte, von diesem einen ablehnenden Bescheid erhielt mit der Begründung, es gingen so viele Anträge auf Kollektieren ein, daß dabei nur die Sammlungen berücksichtigt werden könnten, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und das trafe auf die „Rote Hilfe“ nicht zu. In einem anderen Falle begründete der sozialdemokratische sächsische Innenminister die Ablehnung zu Sammlungen für die „Rote Hilfe“ damit, daß durch die öffentliche Fürsorge genügend für die Familien der politischen Gefangenen gesorgt werde. Das ist aber nicht der Fall, wie in dem Referat über die staatliche und gemeindliche Fürsorge für die Familien politischer Gefangener ausdrücklich

dargelegt wurde. Aus diesen Gründen mußte sich die „Rote Hilfe“ auf die Aufbringung der Mittel durch Mitgliedsbeiträge umstellen. Und das war nur möglich durch die Schaffung einer straffen zentralen Mitgliederorganisation und die Bindung jeder Ortsgruppe an die Weisungen der Zentralleitung.

Ich habe die Umstellung der „Roten Hilfe“ auf die Mitgliederorganisation deshalb etwas ausführlicher behandelt, weil diese Tatsache offenbar noch nicht genügend zur Kenntnis der Behörden gelangt ist. Denn sie machen diese Mitgliederorganisationen noch immer verantwortlich für Handlungen, die von Funktionären der früheren „Rote-Hilfe“-Organisation begangen wurden, die also in der Zeit begangen wurden, wo die jetzige Organisation noch nicht bestand. Wir müssen das mit aller Entschiedenheit ablehnen.

Noch ein Wort zu den Beziehungen, die die „Rote Hilfe“ Deutschlands mit anderen gleichartigen Organisationen unterhält. Aus der Tatsache, daß der weiße Terror und die Klassenjustiz eine internationale Erscheinung ist, in allen kapitalistischen Ländern herrscht, und daß sich beide in erster Linie gegen die revolutionäre Arbeiterschaft und deren Parteien richten, ergibt sich auf Grund der internationalen Klassensolidarität, die gegenseitige Unterstützung und Verbindung aller „Rote-Hilfe“-Organisationen in allen Ländern, die ihre Spitze in der „Internationalen Roten Hilfe“ finden, deren Exekutivkomitee seinen Sitz in Moskau hat. Ohne diese Verbindung und gegenseitige Unterstützung wäre die „Rote Hilfe“ Deutschlands niemals in der Lage gewesen, die politischen Gefangenen und ihre Angehörigen so zu unterstützen, wie es in der Tat geschehen ist. Denn riesengroß sind die Summen, die die Deutsche „Rote-Hilfe“ von den „Rote-Hilfe“-Organisationen der anderen Länder, insbesondere von den russischen Arbeitern und Bauern, durch die „Internationale Rote Hilfe“ erhalten hat. Mit dieser Unterstützung sind aber irgendwelche Bindungen für die „Rote Hilfe“ nicht verbunden gewesen, es sei denn, die Verpflichtung, alle Anstrengungen für die Erfüllung der Aufgaben zu machen, für die die „Rote Hilfe“ geschaffen ist, und das liegt ja in ihrem eigenen Interesse. Dabei möchte ich noch an die Adresse aller Behörden die Versicherung richten: Sollten sie auf ein Verbot oder auf eine weitere Behinderung der Tätigkeit der „Roten Hilfe“ hinaus wollen, dann wird die internationale Solidarität der Arbeiterschaft es nicht zulassen, daß die politischen Gefangenen und ihre Familien ohne „Rote Hilfe“ bleiben. Denn fürchterliche Arbeit leisten die deutschen Klassenrichter. Allein in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis Ende April 1925, also in den letzten 16 Monaten, fanden 981 Prozesse mit 7000 Angeklagten statt, von denen 5768 zu 4184 Jahren 1 Monat Kerker und 23 261 Mark Geldstrafe verurteilt wurden. Dazu kommen die vielen Tausende von Arbeitern, die vor dieser Zeit verurteilt wurden, die in Untersuchungshaft saßen und sitzen, die Tausende von Arbeitern, die im Kampfe oder durch Meuchelmord von den Weißen Gardes erschlagen wurden. Was wäre aus den politischen Gefangenen und ihren Familien, was aus den Witwen und Waisen geworden, wenn sich die „Rote Hilfe“ nicht ihrer angenommen hätte? Der Klassenkampf wäre darum nicht weniger scharf geführt worden, der Kampfeswille der Arbeiterschaft wäre nicht gebrochen,

wohl aber wären noch mehr Verzweiflungsakte, noch mehr Hungerstreiks, erfolgt, noch größer wäre Not und Elend der Familien geworden. Sollen wir annehmen, daß die Behörden, die die „Rote Hilfe“ verfolgen oder verbieten wollen, das wollen? Die Antwort liegt bei ihnen.

Nun zum Bericht des Zentralkomitees für die Zeit vom 1. Oktober 1924 bis 31. März 1925, also über 6 Monate. Der Ausbau der Organisation ging nicht so voran, wie es wünschenswert gewesen wäre. Es mußte versucht werden, in allen Orten eine Ortsgruppe der „Roten Hilfe“ zu schaffen, aber dafür fehlten meistens die Personen, die diese Arbeit in die Hand nahmen. Wir haben uns deshalb besonders an die Kommunistische Partei gewandt, uns darin behilflich zu sein, und sie hat dies auch getan. Aber dann kam die Auflösung der Parlamente im Reiche und in verschiedenen Ländern und die Wahlen im Dezember, die alle Kräfte in Anspruch nahmen, so daß leider für die Aufbauarbeit der „Roten Hilfe“ wenig Zeit und Kräfte übrig blieben. Wir unternahmen in der Woche vom 1. bis 7. Dezember eine Agitationswoche im ganzen Reich, die aber wegen der Wahl nicht den gewünschten Erfolg hatte. Dann haben wir Anweisung gegeben, daß im Januar und Februar eine intensive Agitation zur Gewinnung von Einzelmitgliedern und in den Betrieben und Organisationen für den korporativen Beitritt betrieben werden sollte. Der Erfolg war ein verhältnismäßig guter. Dann hatten wir für die Zeit vom 22. bis 29. März eine neue Agitationswoche angefezt, als der Tod des Reichspräsidenten und die Neuwahl erfolgte. Dadurch wurden wir gezwungen, die Agitationswoche wieder abzusehen und sie auf später zu vertagen. Die fortgesetzte Wahl agitation war also sehr hinderlich für den Ausbau der „Roten Hilfe“. Trotzdem haben wir in organisatorischer Hinsicht immerhin einen guten Erfolg zu verzeichnen. Leider funktioniert die Berichterstattung aus den Bezirken noch sehr mangelhaft, so daß wir eine genaue Uebersicht über die Höhe der Mitgliedschaft nicht haben. Auch in der Registratur und der Kassierung der Mitglieder hapert es sehr, so daß viele gewonnenen Mitglieder wieder verloren gegangen sind. Erst in letzter Zeit ist es etwas besser geworden.

Nach dem letzten Bericht, der uns aus dem Monat März vorliegt, haben wir von den 26 Bezirken, in die das Reich eingeteilt ist, aus 20 Bezirken zuverlässige Berichte. Es fehlen einige große Bezirke, wie Ruhrgebiet, Niederrhein, Nordwest, Oberschlesien, Schlesien, Pommern. In diesen 20 Bezirken sind 992 Ortsgruppen mit 174 089 Einzelmitgliedern. In den 6 fehlenden Bezirken sind mindestens 40 000 Mitglieder vorhanden, so daß wir 214 000 Einzelmitglieder haben. Von den 174 089 Mitgliedern haben 104 497 Angaben über ihre Parteizugehörigkeit gemacht und es ergibt sich folgendes Bild: es waren von den 104 497 Mitgliedern 62 988 Mitglieder der K. P. D., 39 510 gehören keiner Partei an, 1718 waren Mitglieder der S. P. D., 281 Angehörige bürgerlicher Parteien. Es fällt dabei die geringe Zahl der sozialdemokratischen Arbeiter auf. Aber das ist nicht verwunderlich bei der Gegenagitation, die die sozialdemokratische Führerschaft gegen die überparteilichen Hilfsorganisationen treibt, wie es die J. A. S. und K. S. D. sind. Der letzte Reichsparteitag der S. P. D., der in Berlin stattfand, hat einen Beschluß gefaßt, wonach den Mitgliedern der S. P. D. ver-

boten ist, innerhalb der J. A. S. irgendwelche Funktionen zu übernehmen. Ich weiß nicht, ob man ihnen nicht sogar verboten hat, Mitglied zu sein. (Zwischenruf: Jawohl!) Es wird also den sozialdemokratischen Arbeitern verboten, sich den Hilfsorganisationen der Arbeiterschaft anzuschließen. Es ist klar, daß das, was die S. P. D.-Führerschaft gegen die J. A. S. beschlossen hat, sie auch gegen die „Rote Hilfe“ anwendet. Wir sind aber überzeugt, daß der Zwang, den die S. P. D. nach dieser Richtung hin auf die Arbeiter der S. P. D. ausübt, nicht mehr sehr lange seine Wirkung ausüben wird. Wir haben das bei den letzten Reichspräsidentenwahlen in Sachsen gesehen, wo man trotz größter Anstrengungen nicht die Unterwerfung der S. P. D.-Arbeiter erreichen konnte. Und so wird auch die ganze Gegenaktion der S. P. D.-Führer gegen die „Rote Hilfe“ nichts fruchten.

Außer den 992 Ortsgruppen, die nach den Berichten in den 20 Bezirken bestehen, bestehen noch in 810 Orten Ortskomitees, also Komitees von 4—5 Genossen, die Propaganda machen zur Gründung einer Ortsgruppe und in 554 Orten ist ein Vertrauensmann der „Roten Hilfe“ vorhanden.

Neben der Einzelmitgliedschaft besteht noch die korporative Mitgliedschaft, das heißt, daß Organisationen und Betriebe sich als Gesamtheit der „Roten Hilfe“ anschließen können. Sie liefern dafür monatlich einen Beitrag an die „Rote Hilfe“ und nehmen die Verpflichtung auf sich, innerhalb der Organisation oder des Betriebes eine ständige Agitation für die Aufgaben der „Roten Hilfe“ zu betreiben. Wir haben da noch keine großen Erfolge. Bis jetzt haben sich 84 Lokalorganisationen mit 55 000 Mitgliedern angeschlossen. Davon sind 27 Gewerkschaftsorganisationen, 24 Betriebe, 27 Kultur- und Sportorganisationen und 6 andere Organisationen. In 40 Organisationen haben wir ein „Rote-Hilfe“-Komitee und in 190 kleinen Organisationen je einen Vertrauensmann. Außerdem sind in 91 Betrieben Betriebskomitees und in 399 kleinen Betrieben je ein Vertrauensmann tätig. Soweit also die korporative Mitgliedschaft in Frage kommt, ist noch viel zu tun. Immerhin, der Anfang ist gemacht. Die Genossen müssen in allen Orten die größten Anstrengungen machen und auf die Organisationen und Betriebe einwirken, daß sie sich zum korporativen Anschluß entschließen. Die Bedeutung dieses Anschlusses liegt mehr in seiner agitatorischen als in seiner finanziellen Auswirkung. Wir brauchen die stärkste Verankerung der „Roten Hilfe“ in den Betrieben und Organisationen besonders in Hinsicht auf die Bestrebungen der Behörden, die „Rote Hilfe“ in ihrer Tätigkeit zu behindern.

Nun zu den Einnahmen. In den sechs Monaten wurden in den Bezirken 398 571,56 Mark aufgebracht und an Spenden von anderen Organisationen wurden der „Roten Hilfe“ übergeben 445 903,80 Mark, so daß die Gesamteinnahme 844 474,74 Mark beträgt. Die Spenden von anderen Organisationen, das ist die Hilfe, die der Arbeiterschaft Deutschlands von den „Rote-Hilfe“-Organisationen der anderen Länder, im besonderen, um es noch einmal hervorzuheben, fast ausschließlich von den russischen Arbeitern und Bauern (Bravo!) durch die „Internationale Rote Hilfe“ erhalten hat. Es sind auch Spenden anderer Organisationen dabei, aber die Hauptsumme kam aus Rußland.

Wir haben vom Zentralkomitee an die schwachen Bezirke nur einen Zuschuß von 141 310 Mark gegeben. Das ist ein erfreulicher Fortschritt. Früher sind die gesamten Spenden durch die Zuschüsse aufgebraucht worden, die wir an die Bezirke geben mußten. Heute haben wir den erfreulichen Zustand zu verzeichnen, daß die Bezirke schon aus eigenen Mitteln die Anforderungen, die an sie gestellt werden, erfüllen können. Darüber hinaus sind eine Menge von Bezirken vorhanden, die bereits selber an das Zentralkomitee abzuliefern imstande sind. Wir hoffen, daß wir durch die Mobilisierung unserer Organisation in die Lage kommen, die Summen, die wir bisher von der „Internationalen Roten Hilfe“ in Anspruch nehmen mußten, zu vermindern und sogar Geld abzuliefern an die „Internationale Rote Hilfe“, um denen zu helfen, die in anderen Ländern vom weißen Terror bedrängt und verfolgt werden.

Die Ausgaben betragen in den 6 Monaten insgesamt 769 635,12 Mark. Dafür sind ausgegeben für laufende Familienunterstützung 326 602,10 Mark, für besondere Notstandsunterstützung 47 741,45 Mark, für Rechtsschutz 233 803,76 Mark, für Kinderheime 26 858,86 Mark, für Propaganda 37 383,61 Mark, für Verwaltung 38 813,78 Mark, für sonstige Ausgaben 58 481,56 Mark. Das sind die Ausgaben, die wir in den letzten sechs Monaten gehabt haben. Wir hatten erwartet, daß die Behörden, die von uns eingeladen worden sind, hier sein würden, damit sie sich diese Zahlen notieren und nicht fortgesetzt in unsere Büroräume eindringen, um die Kassenbücher zu beschlagnahmen oder um sonst herumzuschneffeln. (Weiter-
keit.)

Zu den Ausgaben noch einige Bemerkungen. So hoch die Unterstützungssumme ist, ist doch die Unterstützung im Einzelfalle sehr klein. Wir zahlen jetzt an eine Familie, deren Ernährer im Gefängnis sitzt, an die Frau 16 Mark, an das Kind 8 Mark und für den Gefangenen monatlich 6 Mark für ein Paket. Wir haben die Unterstützung erst im Dezember erhöhen können. Vorher betrug sie für die Frau 12 Mark und für das Kind 6 Mark monatlich. Das ist natürlich eine sehr kleine Summe, die vielfach nicht einmal ausreicht, die Miete zu zahlen, geschweige denn für die Ernährung und Bekleidung. Im Dezember wurde eine besondere Weihnachtshilfe organisiert. Dadurch ist es uns möglich gewesen, für diesen Monat die Unterstützung in doppelter Höhe auszusahlen und außerdem Lebensmittel und Kleidungsstücke an den Weihnachtstagen den Familien zu übermitteln. Außerdem wurde im Herbst mit einer besonderen Sammlung für Winterhilfe begonnen, wodurch es möglich war, den Familien Kartoffeln, Heizungsmaterial und Kleidungsstücke für den Winter geben zu können. Bei dieser Sammeltätigkeit war natürlich auch die Wahlbewegung sehr hinderlich. Trotzdem war aber doch das Ergebnis in den meisten Bezirken ein erfreuliches.

In dem Kinderheim Worpsswede, dessen Einrichtung uns durch die Bereitstellung eines Grundstücks des Malers Heinrich Vogeler ermöglicht und das im Juli 1923 von der früheren Organisation der „Roten Hilfe“ eröffnet wurde, sind in der gesamten Zeit von Juli 1923 bis heute 8 Kindertransporte mit 204 Kindern verpflegt worden, die durchweg acht, teilweise zwölf Wochen sich im Kinderheim aufgehalten haben. Die Kinder

haben insgesamt an Körpergewicht 1720 Kilogramm zugenommen. Wenn auch die Körpergewichtszunahme nicht allein maßgebend ist, sondern der Gesundheitszustand der Kinder, so zeigt aber diese Gewichtszunahme doch, in welchem Ausmaß die Kinder unterernährt gewesen sind. In der Berichtszeit vom Oktober bis März, also für die Zeit, in der die jetzige Organisation die Verwaltung hat, wurden zwei Transporte mit 73 Kindern dort untergebracht. Es werden dort nur Kinder aufgenommen, deren Väter politische Gefangene oder in den revolutionären Kämpfen gefallen sind. Dann ist im April d. J. ein Kinderheim in Elgersburg von der „Internationalen Roten Hilfe“ eröffnet worden, wohin wir den ersten Transport von 35 Kindern zu bringen die Möglichkeit hatten. Die Grundstücke in Worpsswede und in Elgersburg gehören einer Gesellschaft „Quieta“, von der die „Rote Hilfe“ durch Pachtvertrag das Recht auf den Betrieb des Kinderheims erworben hat. Die Leitung liegt in den Händen eines Kuratoriums.

Leider sind wir auch wegen der Kinderheime von den Behörden nicht unbehelligt geblieben. In Worpsswede war es der Landrat, der wegen angeblicher Verfehlungen des Lehrers das Kinderheim schließen wollte. Die Verfehlungen des Lehrers sollten darin bestehen, daß er die Kinder zum Massenhaß erzöge und mit ihnen politische Demonstrationen gemacht habe. Diese Behauptungen sind natürlich Uebertreibungen. Aber schließlich haben wir durch eine Rücksprache mit dem preussischen Ministerium des Innern, dem Regierungspräsidenten und dem Landrat erreicht, daß die angeordnete Schließung wieder rückgängig gemacht wurde. Der Lehrer mußte entlassen werden, er blieb als Opfer. In Elgersburg unternahm es der thüringische Kreisdirektor in Arnstadt noch in letzter Stunde, als die Kinder bereits dort waren, die Eröffnung des Heims zu verhindern. Diesmal mußte eine Wohnungsmangel-Verordnung dazu herhalten. Das Grundstück sollte für Wohnungen hergegeben werden, obgleich es seit Jahren leergestanden hat und in der nächsten Nähe noch drei ehemalige Pensionshäuser leer stehen. Auch hier gelang es, durch eine Rücksprache mit dem thüringischen Ministerium die Maßnahme des Kreisdirektors rückgängig zu machen.

Einen sehr großen Anteil an den Ausgaben nimmt der Rechtsschutz ein. Die Juristische Zentralstelle der kommunistischen Landtags- und Reichstagsfraktion leistet uns dabei sehr große Dienste, indem sie die einlaufenden Anträge auf Rechtsschutz prüft und uns die in Frage kommenden Anwälte zuweist. Insgesamt sind, wie die Statistik ausweist, in den sechs Monaten vom Oktober bis März 3609 Anträge um Rechtsschutz an uns gestellt und mehr als 200 Anwälte sind mit dem Rechtsschutz in den sechs Monaten betraut worden. Und daher sind auch die großen Summen zu verstehen, die für den Rechtsschutz ausgegeben werden mußten.

Der Gefangenen-Fürsorge widmet die „Rote Hilfe“ ihre besondere Aufmerksamkeit, sowohl durch die Versorgung mit Literatur und mit Paketen, als insbesondere durch Verhandlungen mit den Behörden, um Straferleichterungen, Abstellung von Mißständen im Strafvollzug und Straferlaß zu erwirken. Das ist für eine große Anzahl von Gefangenen erreicht worden. Aber immerhin ist die Zahl der Gefangenen noch riesen-

groß. Es ist dabei besonders bemerkenswert, daß seit dem Jahre 1919 von den uns bekannten Gefangenen noch 5 in den Zuchthäusern sitzen, davon einer mit 8 Jahren, einer mit 12 Jahren, einer mit 13½ Jahren, der vierte mit 15 Jahren Zuchthaus und der fünfte lebenslänglich. Der lebenslänglich mit Zuchthaus bestrafte ist der Arbeiter Bauer, der sich in der Irrenabteilung in Halle befindet und der im Klüber-Prozeß im Jahre 1919 in Halle verurteilt worden ist, weil er an dem damaligen Aufruhr beteiligt gewesen ist. Seit dem Jahre 1920 sitzen noch vier Gefangene, einer mit 10 Jahren, zwei mit 12 Jahren und einer mit 13 Jahren Zuchthaus. Seit dem Jahre 1921 sitzen noch 12 Gefangene, zwei mit 7 Jahren, einer mit 8 Jahren, zwei mit 12 Jahren, einer mit 13 Jahren und zwei mit 15 Jahren Zuchthaus und Max Hölz, der zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt wurde. (Zuruf: Psui!) Das sind 19 Gefangene mit zusammen 206½ Jahren Zuchthaus und zwei, die lebenslänglich Zuchthaus bekommen haben. Also trotz der bisherigen Amnestie haben diese Kämpfer die Freiheit noch nicht erlangt. Um so dringlicher ist die Forderung, die wir als „Rote Hilfe“ mit aller Kraft vertreten, die Forderung nach einer General-Amnestie. Die „Rote Hilfe“ wird nicht erlahmen, auch für diese Kämpfer die Freilassung zu erwirken. Dafür ist die Hilfe aller rechtlich denkenden Menschen vomnöten und wir begrüßen, daß die unerhörten Rechtsbrüche und das Bluturteil im sogenannten Leipziger Escheta-Prozeß diese Kreise dazu veranlaßt hat, uns im Kampfe um eine General-Amnestie zu unterstützen.

Dann hat die „Rote Hilfe“ in Erkenntnis der Bedeutung der Propaganda eine besondere Pressestelle eingerichtet, die täglich die Meldungen über Verfolgungen, Verhaftungen, Presseverbote, Mißhandlungen usw. zusammenstellt und der Presse zugänglich macht. Leider ist es bisher nur die kommunistische Presse, die davon Gebrauch macht. Wir appellieren an die Presse, die sich bürgerlich-demokratisch nennt, mitzuhelfen durch Uebernahme der Meldungen an der Bekämpfung und Beseitigung des bestehenden Notstandes auf dem Gebiete der Rechtspflege und des Strafvollzuges. Wir sind der kommunistischen Partei dankbar, daß sie es wenigstens ist, die uns in diesem Kampfe unterstützt. Und insbesondere sind wir ihr dafür dankbar, daß eine Anzahl ihrer Zeitungen besondere Zeitungsbeilagen für den Aufbau der „Roten Hilfe“ und zum Kampf gegen die Klassenjustiz beilegen. Wir haben auch in der Amnestie-Kampagne fast nur die Unterstützung der kommunistischen Partei gehabt.

Zur Propaganda haben wir verschiedene Postkarten, Broschüren, Plakate und Referentenmaterial herausgegeben. Die anwesenden Vertreter der Bezirke werden ersucht, für eine gute Verbreitung der Literatur Sorge zu tragen.

Wir haben verschiedene Aufrufe herausgegeben, die die Arbeiterschaft zu Protestkundgebungen aufforderten, so gegen den weißen Terror in Estland, in Polen und in Bulgarien. Wir haben auf Grund der Todesurteile in Sofia ein Telegramm an die bulgarische Regierung gerichtet, in dem wir Einspruch erhoben haben gegen die Vollstreckung der Todesurteile. Wir haben uns auch in einem besonderen Aufruf gegen die Todesurteile in dem Leipziger Spitzelprozeß gewandt. Wir haben uns ferner in einer

Eingabe an den Deutschen Reichstag um gesetzliche Regelung des Asylrechts gewandt. Die mir für den Bericht zur Verfügung stehende Zeit ist abgelaufen. Ich konnte nur einen flüchtigen Ueberblick über die geleistete Arbeit der „Roten Hilfe“ geben. Vieles ist unerwähnt geblieben.

Die „Rote Hilfe“ als Mitgliederorganisation hat in den 6 Monaten ihres Bestehens ein großes Stück Hilfsarbeit für die politischen Gefangenen und ihre Angehörigen geleistet. Wir danken am Schlusse nochmals der „Internationalen Roten Hilfe“, insbesondere den russischen Arbeitern und Bauern, die seit vorgestern, seit dem 15. Mai auch ihren Reichskongreß der „Roten Hilfe“ in Moskau abhalten. Wir danken ihnen für die große Unterstützung, die sie den politischen Gefangenen und ihren Angehörigen in Deutschland bisher gewährt haben. Wir wollen uns aber nicht auf diese Unterstützung verlassen, sondern kräftig an dem Ausbau der „Roten Hilfe“ mitarbeiten, damit Mittel frei werden für die Opfer, die der weiße Terror in allen Ländern erfordert. Deshalb fordere ich die Genossinnen und Genossen auf, alle Kräfte für die Organisation der „Roten Hilfe“ und ihren Ausbau anzustrengen, damit wir in kurzer Zeit in der Lage sind, in den Betrieben, Gewerkschaften, Sport- und Kulturorganisationen einen solchen Rückhalt zu haben, daß kein Verbot der „Roten Hilfe“ durch die Polizei- oder Gerichtsbehörden in der Lage ist, das Rote-Hilfe-Wort lahmzulegen. Darum: Genossen und Genossinnen, kämpft für Amnestie! Schafft „Rote Hilfe“! Liebt proletarische Klassensolidarität. (Bravo! Lebhafter Beifall.)

Brenzlow (Vorsitzender): Wir nehmen nunmehr kurz den

Bericht der Mandatsprüfungskommission

entgegen und erteile ich hierzu dem Berichterstatter der Mandats-Prüfungskommission das Wort.

Schlur: Die Mandats-Prüfungskommission hat festgestellt, daß an dieser Tagung außer den Referenten und den Mitgliedern des Zentral-Komitees „Rote Hilfe Deutschlands“ 269 Personen teilnehmen. Von dieser Zahl sind 25 Gäste und 244 Delegierte. Nach einer eingehenden Prüfung der Mandate der 244 Delegierten, hat die Kommission einstimmig beschlossen, die Mandate von 242 Delegierten als gültig zu erklären und die Mandate von 2 anwesenden Delegierten für nicht vollgültig zu bezeichnen, aber die Genossen mit beratender Stimme zu belassen. 242 mit ordnungsmäßigen Mandaten ausgerüsteten Delegierten vertreten insgesamt 370 481 Mitglieder und Arbeiter. Die 242 Delegierten verteilen sich wie folgt: 175 Delegierte sind entsandt worden von Organisationen der „Roten Hilfe“ aus dem gesamten Reich und vertreten eine Mitgliederzahl von 231 033. Dazu kommen aus 30 Betrieben 30 Delegierte, die 31 311 Arbeiter vertreten. Aus 13 Gewerkschaften sind 15 Delegierte, die 32 205 Mitglieder vertreten und auf 26 Arbeiterorganisationen, Sportorganisationen usw. sind 22 Delegierte, die insgesamt 75 912 Mitglieder vertreten. Die parteipolitische Einstellung der erschienenen Delegierten ist folgende: von den 242 Delegierten gehören 129 der kommunistischen Partei Deutschlands an (Bravo!), 92 der Delegierten sind parteilos, 15 der Delegierten gehören der SPD. an (Bravo!), 4 der USP. und 2 bürgerlichen Organisationen (Hört, hört!) Die Gewerkschaften, die sich an diesem Kongreß durch eigene selbständige Delegationen beteiligt

haben, sind folgende: 6 Ortsvereine des Bauarbeiterverbandes, 1 Buchbinderverband, 2 Hand- und Kopfarbeiter, 1 Bekleidungsarbeiterverband und 1 Töpferverband. (Zuruf: Sehr gut!) Die Betriebe, die sich durch Delegationen beteiligt haben sind aus folgenden Industrieen: Metallindustrie 17, Brauereien 1, Gasanstalten 3, Wasserwerke 1, Schlachthof 1, Druckerei 1, Schuhfabrik 1, Sanatorium 1, Konsumvereine 3 und 1 Handelsfirma. Wir haben weiterhin festgestellt, daß die anwesenden Delegierten sich in ihrer wirtschaftlichen Organisationszugehörigkeit auf 35 Organisationen verteilen, und zwar sind 48 der anwesenden Delegierten Mitglieder des Deutschen Metallarbeiterverbandes, 10 gehören dem Verkehrsbund an, 12 dem Zentralverband der Angestellten, 12 dem Holzarbeiterverband, 14 dem Bauarbeiterverband, 10 dem Staats- und Gemeinbearbeiterverband, 9 der Union der Hand- und Kopfarbeiter, 4 dem Buchbinderverband, 4 dem Textilarbeiterverband, 7 dem Bekleidungsarbeiterverband und dann noch eine ganze Reihe von 1 oder 2 Genossen aus den verschiedensten Organisationen.

Pieck: (Vorsitzender): Wir kommen jetzt zu den

Abstimmungen

Ich bitte, die Delegiertenkarten zur Hand zu nehmen. Ich schlage folgende Methode vor, um Zeit zu gewinnen. Für die Resolutionen 1—6 wird insgesamt abgestimmt, über das Manifest gesondert und dann der Antrag auf Statutenänderung auch gesondert. Erhebt sich dagegen Widerspruch? Das ist nicht der Fall.

Wer mit den Resolutionen von 1—6 einverstanden ist, ersuche ich, die rote Stimmkarte zu erheben (Geschieht). Ich danke, ich bitte um die Gegenprobe. — Das ist einstimmig angenommen.

Wir kommen dann zur Abstimmung über das Manifest der ersten Reichstagung der „Roten Hilfe“ an die deutsche Arbeiterschaft. Wer damit einverstanden ist, den ersuche ich, die rote Stimmkarte zu erheben (Geschieht). Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Auch das ist einstimmig angenommen.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag auf Statutenänderung. Eine Begründung ist dazu nicht notwendig. Der Antrag ist ja in sich motiviert. Wer für den Antrag ist, den ersuche ich, die rote Stimmkarte zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. — Das ist gleichfalls einstimmig angenommen.

Es ist dann noch eine Resolution zum Asylrecht eingegangen. Wer für diese Resolution ist, den ersuche ich, die rote Stimmkarte zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. — Auch das ist einstimmig angenommen.

Dann möchte ich noch eine Mitteilung machen. Es wird für die Genossen, die heute abend hierbleiben oder die später fahren, von Interesse sein, zu erfahren, daß im Mozartsaal am Nollendorfplatz ein Film aufgeführt wird: „Palast und Festung“, der den Genossen einen guten Einblick verschafft in die Verfolgungen, die unter dem Zarismus gegen die Revolutionäre unternommen wurden.

Genossen, dann haben wir noch

die Wahl des Zentralvorstandes

der „Roten Hilfe“ vorzunehmen. Wir machen dafür folgenden Gesamtvorschlag von 15 Mitgliedern:

Wilhelm Pieck; Justizrat Viktor Fraenkl; Frau Dr. Sophie Alexander; Rechtsanwalt Gerhard Buch; Landtagsabgeordneter Gustav Menzel; August Prenzlau-Berlin; Otto Gäbel-Berlin; Karl Liedt, Vorsitzender des Bundes der Opfer des Kriegs und der Arbeit; Bruno Lieske, Rotes Sportkartell; Artur Burkert, Gewerkschaften; Eugen Menger, Jugend; Fritz Voigtländer, Kindergruppen; Friedrich Eckelkunst, Betriebsräte; Erna Halbe, Frauen; Hans Richter, Internationale Arbeiterhilfe.

Werden noch andere Vorschläge gemacht? Das ist nicht der Fall. Dann können wir wohl insgesamt abstimmen. (Geschieht.) Die vorgeschlagenen Mitglieder sind einstimmig gewählt.

Schlussansprache.

Pieck (Vorsitzender): Genossen und Genossinnen! Dann sind wir am Schluß unserer Reichstagung angelangt. Ich danke im Namen des Zentralvorstandes für die große Aufmerksamkeit, die Sie während der vielen Stunden den Vorträgen geschenkt haben. Wir bedauern, daß die Regierungsbank in paradiesischer Unschuld geblieben ist. Es ist anzunehmen, daß sich die Behörden in der Verfolgung der „Roten Hilfe“ von Sachkenntnis nicht trüben lassen wollen. Wir werden aber das, was die Regierungsvertreter hier nicht anhören wollten, Ihnen in gedruckter Form übermitteln (Zustimmung), sowohl unsere Resolutionen als auch ein Protokoll der Ausführungen, die hier gemacht wurden.

Genossen und Genossinnen! In den Vorträgen ist der Doffentlichkeit ein großes Stück des Elends der Arbeiterklasse vor Augen geführt worden. Ob Elend in Gestalt des weißen Terrors, der Rechtsnot, der Massenjustiz, des Justizterrors, der Foltern und Torturen an wehrlosen Gefangenen, ob als Elend der verfolgten und gehegten Opfer der Polizei und Justiz oder als Elend von Hunger und Verzweiflung von Frauen und Kindern der Gefangenen, alles ist nur ein Ausschnitt aus dem großen Massenelend der Arbeiterklasse, aber doch ein Ausschnitt, der die schlimmste Schande eines Staates offenbart, der sich demokratische Republik nennt. Wir wollen als „Rote Hilfe“ unseren Namen alle Ehre machen, wir wollen helfen, nicht durch Almosen oder Trostworte, sondern durch die Tat der Klassenolidarität. Wir wollen das rote Band der Solidarität um immer weitere Kreise der Werktätigen ziehen, und damit die „Rote Hilfe“ zu einem leistungsfähigen Organ der Selbsthilfe des Proletariats zu machen. In diesem weiten Sinne die „Rote Hilfe“ zur Tat zu machen, ist unser höchstes Ziel. Daneben gilt es zu kämpfen um die volle Amnestie für alle proletarischen Gefangenen, nicht zu hoffen auf Gnadenbeweisungen oder Amnestien, die der Arbeiterschaft geschenkt werden. Wir müssen die Amnestie erzwingen als unser Recht auf Freiheit. Es gilt auch zu helfen den hungernden Frauen und Kindern der

Gefangenen und ihnen den Glauben und Zuversicht zur Klassensolidarität zu erhalten. Das sind Aufgaben, die wie wir erfüllen müssen.

Geht hinaus und macht unsere Tagung zu einem mächtigen Anstoß unserer Bewegung. Tragt in alle Hütten und Werkstätten den Ruf nach „Roter Hilfe“. Macht den Gedanken der „Roten Hilfe“ zur verbindenden Tat. Dann mag die Bourgeoisie das Schwert erheben, um uns niederzuschlagen. Wir werden ihr das Schwert aus der Hand schlagen. In diesem Geiste auf zur weiteren Arbeit! Schafft „Rote Hilfe!“ Alles, was uns verbindet mit den Proletariern der ganzen Welt, mit der „Internationalen Roten Hilfe“ und mit der „Internationalen Arbeiterhilfe, mit der Kommunistischen Internationale — das alles wollen wir ausdrücken in dem gemeinsamen Gesang unseres Kampfliedes:

Wacht auf, Verdammte dieser Erde!

(Die Delegierten singen stehend die Internationale.)

Die Tagung ist geschlossen. Schluß der Tagung 5,40 Uhr.

Beschlüsse der Reichstagung

1. Protest gegen den weißen Terror.

In furchtbarer Weise wütet der weiße Terror in den kapitalistischen Ländern, mit dem die kapitalistischen und militaristischen Cliquen zur Erhaltung ihrer Herrschaft den Bürgerkrieg gegen die ausgebeuteten, hungern- den und unterdrückten Arbeiter und Bauern führen. Alle erdenklichen Grausamkeiten, Willkürakte und blutigen Morde werden von vertierten weißen Horden und mit Unterstützung der Regierungsgewalten an wehrlosen Männern, Frauen und Kindern verübt.

In Bulgarien hat die faschistische Militärregierung Zankoff ein Blutregiment gegen die Arbeiter und Bauern errichtet, das in der blut- triefenden Geschichte des weißen Terrors bisher sein Beispiel nur in Horthy-Ungarn hat. Zu zehntausenden werden Frauen und Männer ver- haftet, auf offener Straße erschossen, und in den Gefängnissen in grausamster Weise zu Tode gemartert. Ganze Dörfer und Ortschaften werden von diesen weißen Banditen dem Erdboden gleich gemacht und die Bauern- bevölkerung ausgerottet.

In Italien hält sich das blutige, faschistische Regime der Mussolini- diktatur nur durch das System des weißen Terrors. Die Arbeiterschaft ist vollkommen rechtlos. Die revolutionären Führer werden im Lande herum- gehehrt, in den Gefängnissen gefoltert oder auf offener Straße abgeschossen.

In Polen und in Estland feiert der weiße Terror blutige Orgien. Die revolutionäre Arbeiterschaft steht unter Ausnahmerecht. Die nationale Freiheitsbewegung wird blutig unterdrückt. Die Gefängnisse und Zucht- häuser sind mit politischen Gefangenen überfüllt. Das System der zaristi- schen Ochran hat dort seine Auferstehung gefeiert. Mit den fürchterlichsten

Inquisitionsmethoden werden die heldenhaften Freiheitskämpfer zu Tode gequält, Frauen werden geschändet. Kirchhofsrube und Zuchthausordnung sind die Wahrzeichen dieser weißen Hölle.

In Deutschland herrscht ebenfalls der politische Mord und der weiße Terror. Die Ermordung Rosa Luxemburgs, Karl Liebknechts, Leo Jogisches, Eisners, Erzbergers und Rathenaus, die weiß- gardistischen Blutbäder nach der Niederschlagung der Münchener Räte- republik, des Kapp-Putsches, des mitteldeutschen Aufstandes, die blutigen Ereignisse während der Militärdiktatur und des Reichswehreinmarsches in Sachsen und Thüringen im Herbst 1923 und zuletzt das Blutbad, welches die Schupo im Frühjahr 1925 in einer kommunistischen Wählerversamm- lung in Halle anrichtete, sind grauenhafte Akte des weißen Terrors. 15 000 Arbeiter sind ihm in Deutschland bereits zum Opfer gefallen.

Der weiße Terror ist in allen kapitalistischen Ländern im Anwachsen. Ueberall macht das blutige Beispiel Horthy-Ungarns zur Niederschlagung der Arbeiterbewegung Schule.

Während der Klassenstaat durch seine Justiz mit grausamer Härte gegen die revolutionäre Arbeiterschaft vorgeht, versagt die Justiz bei der Verfolgung der rechtsradikalen und faschistischen Meuchelmörder vollständig. Im Bewußtsein der Arbeiterschaft ist dadurch die Justiz des kapitalistischen Klassenstaates zu einem Teil des weißen Terrors geworden.

Die I. Reichstagung der „Roten Hilfe“ Deutschlands erhebt schärfsten Protest gegen den weißen Terror in den kapitalistischen Ländern. Die Vertreter der „Roten Hilfe“-Organisation geloben, alles daran zu setzen, um die deutsche Arbeiterklasse über den weißen Terror aufzuklären und eine entschlossene Massenfront gegen dieses System zu errichten. Die Reichs- tagung der „Roten Hilfe“ versichert den Opfern des weißen Terrors ihre vollste Sympathie und gelobt feierlichst, ihnen jede erdenkliche und mögliche Hilfe zu bringen. Die Reichstagung appelliert an die Werktätigen in Stadt und Land:

Kämpft gegen den weißen Terror!

Helft den Opfern dieses grausamen Systems!

Schafft „Rote Hilfe“!

2. Protest gegen die Todesurteile des Staatsgerichtshofes.

Die I. Reichstagung „Rote Hilfe Deutschlands“ erhebt schärfsten Protest gegen das ungeheuerliche Bluturteil, welches der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik am 22. April 1925 in dem sogenannten Tschekapro- zess gefällt hat und fordert die gesamte deutsche Arbeiterschaft und alle rechtlich denkenden Menschen auf, sich diesem Protest anzuschließen. Mit besonderer Genugtuung stellt die Reichstagung fest, daß die Todesurteile im sogenannten Tschekaprozess auch namhafte bürgerliche Gelehrte, Juristen und Schriftsteller, zu schärfsten Protestkundgebungen gegen das Urteil ver- anlaßt hat.

Die Prozeßführung, die diesem Bluturteil vorangegangen ist, war erfüllt von einer Reihe ärgster Verstöße gegen die Vorschriften der Straf- prozeßordnung. Das Gericht unter Führung des Präsidenten Niedner hat den Angeklagten jede Möglichkeit einer wirklichen Verteidigung dadurch

genommen, daß es grundsätzlich abgelehnt hat, die von der Verteidigung genannten Entlastungszeugen zu vernehmen. Selbst von den Angeklagten ordnungsgemäß geladene Entlastungszeugen sind entgegen der klaren Bestimmungen der Strafprozeßordnung nicht vernommen worden. Während so den Angeklagten das Recht zur Entlastung gesetzwidrig verwehrt wurde, stützten sich der größte Teil der Beweisannahme auf Aussagen von Polizeispitzeln, was durch Zeugen zu beweisen wiederum vom Gericht den Angeklagten und ihren Verteidigern verweigert wurde.

Die Prozeßführung war in ihrer Gesamtheit eine direkte Verletzung der bestehenden, geschriebenen Rechtsordnung! Während das Gericht den Angaben des Hauptangeklagten Neumann blindlings gefolgt und in keiner Weise den berechtigten Zweifeln der Verteidigung an der Glaubwürdigkeit dieses Angeklagten nachgegangen ist, hat sie ihm dort den Glauben versagt, wo er über seine eigenen Handlungen Angaben machte. Trotz der bestimmten Erklärung Neumanns, er habe den Spitzel Rasch nicht töten, sondern ihm nur einen Denktettel geben wollen, hat das Gericht trotzdem in dieser entscheidenden Frage Neumann des Mordes für schuldig erklärt, um so die Todesurteile gegen zwei weitere Angeklagte verhängen zu können. Dabei stützte sich das Gericht bei der angezweifeltsten Glaubwürdigkeit des schwer hysterischen Angeklagten Neumann auf ein ärztliches Gutachten des Gefängnisarztes Dr. Thiele, von dem in dem parlamentarischen Untersuchungsverfahren aus Anlaß des Todes des ehemaligen Ministers Höfle festgestellt worden ist, daß er sich bei seinen Gutachten nicht von ärztlichen Befunden, sondern von den, vom preußischen Wohlfahrtsministerium gegebenen Anweisungen zur Unterstützung der „Justizpflege“ leiten läßt. Sein ärztliches Gutachten über Neumann ist zweifellos eine bewußte Irreführung des Gerichts.

Jeder rechtlich denkende Mensch muß deshalb diese Todesurteile für einen unerwiesenen Mord als Fehlurteile schlimmster Art und eine etwaige Vollstreckung als Justizmorde ansehen.

Aber auch die ungeheuren Zuchthausurteile gegen die übrigen Angeklagten sind durch ebensolche markante Rechtsverstöße zustande gekommen. Entgegen der vom Reichsgericht anerkannten Rechtsauffassung hat der Staatsgerichtshof, dieses politische Sondergericht, vermeintliche „Mordverabredung“ mit hohen Zuchthausstrafen belegt, obwohl es sich nur um straflose Vorbesprechungen und Gedankenäußerungen zwischen Polizeispitzeln handelte und keiner der Angeklagten ernstlich an einen Mord gedacht hat.

Dieses Bluturteil wirkt um so aufreizender, weil bekannt ist, daß der Staatsgerichtshof in den wenigen Fällen, in denen er faschistische Mordmörder unter Anklage stellte, keinen einzigen mit nur annähernd so grausamen Strafen, wie im sogenannten Tschekaprozeß bedacht hat. Trotz der vielen bekannten faschistischen Fememorde und trotz der Tatsache, daß sich die Mörder nachweisbar in Deutschland aufhalten, blieben fast alle diese Morde ungesühnt.

In dem faschistischen Mordprozeß Lormann-Grandel (Versuchte Ermordung des Generals Seeft) hat das Reichsgericht das freisprechende Urteil gegen die Mordgesellen bestätigt. Derselbe Staatsgerichtshof, der im

sogenannten Tschekaprozeß unter Beugung des Rechts 16 Angeklagte zu Kerkerstrafen in der Höhe von 81 Jahren 3 Monaten und zu drei Todesstrafen verurteilte, hat die Führer der Fehme- und Mordorganisation „Consul“ trotz ihrer verbrecherischen Taten zu lächerlichen Gefängnis- und Geldstrafen, die sogar bis heute noch nicht vollstreckt sind, verurteilt.

Zu gleicher Zeit aber, in der das Leipziger Ausnahmegericht die Todesurteile fällte, wurden vom Münchener Schwurgericht die ehemaligen Reichswehroffiziere Neuzert und Ballh, Angehörige des Bundes „Oberland“, trotz eines vom Staatsanwalt nachgewiesenen Mordes an dem Kellner Hartung freigesprochen.

Die Vertreter der „Roten Hilfe“-Organisation, die die Wahrung der Rechte der politischen Gefangenen zu ihrer Pflicht erhoben hat, appellieren deshalb auf ihrer Reichstagung an die gesamte deutsche Arbeiterschaft und alle rechtlich denkenden Menschen, sofort entschlossenen Protest gegen die Blatjustiz des Staatsgerichtshofes einzulegen.

Wir fordern:

die Nichtvollstreckung der Todesurteile,
die sofortige Revision des Fehlurteils im sogenannten Tschekaprozeß,
die Aufhebung des Staatsgerichtshofes und
die Generalamnestie aller politischen proletarischen Gefangenen!

3. Für die Generalamnestie.

In der deutschen Republik wird die Justiz als eine den politischen Zwecken der Bourgeoisie untergeordnete Tätigkeit gehandhabt, indem sie einseitig gegen alle wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen der Arbeiterklasse um bessere Lebensbedingungen vorgeht. Während Faschisten und Reaktionsäre den Staat, das schaffende Volk und Angehörige linksgerichteter Parteien fast straflos bekämpfen können, ja selbst viele Morde ungesühnt begehen konnten, werden Arbeiter und linke Politiker schon beim geringsten Anlaß zu jahrelangen Kerkerstrafen verurteilt.

Für die deutsche Justiz gilt nicht der Grundsatz der „Gerechtigkeit“, sondern der Grundsatz der Vernichtung der politischen Interessenvertretung der Arbeiterklasse. Nicht nur die Urteilsfällung geschieht nach diesem letzteren Grundsatz, sondern alle Organe der Justiz sind in dieser Richtung tätig, wie besonders der große Leipziger Spitzelprozeß enthüllt hat. Die Polizei nimmt Untersuchungs-handlungen vor, die mit den gesetzlichen Bestimmungen im krassen Widerspruch stehen. Im Untersuchungsverfahren werden Methoden angewandt — Drohung mit der Hinrichtung, Versprechung milden Urteils, bezahlte Spitzel — die im schreienden Gegensatz zur Strafprozeßordnung stehen. In der Hauptverhandlung werden Beweis-anträge mit gesetzwidriger Begründung abgelehnt, Verteidiger durch Polizei entfernt. Das sind Vorgänge, die keinen Zweifel mehr lassen, daß die Justiz nur den Zweck verfolgt, die politischen Gegner der Bourgeoisie zu vernichten.

Ange-sichts dieser Tatsachen ist die Amnestie der politischen Gefangenen zu einer selbstverständlichen und berechtigten Forderung für alle wert-tätigen Schichten der Bevölkerung bis hinein ins Bürgertum geworden.

Die Reichstagung „Rote Hilfe Deutschlands“ fordert deshalb die Generalamnestie nach folgenden Gesichtspunkten:

I. Es wird Straffreiheit gewährt:

1. allen strafrechtlich Verfolgten und Verurteilten, die teilgenommen haben

a) im Jahre 1918 und 1919 an der Staatsumwälzung und den sich daran anschließenden Kämpfen politischen, wirtschaftlichen und militärischen Charakters bis zur Errichtung der neuen Staatsform, der demokratischen Republik;

b) im Jahre 1919 an den Bewegungen und Kämpfen politischen, militärischen und wirtschaftlichen Charakters, die sich gewendet haben gegen die neu errichtete Staatsform der demokratischen Republik;

c) im Jahre 1920 an der Abwehr des Kapp-Putsches und den sich daran anschließenden politischen, militärischen und wirtschaftlichen Kämpfen, sowie an den Vorbereitungen in Erwartung eines solchen Putsches;

d) im Jahre 1921 an der sogenannten Märzaktion, ihrer Vorbereitung und ihren nachwirkenden Bewegungen und Kämpfen politischen, militärischen und wirtschaftlichen Charakters;

e) im Jahre 1923 an Bewegungen, Ausständen, Unruhen und Kämpfen, wirtschaftlicher, militärischer und politischer Art anlässlich der Ruhrbesetzung und der sich aus dem plötzlichen Abbruch des passiven Widerstandes ergebenden wirtschaftlichen und politischen Folgen;

f) im Herbst 1923 an der Abwehr des von München aus für das ganze Reich geplanten Umsturzes und der sich im Winter 1923/24 daran anschließenden hochverräterischen Unternehmungen mit ihren wirtschaftlichen, militärischen und politischen Auswirkungen;

g) vom Jahre 1918 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes an Bewegungen und Unruhen, die verursacht wurden durch Teuerung, Hungersnot, Inflation, Stilllegung der Produktion, Arbeitslosigkeit und gleichartige soziale Erscheinungen;

2. allen Verurteilten und noch strafrechtlich Verfolgten auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik sowie während des Ausnahmezustandes auf Grund von Verordnungen des Reiches und der Länder sowie ihrer beauftragten Organe (Wehrkreiskommandos, Oberpräsidenten, Reichspräsidenten), die Verbote erließen gegen die Kommunistische Partei, gegen die Kommunistische Jugend, gegen die Bildung von Hundertschaften, gegen die Kontrollausschüsse der Produktion und des Handels, gegen die Betriebsräte, gegen Versammlungen, Konferenzen, Kongresse, Arbeitertage, Plakate, Flugblätter, Zeitungen und Zeitschriften sowie alle diejenigen, die wegen Beteiligung an Kämpfen, Demonstrationen, Umzügen gegen ihre politischen Gegner verurteilt sind;

3. alle Verurteilten und noch strafrechtlich Verfolgten, die zu den unter 1 und 2 aufgeführten Handlungen aufgefordert, angereizt oder im Zusammenhang mit ihrer Verteidigung sich eines Pressevergehens schuldig gemacht haben.

II. Ferner sind zu amnestieren:

a) die von Militärgerichten, Kriegsgerichten und Sondergerichten wegen politischer Vergehen verurteilten Personen;

b) alle, die wegen militärischer Vergehen in und nach dem Kriege Verurteilten oder noch strafrechtlich Verfolgten.

Schwebende Verfahren sind niederzuschlagen, verhängte Strafen, rückständige Geldbußen und Kosten sind zu erlassen.

Bemerkte, auch über bereits verbüßte Strafen, die unter die Straffreiheit fallen würden, sind im Strafregister zu löschen.

4. Gegen den barbarischen Strafvollzug.

Der Strafvollzug hat in Deutschland grausame Formen angenommen. Die Gefängnisse sind überfüllt. Sanitäre Verhältnisse und Ernährung sind unsagbar schlecht. Die ärztliche Fürsorge der Gefangenen ist katastrophal, wie durch unzählige Fälle in vielen Gefängnissen, zuletzt durch den Fall Hoefle, bewiesen ist. Durch die Gefangenenarbeit und ihre kaum nennenswerte Bezahlung wird Raubbau an der Kraft und der Gesundheit der Inhaftierten getrieben. Erziehung und Fortbildung der Gefangenen wird aufs gröblichste unterbunden. Ein mittelalterliches Strafsystem, angeblich zur Aufrechterhaltung der Disziplin, liefert die Gefangenen der Willkür der Strafanstaltsbeamten aus.

In vielfach höherem Maße werden die politischen Gefangenen durch den Strafvollzug gefoltert. Bei den kriminellen Gefangenen soll der Strafvollzug „bessernd“ wirken. Politische Gefangene will man offensichtlich müde machen und sie von ihrer politischen Ueberzeugung abbringen oder sie im Kerker unkommen lassen. Darum wird ihnen das Lesen politischer Zeitungen oder Bücher nicht gestattet. Das aber ist für einen politischen Gefangenen die schlimmste Folter. Oft genug werden die politischen Gefangenen von reaktionär denkenden Anstaltsbeamten beschimpft und verhöhnt. Jede abwehrende Äußerung der Gefangenen wird aber mit unerhörten Strafen belegt. Gerade gegen die politischen Gefangenen werden die sogenannten Disziplinarstrafen am häufigsten und schwersten angewandt.

Angeichts dieser grausamen Tatsachen fordert die Reichstagung „Rote Hilfe Deutschlands“ eine Umgestaltung des Strafvollzugs nach modernen, humanen Grundsätzen. Dabei müssen folgende Grundsätze als Richtschnur dienen:

1. Die Strafanstalten dürfen nicht über ein bestimmtes Maß hinaus, das jedem Gefangenen genügend Luft und Licht gewährt, belegt werden. Der Aufenthaltsraum am Tage darf nicht zugleich Schlafraum sein, besonders dann nicht, wenn der Gefangene sich in Einzelhaft befindet. Sogenannte Schlaflojen sind zu beseitigen.

2. In eine Strafanstalt dürfen nicht aufgenommen, resp. müssen sofort entlassen werden:

- a) Schwangere oder stillende Frauen,
- b) Jugendliche unter 20 Jahren (Wahlmündigkeit),
- c) mit ansteckenden Krankheiten Behaftete,
- d) Geisteskranke,
- e) geistig Minderwertige.

Krankenhausbehandlung wird auf die Strafe angerechnet.

3. Die Ernährung der Gefangenen ist mit Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Arbeitskraft der der Reichswehr gleichzustellen.
4. Kleidung und Wäsche ist wöchentlich im sauberen Zustande zu liefern. Jeder Gefangene muß wöchentlich mindestens einmal Gelegenheit zum Baden erhalten.
5. Zu Zwecken der Körperkultur müssen geeignetes Gelände und entsprechende Geräte zur Verfügung gestellt werden. Die Bewegung im Freien muß mindestens täglich 4 Stunden betragen. Die Reglementierung des Aufenthalts im Freien ist aufzuheben.
6. In jeder Strafanstalt ist mindestens ein Arzt, in größeren Gefängnissen auf 250 Gefangene ein Arzt hauptamtlich anzustellen. Jeder Gefangene ist berechtigt, jeden anderen Arzt in Anspruch zu nehmen. Ueber die Haftfähigkeit entscheidet nur der ärztliche Befund.
7. Die gewerbliche Arbeit der Gefangenen darf 48 Stunden in der Woche nicht überschreiten; die Arbeitsräume müssen den gewerbe-
polizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Löhne sind die örtlichen Tariflöhne. Die Gewerkschaften haben uneingeschränktes Kontrollrecht. Jeder Gefangene darf nur in seinem Berufe oder nach seinem eigenen Wunsch beschäftigt werden.
8. Den Gefangenen ist weitgehende Selbstverwaltung einzuräumen. Besuche sind täglich zuzulassen. Schriftlicher Verkehr mindestens wöchentlich, mit Behörden, Ärzten, Anwälten und Abgeordneten uneingeschränkt zu ermöglichen. Besuch von Ehegatten ist regelmäßig ohne Aufsicht zu gestatten.
9. Die geistige Fortbildung der Gefangenen ist nachdrücklichst zu fördern. Die Selbstbeschäftigung mit wissenschaftlichen, ökonomischen und politischen Studien entbindet von der gewerblichen Arbeit. Die Gefängnisbibliotheken sind mit literarisch und wissenschaftlich wertvollen Büchern auszugestalten. Sie müssen jedem Gefangenen täglich zur Bücherentnahme zugänglich sein. Das Halten und Lesen politischer Zeitungen und Bücher ist unbeschränktes Recht jedes Gefangenen.
10. Als sogenannte Disziplinarstrafen dürfen nicht verhängt werden:
 - a) Einzelhaft,
 - b) Entzug der Kost,
 - c) Entzug des üblichen Bettlagers,
 - d) Entzug der Literatur und Zeitungen,
 - e) Verbot des schriftlichen Verkehrs und des Empfangs von Besuchen.
11. Politische Gefangene dürfen nur auf ihren Wunsch mit gewerblicher Arbeit beschäftigt werden. Jede Art politischer Literatur, jede Zeitung und uneingeschränkter Briefverkehr ist ihnen gestattet. Sie dürfen nur auf besonderen Wunsch in Einzelzellen gelegt werden. Tagsüber dürfen ihre Zellentüren nicht geschlossen werden. Während dieser Zeit ist ihnen der gegenseitige Verkehr und gemeinsamer Spaziergang zu gestatten. Sie können sich Vertrauensmänner wählen zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber der Strafvollzugs-

behörde und der Öffentlichkeit. Politische Gefangene dürfen weder in der Anstalt noch auf dem Transport gefesselt werden.

12. Für jede Strafanstalt sind Beiräte aus der Bevölkerung des Ortes in freier Wahl zu wählen, die jederzeit die Strafanstalt betreten, jede einzelne Einrichtung kontrollieren und jeden Gefangenen jederzeit ohne Anwesenheit eines Gefängnisbeamten befragen können. Alle Organe und Beamten der Anstalt haben den Gefängnisbeiräten sofort jede gewünschte Auskunft zu geben und Einsicht in die Akten zu gewähren.

Die Reichstagung „Rote Hilfe Deutschlands“ fordert alle Arbeiter, Angestellten und Beamten, die politischen Parteien und die gewerkschaftlichen Verbände auf, eine gründliche Umgestaltung des Strafvollzugs im Sinne dieser Resolution, besonders im Interesse der politischen Gefangenen, durchzusetzen.

5. Fürsorge der Angehörigen politischer Gefangener.

Die Reichstagung „Rote Hilfe Deutschlands“ konstatiert, daß die Mehrzahl der Fürsorgebehörden in Deutschland den Familien der politischen Gefangenen die so dringend benötigte Fürsorgeunterstützung vorenthält. Dieses Verhalten amtlicher Fürsorgeorgane verstößt gegen die Bestimmungen der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 24 (Reichsgesetzbl. I S. 100) und den dazu ergangenen „Reichsgrundgesetzen über Vorausscheidung, Art und Maß der Fürsorge“ vom 4. 12. 24 (Reichsgesetzbl. I S. 765) und den Ausführungsbestimmungen der Länder. Die Reichstagung erblickt in der Nichtanwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf die Familien der politischen Gefangenen einen Akt der Rache gegen die Inhaftierten und die Absicht, Frauen und Kinder für die politische Ueberzeugung ihrer Gatten und Väter durch Entzug der Fürsorgeunterstützung zu bestrafen.

Die Reichstagung fordert:

- a) Gewährung der Fürsorgeleistungen nach der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. 2. 24 an alle unterhaltungsberechtigten Angehörigen der Untersuchungs- und Strafgefangenen, deren Einkommen nicht zumindest die Höhe der Erwerbslosenunterstützung erreichen;
- b) Festsetzung der Fürsorgeunterstützungssätze in Höhe der Erwerbslosenunterstützung durch reichsgesetzliche Bestimmungen;
- c) Mitwirkung von Vertretern der fürsorgeberechtigten Angehörigen der politischen Gefangenen in den Beiräten und Ausschüssen der Wohlfahrtspflege;
- d) Gleichstellung der „Roten Hilfe“ mit den Verbänden der freien Wohlfahrt und Anerkennung aller gesetzlichen Rechte, die den Verbänden der freien Wohlfahrt in der Fürsorgepflichtverordnung und den Ausführungsverordnungen der Länder gegeben wurden.

Die Reichstagung fordert die Vertreter aller Arbeiterorganisationen in den Fürsorgekörperschaften der Länder, Provinzen, Kreise und Kommu-

nen auf, nach den hier niedergelegten Forderungen die Satzungen und Richtlinien der Fürsorgebehörden zu beeinflussen und die Tätigkeit der Fürsorgeorgane, insbesondere auf dem Gebiet der Fürsorge für die Familien politischer Gefangener, zu überwachen.

6. Gegen die Verfolgung der „Roten Hilfe“-Organisation.

Nicht genug damit, daß die Klassenjustiz tausende und abertausende Proletarier wegen ihres Kampfes gegen wirtschaftliche Ausbeutung und politische Unterdrückung zu den unerhörtesten Kerkerstrafen verurteilt, gehen die Regierungen, die Polizei- und Justizbehörden auch noch dazu über, die Hilfsorganisation für die proletarischen politischen Gefangenen und ihre Angehörigen zu verfolgen, um damit die Tätigkeit der „Roten Hilfe“ zu unterbinden. Sie unterstellen dabei der „Roten Hilfe“, daß sie ein Teil der Kommunistischen Partei sei und in gesetzwidriger Weise politische Verfolgte der strafrechtlichen Verfolgung zu entziehen versuche. Das ist aber eine Unterstellung, für die nicht die geringsten Beweise erbracht werden kann und die auch nur gemacht wird, um einen Anlaß zur Verfolgung der „Roten Hilfe“ zu haben.

Die „Rote Hilfe Deutschlands“, die als Mitgliederorganisation am 1. Oktober 1924 gegründet wurde, ist eine vollkommen selbständige, von keiner Partei abhängige Organisation. Ihre Ziele und Aufgaben sind durch Statut geregelt und sie verfolgt diese Ziele und Aufgaben im Rahmen des verfassungsmäßig gewährleisteten Koalitionsrechts. Die Aufgaben der „Roten Hilfe“ bestehen in der materiellen und moralischen Unterstützung der politischen Gefangenen und ihrer Familienangehörigen, sowie der Opfer des weißen Terrors. Ferner gewährt die „Rote Hilfe“ Rechtsbeistand allen von der Polizei und der Justiz durch Untersuchungsverfahren und Prozessen verfolgten Arbeitern. Darüber hinaus hat es sich die „Rote Hilfe“ zum Ziel gesetzt, für alle proletarischen Gefangenen Straffreiheit (Amnestie) oder Strafmindering zu erwirken und durch Aufklärung die Einheitsfront aller Werktätigen zum Kampf gegen den weißen Terror und die Klassenjustiz herbeizuführen.

In dieser Tätigkeit wird die „Rote Hilfe“ in steigendem Maße von den Behörden behindert, indem sie Verhaftungen von Funktionären der „Roten Hilfe“ vornehmen, das gesamte Verwaltungsmaterial und die gesammelten Gelder beschlagnahmen, Verbote gegen Geldsammlungen der „Roten Hilfe“ erlassen, Funktionäre wegen dieser Tätigkeit bestrafen oder in lange Untersuchungshaft nehmen und im übrigen durch diese Maßnahmen versuchen, die Arbeiter von der Tätigkeit für die „Rote Hilfe“ abzuschrecken.

Mit diesen rigorosen Maßnahmen tut sich besonders die württembergische Regierung hervor, die, obgleich sie kein direktes Verbot der „Roten Hilfe“ erlassen hat, doch jede Tätigkeit der „Roten Hilfe“ in Württemberg zu unterbinden versucht. Für ein Verbot der Stuttgarter Kommunistischen Zeitung wegen eines Artikels: „Schafft Rote Hilfe-Organisationen“ gab die Regierung folgende Begründung:

„Durch die Zusicherung einer solchen Unterstützung (gemeint ist die Unterstützung der Angehörigen politischer Gefangener) wird erreicht, daß die Mitglieder der KPD. in ihrem Entschluß, sich

für die Ziele des gewalttätigen Umsturzes einzusetzen, dadurch gefördert und gestärkt werden, daß ihnen die materielle Sorge für sich und ihre Angehörigen abgenommen wird.

Die Organisierung der „Roten Hilfe“ stellt sich demnach als eine Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des Strafgesetzbuches § 86 dar.“

Höher geht es kaum noch in der Verrentung der Gesetze zum Kampf gegen die Arbeiter. Das ist wahrscheinlich auch der Grund, warum die staatlichen Fürsorgestellen sich fast durchweg ihrer Fürsorgepflicht für die Frauen und Kinder politischer Gefangener entziehen.

Wenn von dem Kampfe für die Amnestie und gegen den weißen Terror, den zu führen die „Rote Hilfe“ sich als Aufgabe gesetzt hat, abgesehen wird, so kann die „Rote Hilfe“ für den übrigen Teil ihrer Aufgaben dieselben Rechte in Anspruch nehmen, die vom Staate den Wohltätigkeitsvereinigungen oder Veranstaltungen eingeräumt werden. Die Verbote, die gegen die Geldsammlungen der „Roten Hilfe“ erlassen worden sind, stützen sich zudem in Preußen auf eine alte Polizeiverordnung vom 19. Februar 1867 (!), wonach das öffentliche Kollektieren ohne Genehmigung der Oberpräsidenten verboten ist. Wo aber von der „Roten Hilfe“ dieser Antrag auf Genehmigung gestellt worden ist, wurde er abgelehnt, so von dem sozialdemokratischen Oberpräsidenten Grühner in Merseburg, dem sächsischen Wohlfahrtsministerium und zwar mit der Begründung, daß die „Rote Hilfe“ nicht zu gemeinnützigen Zwecken die Sammlungen mache oder wie der sozialdemokratische Innenminister Elsner erklärte, daß von der öffentlichen Fürsorge für die Familien der Gefangenen gesorgt werde. Dabei ist bekannt, daß dieses eben nicht geschieht.

Die Reichstagung „Rote Hilfe Deutschlands“ protestiert deshalb auf das allerentschiedenste gegen die Verfolgungen, die von den Behörden gegen die „Rote Hilfe“ unternommen werden. Sie ruft die gesamten werktätigen Massen zur Unterstützung der „Roten Hilfe“, zum Eintritt in ihre Organisation, sei es, als Einzelmitglied, sei es durch korporativmitgliedschaft und zur ständigen Propaganda und aktiver Mitarbeit auf.

Schafft „Rote Hilfe“!

7. Für das Asylrecht.

Die Reichstagung „Rote Hilfe“, Deutschlands lenkt die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Körperschaften des Reiches darauf, daß der Erlass eines Auslieferungsgesetzes dringend geboten ist. Dieses Auslieferungsgesetz muß die Auslieferung politischer Flüchtlinge unbedingt peremptorisch verbieten. Es muß ferner den politischen Flüchtling durch ein wenig kontraktorisches Verfahren vor willkürlicher Auslieferung schützen. Die Aufenthaltserlaubnis für politische Emigranten ist gesetzlich sicher zu stellen und darf nur bei schweren Gesetzesverletzungen im Inland auf Grund richterlicher Erkenntnis entzogen werden. Die Arbeitsbeschaffung für politische Emigranten ist im Zusammenwirken mit proletarischen Hilfsorganisationen zu organisieren. Die Aufnahme politischer Emigranten, insbesondere Staatenloser in den Staatsverband des Zufluchtsstaates ist bei der Absicht dauernder Niederlassung zu erleichtern.

8. Manifest der I. Reichstagung der „Roten Hilfe“ an die deutsche Arbeiterschaft.

Für die volle Amnestie für alle proletarischen politischen Gefangenen!
Für die Klassensolidarität — das höchste Gut der Arbeiterklasse!
Sinein in die „Rote Hilfe“-Organisation!

Die „Rote Hilfe“ ist eine überparteiliche Organisation der deutschen Arbeiterschaft zur Unterstützung der Opfer der bürgerlichen Klassenjustiz, des weißen Terrors und der faschistischen Morde, sie führt den politischen Kampf gegen die Klassenjustiz und will deren ungezählte Opfer durch die Er kämpfung einer restlosen Generalamnestie befreien.

Das furchtbare Wüten der Klassenjustiz ist ein Ausdruck der zugespitzten Klassengegensätze der Nachkriegszeit.

Die herrschende Gesellschaft und ihre Regierungen versuchen mit allen Mitteln ihre Besitzvorrechte zu sichern und zu festigen. Sie scheuen vor keiner Gewalt zurück, um die große Mehrheit des Volkes, die werktätige Bevölkerung, und ihre wirtschaftliche und politische Führung, zu unterdrücken. Der kapitalistische Staatsapparat ist das Werkzeug zur politischen Knebelung des Proletariats und zur Aufrechterhaltung der kapitalistischen Ausbeutung und Profitwirtschaft.

Mit der Zuspitzung der Klassengegensätze enthüllt auch die Justiz immer offener ihren Charakter als politische Zweckjustiz. Die bürgerlichen Gerichte als Vollstrecker des Willens der kapitalistischen Gewalt verteidigen mit ihren Urteilsprüchen gegen revolutionäre Arbeiter die Herrschaftspositionen der bürgerlichen Gesellschaft.

Selbst die eigenen Gesetze des bürgerlichen Staates werden von den Richtern bedenkenlos beiseite geschoben, um den politischen Gegner fühlbar zu treffen und unschädlich zu machen. Zu gleicher Zeit rufen aber die Anbeter des Gesetzes, berauscht von den Illusionen der Scheindemokratie: Gleichheit eines Jeden vor dem Gesetz! Sind schon die Gesetze keine demokratischen, sondern Klassengesetze des kapitalistischen Ausbeuterstaates, so sind die Vollstrecker dieser Gesetze, als Angehörige der bürgerlichen Klasse und als die schärfsten Klassenfeinde der werktätigen Masse außerstande, „gleiches Recht“ zu sprechen. Die unerhörten Bluturteile gegen revolutionäre Arbeiter und die milden Urteile gegen Angeklagte aus dem bürgerlichen Lager sprechen eine zu deutliche Sprache.

Seit 1918 wütet in Deutschland ein Justizterror, dem zehntausende von Proletariern zum Opfer gefallen sind. Ausnahmegesetze und Sondergerichte vollendeten das, was mit dem gewöhnlichen Recht im Kampfe gegen das um seine Freiheit ringende Proletariat nicht erreicht werden konnte.

Furchtbar ist die Bilanz der Klassenjustiz!

Alle Kämpfe, die die Arbeiterschaft gegen die Diktatur der Bourgeoisie geführt hat, erwiderte diese mit einem Feldzug schlimmster Vergeltung und Rache. Vom blutigen weißen Terror, der seine Krönung im feigen Meuchelmord findet, bis zum Wüten der Klassenjustiz und eines erbarmungslosen Strafvollzuges, der oft an die Inquisitionsmethoden des dunklen Mittelalters grenzt, ist der Leidensweg der Arbeiterklasse gekennzeichnet. Bei jedem

wirtschaftlichen oder politischen Kampf gegen die monarchistische und faschistische Reaktion wandte sich die Justiz gegen die kämpfende Arbeiterschaft und füllte die Zuchthäuser und Gefängnisse mit ehrlichen Proletariern.

Wegen Beteiligung an der Münchener Räterepublik wurden 2 209 Personen zu 4 844 Jahren 3 Monaten Freiheitsstrafen verurteilt. Ueber 2 500 Jahre Zuchthaus verhängten die mitteldeutschen Sondergerichte über die Märzkämpfer vom Jahre 1921. Nach den Abwehrkämpfen gegen die Kapp-Putschisten stand die Justiz ebenfalls bei der Konterrevolution. Die Standgerichte und Sondergerichte leisteten eine furchtbare Arbeit gegen die revolutionären Kämpfer.

Als im Oktober 1923 die faschistisch-monarchistische Reaktion zum entscheidenden Schläge ansholen wollte, und die deutsche Arbeiterschaft diese furchtbare Gefahr durch ihren Massenaufmarsch und durch ihr entschlossenes Handeln zu bannen versuchte, da wütete die Militärdiktatur in der furchtbarsten Weise. Recht und Gesetz wurden außer Kraft gesetzt, die militäristische Willkür feierte Orgien! Tausende und abertausende von revolutionären Arbeitern, ja sogar Demokraten und Pazifisten, wurden das Opfer der Schutzhaftschande. Die Rache der herrschenden Clique kannte keine Grenzen mehr. Eine Flutwelle des Justizterrors ging über die gesamte Arbeiterschaft. Hausdurchsuchungen und Verhaftungen sind seit jener Zeit an der Tagesordnung. Erbarmungslos wurden von den Terrorurteilen der Klassengerichte die gefangenen Proletarier getroffen. Noch heute sitzen hunderte von Arbeitern, die 1923 verhaftet wurden, in Untersuchungshaft. Ohne jeden Richterspruch haben sie zum Teil schon über 20 Monate Kerker abgeessen.

Frauen, die der Hunger während der Inflationszeit zum „Aufruhr“ trieb; Männer, die ihr Leben vor dem faschistischen Mordterror verteidigten, sie alle wanderten im Namen der „Gerechtigkeit“ in die Zuchthäuser und Gefängnisse!

Ohne die von der Militärgewalt verhängten Schutzhaftstrafen mitzurechnen, sind bis heute wegen der Abwehrkämpfe gegen die faschistische Reaktion 5 768 Personen zu 4 184 Jahren 1 Monat Kerker und 233 261 Mark Geldstrafen verurteilt worden. Ein Urteil ist furchtbarer als das andere.

In dem größten politischen Tendenz- und Spitzelprozeß wurden sogar vom Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik drei Todesurteile gefällt!

Der Staatsgerichtshof, der eine Waffe gegen die monarchistischen Feinde der Republik, gegen die faschistischen Mörder- und Fehmeorganisation sein sollte, wurde zum brutalen Standgericht gegen die revolutionäre Arbeiterschaft!

Wo sind die Urteile gegen die monarchistischen Staatsstreichler?

Wo sind die Zuchthausurteile gegen die Kapp-Verbrecher, die Rathenau- und Erzbergermörder, die Teilnehmer an dem Kufstriner Monarchisten-Putsch und jenem blutigen Hitler-Putsch im Oktober 1923 in München? Wo sind die Zuchthausurteile und Todesstrafen gegen die faschistischen Mörder- und Fehmeorganisationen?

Die Justiz gibt auf diese Fragen keine Antwort!

Ungezählte politische Morde, die Rechtsradikale an Führern der Republik, Demokraten, Sozialdemokraten und Kommunisten begangen haben, sind ungesühnt. Wirkliche Republikaner und Revolutionäre können ungestraft ermordet werden. Graf Arco, der Mörder Eisners, ist frei. Jagow, der einzig verurteilte Führer des Kapp-Putsches, wurde begnadigt. Lubendorff, der Inspirator aller konterrevolutionären Aktionen, des Kapp-Putsches und des Münchener Hitler-Putsches, wurde von den Gerichten freigesprochen. Die Führer der Fehmeorganisation „Consul“ wurden zu ganz geringen Geld- und Haftstrafen verurteilt; sie brauchten aber ihre Strafen nicht abzustoßen. Küchenmeister, einer der Mörder Rathenaus, befindet sich in Freiheit, ist vom Staatsgerichtshof bis heute noch nicht abgeurteilt worden, ja, hat von diesem sogar freies Geleit erhalten!

Die deutsche Justiz hat vor den Faschisten und den monarchistischen Konterrevolutionären vollständig kapituliert!

Heute geht die Terrorjustiz sogar noch weiter. Nicht nur, daß revolutionäre Arbeiter in die Zwingburgen der Justizbarbarei eingekerkert werden; nicht nur, daß sich die offenen Feinde und Mordgesellen an der Arbeiterklasse und die rechtsradikalen Verbrecher an der Republik in Freiheit befinden; nein, die Justiz wütet auch gegen sozialdemokratische Arbeiter, gegen Angehörige des Reichsbanners Schwarz-rot-gold, gegen Demokraten und Pazifisten. Die monarchistische Reaktion hat ihre festeste Stütze im sogenannten unabhängigen Justizapparat des Staates. Die Auswirkungen dieses Justizterrors sind furchtbar. In der Prozeßführung der Gerichte bei politischen Prozessen wird das freie Recht der Verteidigung außer Kraft gesetzt.

Der Strafvollzug grenzt an das System der mittelalterlichen Inquisition.

Die politischen Gefangenen greifen in ihrer Verzweiflung zu der Waffe des Hungerstreiks und führen so den Kampf gegen ihre Rechtlosigkeit. In erschreckender Weise mehren sich die Fälle, wo infolge eines barbarischen Strafvollzuges und ärztlicher Gewissenlosigkeit politische Gefangene in den Tod getrieben werden. Der Tod des Reichspostministers Hoefle, der ein Opfer dieses Systems während seiner Untersuchungshaft wurde, hat die Öffentlichkeit in Erregung gebracht. Und doch ist dieser Fall kein einzelner. Bisher haben es die politischen Parteien und die bürgerliche Öffentlichkeit verschwiegen, obgleich in sehr vielen Fällen proletarische politische Gefangene diese Mordmethoden des Strafvollzuges mit ihrem Leben bezahlen mußten.

Die Gefängnisse und Zuchthäuser der deutschen Republik sind mit tausenden und abertausenden proletarischen politischen Gefangenen überfüllt. Furchtbar ist die Not ihrer Familien, der Frauen und Kinder, die infolge des Justizterrors ihres Vaters und Ernährers beraubt sind. Tausende von Frauen und Kindern haben überhaupt ihren Gatten, Vater und Ernährere verloren. In den blutigen Kämpfen gegen die Reaktion fielen sie als Opfer weißgardistischen Blutauschusses.

Trotzdem der Staat nach dem Fürsorgegesetz allen diesen Opfern unverschuldeter Not hilfsreich zur Seite stehen mußte, erhalten die vom Schwerte der Klassenjustiz doppelt und dreifach getroffenen Familienangehörigen keine staatliche Unterstützung.

Die Klassenolidarität der Werktätigen in Stadt und Land muß deshalb den politischen Gefangenen und ihren Angehörigen praktische Hilfe bringen! Das ist

das Ziel der „Roten Hilfe“-Organisation Deutschlands.

Die „Rote Hilfe“-Organisation ist das Band, das die Opfer der Klassenjustiz mit der gesamten Arbeiterklasse bindet. Sie ist eine überparteiliche Massenorganisation, die bereits 200 000 Einzelmitglieder in ihren Reihen zählt. Durch den korporativen Anschluß der verschiedensten Arbeiterorganisationen und Betriebsbelegschaften sind ihr außerdem über 100 000 Arbeiter angeschlossen. Die „Rote Hilfe“ gewährt allen politischen Gefangenen, ihren Frauen und Kindern, materielle und moralische Unterstützung. Allen Klassengenossen, die wegen ihres wirtschaftlichen und politischen Kampfes für die Arbeiterschaft von der Justiz verfolgt werden, erhalten Rechtshilfe. Die „Rote Hilfe“-Organisation erstrebt die Einheitsfront aller Werktätigen für den Kampf gegen die Klassenjustiz und für die Freilassung aller proletarischen, politischen Gefangenen durch die Verwirklichung einer Generalamnestie.

„Rote Hilfe“ bringen und für die Generalamnestie kämpfen, ist die vornehmste Aufgabe aller Proletarier!

Wer will in diesem Kampfe abseits stehen?

Ihr kommunistischen Arbeiter, die ihr in politischer Erkenntnis der heutigen Machtverhältnisse die Aufgaben der Arbeiterschaft am klarsten erkennt, ihr müßt in erster Linie die Ziele und Aufgaben der „Roten Hilfe“-Organisation unterstützen und erfüllen. An euch liegt es, daß sich um das stolze Banner der „Roten Hilfe“ die Millionen der Ausgebeuteten und Unterdrückten sammeln und so ihren gefangenen Klassengenossen in brüderlicher Solidarität hilfsreich und kampfbereit zur Seite stehen.

Ihr sozialdemokratischen Arbeiter, die ihr genau so leidet, unterdrückt und ausgebeutet werdet wie eure kommunistischen Genossen; ihr, die ihr ebenfalls vom Schwerte der Klassenjustiz getroffen werdet, dürft es nicht zulassen, daß eure Klassengenossen unter dem Terror der Justizgewalt zusammenbrechen und jahre- und jahrzehntelang den unsagbaren Martern eines blindwütigen Strafvollzuges ausgeliefert bleiben. Erkennt, daß der Kampf der 7 000 proletarischen politischen Gefangenen euer Kampf war, erkennt, daß der Kampf für die Generalamnestie die heilige Pflicht der gesamten Arbeiterschaft ist. Erkennt, daß ihr nicht abseits stehen dürft, wenn sich eure Klassengenossen und ihre Frauen und Kinder infolge des Justizterrors in Not und Elend befinden. Das höchste Gut der Arbeiterklasse, die Klassenolidarität, muß auch euch hoch und heilig sein! Lebt Solidarität mit denen, die für euch kämpften und jetzt leiden, bringt „Rote Hilfe“ und organisiert euch in der überparteilichen Massenorganisation des Proletariats, in der „Roten Hilfe“!

Gewerkschaftsmitgliedern und ihr parteilosen Arbeiter, wollt ihr gleichgültig zusehen, wie die herrschende Gesellschaft mit den Mitteln des Justizterrors den besten und aufopferungsfreudigsten Teil der Arbeiterschaft kalt

erledigt? Hört ihr nicht den Ruf der politischen Gefangenen, der durch die dicken Kerker nach „Roter Hilfe“ zu euch dringt?

Männer und Frauen des werktätigen Volkes! Ihr alle, in denen nur ein einziger Funke von Rechtsgefühl noch wach ist, empört euch gegen die Rechtslosmachung der Arbeiterschaft!

Kämpft gegen die Klassenjustiz, bekämpft die furchtbaren Methoden des barbarischen Strafvollzugs!

Schließt euch alle zusammen zu einer einheitlichen Kampffront, in den Betrieben, Gewerkschaften, in Stadt und Land!

Erfüllt die Pflicht der Klassensolidarität: Werdet Mitglieder der „Roten Hilfe“-Organisation Deutschlands!

Erkämpft im unbeugsamen Willen das große Ziel des deutschen Proletariats, die Generalamnestie für alle proletarischen politischen Gefangenen!

Berlin, den 17. Mai 1925.

Die Reichstagung „Rote Hilfe Deutschlands“.

9. Antrag auf Statutenänderung.

Die erste Reichstagung „Rote Hilfe Deutschlands“ bestätigt das von einer Reichskonferenz der „Roten Hilfe“ am 8. und 9. September 1924 beschlossene Statut der „Roten Hilfe Deutschlands“, das die Grundlage der am 1. Oktober 1924 gegründeten Mitgliederorganisation „Rote Hilfe Deutschlands“ ist.

Die Reichstagung nimmt nur insofern eine Aenderung vor, daß die leitenden Körperschaften nicht mehr als Komitees, sondern als Vorstände bezeichnet werden, um auch dadurch den Charakter der „Roten Hilfe“ als zentrale Mitgliederorganisation gegenüber der früher bestandenen losen lokalen Komiteeform der „Roten Hilfe“ hervorzuheben.

10. Statut der Mitgliederorganisation „Rote Hilfe Deutschlands“.

Gegründet am 1. Oktober 1924.

Zweck.

§ 1.

Die Mitgliederorganisation „Rote Hilfe Deutschlands“ ist eine überparteiliche Hilfsorganisation zur Unterstützung

- a) der proletarischen Klassenkämpfer, die wegen einer aus politischen Gründen begangenen Handlung oder wegen ihrer politischen Gesinnung in Haft genommen sind;
- b) der Frauen und Kinder von inhaftierten, gefallenen oder invaliden Klassenkämpfern des Proletariats.

Mitgliedschaft.

§ 2.

Mitglied der „Roten Hilfe“ kann jeder werden, der den Zweck der „Roten Hilfe“ anerkennt und regelmäßig Mitgliedsbeiträge zahlt. Prole-

tarische Partei, Gewerkschafts-, Genossenschafts- und Sportorganisationen sowie die Belegschaften von Betrieben können die Mitgliedschaft gegen Zahlung eines regelmäßigen Beitrages korporativ erwerben.

Organisation.

§ 3.

Ortsgruppen.

Die „Rote Hilfe“ baut ihre Organisation nach Wirtschaftsbezirken auf. Die Grundlage der Organisation bilden die Ortsgruppen, die ihre Hauptstütze in den Betrieben haben sollen. Zur Erledigung der propagandistischen und organisatorischen Aufgaben wird in jeder Ortsgruppe ein Ortsvorstand gewählt, der sich aus den Vertretern der Einzelmitglieder und den angeschlossenen Betrieben, Partei- und Gewerkschaftsorganisationen, Internationale Arbeiterhilfe usw. zusammensetzt. Die Wahl, die in der Mitgliederversammlung erfolgt, unterliegt der Bestätigung des Bezirksvorstandes.

§ 4.

Bezirke.

Die Ortsgruppen der „Roten Hilfe“ eines Bezirkes bilden den Bezirksverband und unterstehen dem Bezirksvorstand, der auf einer Bezirkskonferenz aus den Vertretern der Ortsgruppen einschließlich der angeschlossenen Betriebe und Organisationen gewählt wird. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Zentralvorstand, dem das Recht zusteht, einzelne Mitglieder des Bezirksvorstandes ihres Postens zu entheben.

§ 5.

Zentralvorstand.

Die Leitung der gesamten propagandistischen und organisatorischen Arbeit der „Roten Hilfe“ liegt in den Händen des Zentralvorstandes, der auf der Reichstagung gewählt wird, die mindestens alljährlich vom Zentralvorstand einberufen wird.

Der Zentralvorstand bestimmt allein die Art und den Umfang der Unterstützungen. Alle Einnahmen und Ausgaben in den Ortsgruppen sind durch die Bezirksvorstände mit dem Zentralvorstand zu verrechnen.

§ 6.

Revisionskommissionen.

Zur Kontrolle der Kassenführung der Orts- und Bezirksvorstände, sowie des Zentralvorstandes sind für den Ort und Bezirk und für den Zentralvorstand Revisionskommissionen zu wählen, die die Kassen mindestens monatlich einmal zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten haben. Die Revisionen haben sich auch auf die organisatorische Arbeit (Mitgliederstatistik, Unterstützungsfälle) zu erstrecken.

Beiträge.

§ 7.

Der wöchentliche Mindestbeitrag für vollbeschäftigte Mitglieder beträgt 10 Pfennig, für nicht vollbeschäftigte Mitglieder 10 Pfennig im Monat.

Wirtschaftlich besser gestellte Mitglieder haben höhere Beiträge zu leisten. Der Beitrag der korporativ angeschlossenen Organisationen und Belegschaften unterliegt besonderen Vereinbarungen. Er soll jedoch mindestens im Monat 5 Mark für das erste Tausend Mitglieder oder Arbeiter und für jedes weitere Tausend je 1 Mark betragen. Der Beitrag der Organisation entbindet deren Mitglieder aber nicht von der Verpflichtung, als Einzelmitglieder der „Roten Hilfe“ Beiträge zu leisten.

Unterstützungen.

§ 8.

Die Unterstützung besteht in der Gewährung von Rechtsschutz, barem Gelde, Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Unterbringung der Kinder in Kinderheimen. Ferner in der Pflege der geistigen Verbindung der Arbeiterschaft mit den Gefangenen und ihren Angehörigen (Patenschaften), in der Versorgung mit Literatur, außerdem in dem ständigen öffentlichen Wirken um Erleichterung, Einschränkung und Erlass der Strafe (Amnestie). Ein klagbares Recht auf Gewährung von Unterstützung steht den Unterstützungsempfängern nicht zu.

Anhang

Die Klassenjustiz in der Statistik.

Ueber die Zahl der politischen Prozesse, der angeklagten und verurteilten Arbeiter und über die Höhe der Strafen in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 30. April 1925 gibt die nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß, wobei zu bemerken ist, daß diese Zusammenstellung keineswegs vollständig ist. Besonders trifft dies für die Zeit vom 1. Januar bis September 1924 zu. Trotzdem zeigt die Statistik, in welcher ungeheueren Maße die Klassenjustiz gegen die linksgerichtete Arbeiterschaft gewütet hat. Daß diese infolge der fürchterlichen wirtschaftlichen Auswirkungen des Inflations-sommers 1923 es wagte, im Oktober 1923 den Versuch zu einem ersten Kampfe gegen diese Auswirkungen und gegen die faschistischen Rüstungen zu unternehmen, war für die Bourgeoisie der Anlaß, mit den Mitteln der Justiz sich an der Arbeiterschaft zu rächen und durch barbarische Strafen diese von der Wiederholung eines solchen Versuches abzuschrecken. Die nachfolgenden Ziffern sprechen dafür eine deutliche Sprache.

Delikt	Zahl der Prozesse	Zahl der Angeklagt.	Zahl der Verurteilt.	Strafen			
				Festung	Zuchthaus	Gefängnis	Geldstrafen
				Jahre	Jahre	Jahre	Mark.
1. Januar bis 30. Juni 1924							
—	125	—	893	150	210	437,11	33 195,—
1. Juli bis 30. September 1924							
—	287	—	2101	566,9	274,7	802,8	48 755,—
Oktober 1924							
Landfriedensbruch	62	495	347	—	24,7	152,5	1 110,—
Verbot der Partei	9	44	39	—	12,3	10,4	500,—
Hochverrat	—	—	—	—	—	—	—
Sprengstoff	6	24	24	—	38,9	—,10	—
Diverse Anklagen	45	587	570	—	—	22,3	54 985,—
Staatsgerichtshof	10	19	19	—	12,6	23,11	2 430,—
	132	1,169	999	—	88,1	209,9	59 025,—
November 1924							
Landfriedensbruch	28	323	242	—	2,6	92,7	1 050,—
Verbot der Partei	7	31	26	—	—	7,7	—
Hochverrat	3	15	15	10,1	—	—,7	—
Sprengstoff	10	21	18	—	1,8	8,2	280,—
Diverse Anklagen	27	103	88	—	55,6	11,2	4 150,—
Staatsgerichtshof	6	16	15	1,—	—	28,—	2 350,—
	81	509	404	11,1	59,8	148,1	7 830,—
Dezember 1924							
Landfriedensbruch	38	339	253	—	9,—	129,7	1 640,—
Verbot der Partei	10	34	23	—	—	10,7	300,—
Hochverrat	2	2	2	3,6	—	—,3	—
Sprengstoff	5	10	6	—	1,9	1,6	100,—
Diverse Anklagen	24	58	45	—	10,—	10,9	2 965,—
Staatsgerichtshof	6	47	41	—	84,11	13,8	7 150,—
	85	490	370	3,6	105,8	166,4	12 155,—
Januar 1925							
Landfriedensbruch	23	148	107	—	13,10	56,5	240,—
Verbot der Partei	5	15	12	—	—	1,6	160,—
Hochverrat	2	9	8	34,6	—	—	3 170,—
Sprengstoff	3	14	14	—	2,6	5,11	126,—
Diverse Anklagen	28	126	83	—	18,—	12,3	3 530,—
Staatsgerichtshof	9	57	53	—	21,6	63,3	8 820,—
	70	369	277	34,6	55,10	139,4	16 046,—
Februar 1925							
Landfriedensbruch	16	238	183	—	1,—	72,10	30,—
Verbot der Partei	2	7	3	—	—	—,10	—
Hochverrat	1	6	5	6,6	4,—	—	850,—
Sprengstoff	11	47	40	—	37,11	15,9	350,—
Diverse Anklagen	30	60	47	—	—	16,8	17 180,—
Staatsgerichtshof	11	26	25	1,—	4,—	28,9	2 800,—
	71	384	303	7,6	46,11	134,6	21 210,—

Delikt	Zahl der Prozesse	Zahl der Angeklagt.	Zahl der Verurteilt.	Strafen			
				Festung	Zuchthaus	Gefängnis	Geldstrafen
				Jahre	Jahre	Jahre	Mk.
März 1925							
Landfriedensbruch	22	275	166			102,3	180,—
Verbot der Partei	2	2	2			—,4	80,—
Hochverrat	3	61	51	59,3		8,11	3 600,—
Sprengstoff	2	3	3		1,6	—,6	50,—
Diverse Anklagen	38	90	74		13,—	7,4	6 190,—
Staatsgerichtshof	11	65	64		28,6	69,—	5 975,—
	78	496	360	59,3	43,—	188,4	16 075,—
April 1925							
Landfriedensbruch	7	27	18		3,—	6,8	60,—
Verbot der Partei	4	10	9			1,4	30,—
Hochverrat	6	74	68	126,11			7 435,—
Sprengstoff	3	3	3		7,—	—,1	45,—
Diverse Anklagen	26	55	40		4,—	2,10	4 700,—
Staatsgerichtshof	6	23	23		71,4	17,6	5 700,—
	52	92	161	126,11	85,4	28,5	17 970,—
Insgesamt	981	3609*)	5768	959,8	969,1	2255,4	233 261,—

Eine fürchterliche Arbeit haben also die deutschen Klassenrichter allein in dieser kurzen Zeit von 16 Monaten geleistet.

981 Prozesse
 7 000 Angeklagte
 5 768 Verurteilte
 959 Jahre, 8 Monate Festung
 969 Jahre, 1 Monat Zuchthaus
 2 255 Jahre, 4 Monate Gefängnis
 233 261.— Mark Geldstrafen.

5 768 Arbeiter wurden insgesamt zu 4 184 Jahren 1 Monat Kerker und 233 261 Mark Geldstrafen verurteilt. In dieser Statistik ist das fürchterliche Urteil enthalten, in dem sogenannten „Tscheka-Prozess“, wo gegen 16 Angeklagte 3 Todesurteile, 71 Jahre 4 Monate Zuchthaus, 9 Jahre 11 Monate Gefängnis und 5 500.— Mark Geldstrafe gefällt worden ist. Die Gefängnisse reichen kaum noch aus, um die Opfer der Klassenjustiz aufzunehmen. Zu mehreren werden sie in enge Gefängniszellen zusammengepfercht. Und doch gibt diese Statistik nur ein schwaches Bild von dem Wirken der Klassenjustiz. In dieser Statistik der deutschen Blutjustiz

*) Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1924 liegt die Zahl der Angeklagten nicht vor, sondern nur die Zahl der Verurteilten. Es müssen also zu den 3 609 Angeklagten in der Zeit vom Oktober 1924 bis Ende April 1925 mindestens die 2 994 Verurteilten in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1924 hinzugezählt werden, so daß sich eine Mindestzahl von 6 603 Angeklagten ergibt. Die Zahl wird sich aber in Wirklichkeit auf mindestens 7 000 stellen.

sind noch nicht enthalten die vielen Jahre, die deutsche Arbeiter in der Untersuchungshaft in den Kerker der deutschen Republik verbracht und verbringen müssen, und die ihnen nur zu einem Teil auf die Strafe angerechnet wird. Nicht enthalten sind die Torturen, denen die Untersuchungsgefangenen ausgesetzt sind, um Geständnisse zu erpressen. Nicht enthalten in dieser Statistik sind die Gelder, die von den verurteilten Arbeitern für die Prozesskosten und den Gefängnisaufenthalt unter Androhung von Pfändungen eingetrieben worden sind. Nicht enthalten ist in dieser Statistik das ungeheure Elend, das über Tausende von Frauen und Kindern gebracht wurde, die durch die Klassenjustiz ihres Ernährers beraubt wurden.

* * *

In welchem Umfange von der Klassenjustiz versucht wurde, Arbeiter hinter Gefängnismauern zu bringen, dafür gibt die nachfolgende Aufstellung über die Erteilung von Rechtsschutz in politischen Prozessen und Untersuchungsverfahren Aufschluß, wie er von der Juristischen Zentrale der kommunistischen Reichstags- und Landtagsfraktion gewährt wurde. Es wurde Rechtsschutz erteilt im

	1924	1924	1924	1925
Januar	?	Mai 1 565	September 697	Januar 605
Februar	6 601	Juni 1 657	Oktober 712	Februar 717
März	1 847	Juli 934	November 415	März 305
April	1 301	August 921	Dezember 1 266	April 306

Das sind zusammen 19 349 Fälle, in denen Arbeiter genötigt waren, die Juristische Zentralstelle um Rechtsschutz gegen polizeiliche und gerichtliche Verfolgungen anzugehen.

Literatur-Angaben

Im Nachstehenden ist die Literatur aufgeführt, die über den weißen Terror, die Klassenjustiz und die „Rote Hilfe“ herausgegeben worden ist.

Dokumente der Klassenjustiz.

- Heft 1: Justizbarbareien. Viva-Verlag, Preis 40 Pf.
 Heft 2: Der Mainzer Antimilitaristenprozeß. Viva-Verlag, Preis 30 Pf.
 Heft 3: Die Stuttgarter Tscheka. Viva-Verlag, Preis 30 Pf.
 Das Tribunal der Republik. Verlag K. K. der JMS., Preis 30 Pf.
 Was ist und was will die „Internationale Rote Hilfe“. Verlag C. K. der JMS., Preis 20 Pf.
 Dynamit im Siegerland. Verlag C. K. der JMS., Preis 15 Pf.
 Schafft Rote Hilfe! Viva-Verlag, Preis 40 Pf.
 Der württembergische Vockspießsumpf! E. V. Stuttgart, Preis 20 Pf.
 Die schwarze Fahne mit dem Totenkopf! Freiheit, Düsseldorf, Preis 20 Pf.
 Felix Halle: Wie verteidigt sich der Proletarier in politischen Straffachen vor Polizei und Gericht. Viva, Preis 80 Pf.
 Unter dem Weißen Terror! Reichsmehrgeneral in Sachsen. Viva-Verlag, Preis 40 Pf.
 Die rote Hölle! Viva, Preis 40 Pf.
 Nummer 98. Niederschönenfeld! Viva, Preis 60 Pf.
 Henker des Zaren! Neuer Deutscher Verlag.
 Hamburg auf den Barrikaden!
 Gegen den Weißen Terror! JMS. Preis 5 Pf.
 Mag Hölz vor den Geschworenen. Viva. Preis 30 Pf.
 Klara Zetkin: Wir klagen an! Ein Beitrag zum Prozeß der Sozialrevolutionäre. Hoym-Verlag, Hamburg. Preis 50 Pf.
 Die vaterländischen Mörder Deutschlands. Viva. Preis 90 Pf.
 Paul Frölich: Wider den Weißen Mord! Viva. Preis 20 Pf.
 Felix Halle: Deutsche Sondergerichtsbarkeit! 1918 bis 1921. Viva. Preis 1 Mark.
 Spitzel. Viva. Preis 50 Pf.
 Die Totengräber Deutschlands! Neuer Deutscher Verlag. Preis 50 Pf.
 B. Werner: Die bayrische Rätereipublik! Viva. Preis 30 Pf.
 Eugen Leviné: Verlag Junge Garde. Preis 30 Pf.
 Gumbel: Vier Jahre politischer Mord! Verlag der Neuen Gesellschaft.
 Gumbel: Verschwörer! Malik-Verlag.
 Denkschrift des Reichsjustizministeriums auf Gumbel, Vier Jahre Mord. Malik-Verlag.
 Generalstreik und Moskwa-Blutbad! Viva. Preis 20 Pf.
 P. Levi: Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg zum Gedächtnis. Viva. Preis 10 Pf.
 Karl Radek: Leo Jogisches! Viva. Preis 50 Pf.
 Der Muehlmord an Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg! Viva. Preis 5 Pf.
 Sylts Ermordung! Viva. Preis 20 Pf.
 Der Weiße Schrecken in Mitteldeutschland! Produktiv-Genossenschaft Halle.
 Die Enthüllungen zu den Märzkämpfen! Produktiv-Genossenschaft Halle.

- Das Leuna-Werk! Viva. Preis 20 Pf.
 Hochverratsprozeß gegen Heinrich Brandler! Viva.
 Untersuchungsausschuß über die Märzunruhen in Mitteldeutschland! Denkschrift an den Preussischen Landtag.
 Untersuchungsausschuß über die Unruhen in Berlin-Mitteldeutschland und Rheinland-Westfalen 1918/19. Denkschrift an den Preussischen Landtag.
 Der Kapp-Putsch in Westfalen! Preis 30 Pf.
 Der Kapp-Putsch in Rheinland-Westfalen! Freiheit, Düsseldorf. Preis 30 Pfennig.
 Die Breslauer politische Polizei vor den Geschworenen!
 Wer unterstützt die Familien der Märzkämpfer? Produktiv-Genossenschaft Halle.
 Zum Fall Saarmann! N. N.-Z. Hannover.
 H. Heinemann: Die Reform des deutschen Strafrechts! Verlag für Sozialwissenschaft. Preis 50 Pf.
 Weiße Schrecken im faschistischen Bulgarien 1923. Schriften der antifaschistischen Weltliga.
 Die Greuelstaten der faschistischen Regierung in Bulgarien! Verleger: Benedikt, Wien.
 Der Terror der Bourgeoisie in Finnland. Verlag Def. Amsterdam.
 Die düstere Zeit der sibirischen Reaktion! Internationaler Verlag, Zürich.
 Der Weiße Schrecken in Polen! Hoym-Verlag. Preis 10 Pf.
 Die sozialrevolutionären Mörder und die sozialdemokratischen Advokaten! Hoym-Verlag. Preis 40 Pf.
 Die Ermordung der 26 Kommunisten! Hoym-Verlag. Preis 30 Pf.
 Der Prozeß der Sozialrevolutionäre! Hoym-Verlag.
 Revolutionäre Gerichtsbarkeit! Arbeiterbuchhandlung Wien.
 Rosa Leviné: Aus der Münchener Rätezeit. Viva. Preis 1 Mk.
 Verhindert einen dreifachen Justizmord (Tscheka-Prozeß). Neuer Deutscher Verlag. Preis 50 Pf.
 Arthur Chawkin: Die große Solidarität. (Aus der Tätigkeit der JMS. in der Sowjetunion.) Herausgegeben vom C. K. der JMS. Preis 20 Pf.
 Der Weiße Terror in Polen. Neuer Deutscher Verlag. Preis 1 Mk.
 Hamburg im Aufstand. Viva. Preis 20 Pf.
 Das Blutbad in Halle. Viva. Preis 20 Pf.

* * *

Sämtliche Literatur ist durch die Vertrauensleute der „Roten Hilfe“, durch alle Arbeiterbuchhandlungen und die Viva, Berlin SW 61, Planufer 17, zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Tagesordnung	2
Bericht über Verhandlungen	3
Einleitung	3
Eröffnungsansprache	3
Begrüßungsschreiben	5
Von den politischen Gefangenen in Rumänien	5
" " " " " Bulgarien	6
" " " " " Polen	7
Von der französischen Einheitskonföderation	8
Vom Internationalen Allgewerkschafts-Verband der Tschechoslowakei	8
Von den politischen Gefangenen in Juhlshüttel	8
" " " " " Gollnow	9
" " " " " Magdeburg	10
" " " " " Thüringen	10
Vom Kinderheim Barkenhof in Worpßwede	10
" " " " " Mopr in Elgersburg	10
Vom Hilfsverein für Frauen und Kinder politischer Gefangener	10
Wahl des Präsidiums und der Wahlprüfungskommission	11
Festsetzung der Tagesordnung	11
Gedächtniskundgebung für den Genossen Marchlewski-Pariski	12
Referate:	
1. Der weiße Terror und seine Opfer. Ref.: Gumbel	13
2. Justiz und Klassenmoral	17
b) Prozeßführung und Urteil. Ref.: Brand	17
a) Das Untersuchungsverfahren. Ref.: Münzenberg	24
3. Strafaufschub und Amnestie. Ref.: Dbuch	30
4. Strafvollzug an politischen Gefangenen	36
a) in Theorie und Praxis. Ref.: Sedel	36
b) in Bayern. Ref.: Mühsam	43

5. Die Fürsorge für Familien politischer Gefangener in Staat und Gemeinde. Ref.: Liedt	53
6. Die politischen Flüchtlinge und das Asylrecht. Ref.: Halle	61
7. Die Aufgaben der „Rote Hilfe“ und Bericht des Zentralkomitees „Rote Hilfe“. Ref.: Pied	75
Bericht der Mandatsprüfungskommission	85
Abstimmungen	86
Wahl des Zentralvorstandes	87
Schlußansprache	87
Beschlüsse der Reichstagung	88
1. Protest gegen den weißen Terror	88
2. Protest gegen die Todesurteile des Staatsgerichtshofes	89
3. Für die Generalamnestie	91
4. Gegen den barbarischen Strafvollzug	94
5. Fürsorge der Angehörigen politischer Gefangener	95
6. Gegen die Verfolgung der „Rote Hilfe“-Organisation	96
7. Für das Asylrecht	97
8. Manifest an die deutsche Arbeiterschaft	98
9. Statutenänderung	102
10. Statut	102
Anhang	104
Die Klassenjustiz in der Statistik	104
Literatur-Angaben	108

Druck: „Leubag“, Berlin W 8

Wie verteidigt sich der Proletarier

in politischen Strafsachen vor Polizei, Gericht usw.

Von Felix Halle

82 Seiten

Preis: 80 Pfennig

Dokumente der Klassenjustiz

Hef 1. Justizbarbareien

Moderne Inquisition in den deutschen Kerkern

55 Seiten mit 8 Bildern

Preis: 40 Pfennig

Hef 2. Der Mainzer Antimilitaristen-Prozeß

40 Seiten

Preis: 30 Pfennig

Hef 3. Die Stuttgarter Tscheka

32 Seiten

Preis: 30 Pfennig

Schafft Rote Hilfe!

Richtlinien
für die Arbeit in der Roten Hilfe

50 Seiten

Preis: 40 Pfennig

Vereinigung
Internationaler Verlagsanstalten

Berlin SW 61

G. m. b. H.

Planufer 17

30

Aus der Münchener Rätezeit

Von Rosa Leviné

79 Seiten mit 3 Photographien
und einer farbigen Umschlagzeichnung

Preis: 1 Mark

Niederschönenfeld

Das bayerische Sibirien.

Vom Festungsgefangenen Nr. 98

88 Seiten in farbigem Umschlag

Preis: 60 Pfennig

Das Standrecht in Bayern

Von Erich Mühsam

88 Seiten in farbigem Umschlag

Preis: 50 Pfennig

Die Rote Hölle

Die Wahrheit über die
bolschewistischen Gefängnisse

55 Seiten mit 8 Photographien

Preis: 20 Pfennig

**Vereinigung
Internationaler Verlagsanstalten**

Berlin SW 61

G. m. b. H.

Planufer 17